

BürgerBlatt

Haslach | Fischerbach | Hofstetten | Mühlenbach | Steinach



Amtliche
Bekanntmachungen

Standesamtliche
Nachrichten

Tourist-Informationen

Kultur

Schulnachrichten

Aktuelles
aus den Vereinen

Freizeit

Kirchliche
Nachrichten

Soziale Dienste

Gemeinsame
Bekanntmachungen

Freitag, 28. November 2025

Nr. 48

Einladung zum 49.
„Haslacher Weihnachtsmarkt“
am Samstag, 29. November



Auch in diesem Jahr findet der traditionelle Haslacher Weihnachtsmarkt wieder statt. Der Reinerlös geht in diesem Jahr an die Sozialstation (70%), die Jugendgruppen aller Konfessionen und die Kinderwiese (30%). Außerdem wird der „Wünschewagen“ zur Erfüllung eines Herzenswunsches sterbenskranker Menschen mit 2.000 € bedacht. Gönnen Sie sich ein paar vergnügliche Stunden auf dem Weihnachtsmarkt und unterstützen Sie gleichzeitig diese große Gemeinschaftsaktion.

*Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen schönen,
erfolgreichen Weihnachtsmarkt 2025.*

Im Namen des Pfarrgemeinderates und
der Gemeindeteams unserer Seelsorgeeinheit

Angelika Spitzmüller, Pfarrgemeinderatsvorsitzende
Franz-Josef Schultheiß, stellvertr. Pfarrgemeinderatsvorsitzender
Stefanie Bruschke, Gemeindeteam Fischerbach
Alexandra Hanske, Gemeindeteam Haslach
Brigitte Kaspar, Gemeindeteam Hofstetten
Edelgard Vollmer, Gemeindeteam Mühlenbach
Gerlinde Brucker, Gemeindeteam Steinach
Brigitte Buchholz, Gemeindeteam W.-Steinach



NOTRufe



BEHÖRDEN-SPRECHSTUNDEN

Notfallrettung/Notarzt (europaweit)	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Krankentransport	0781 19222
Polizeirevier Haslach	975920
Ortenau Klinikum Wolfach	07834 9700
Ortenau Klinikum Lahr-Ettenheim	07821 930
Ortenau Klinikum Offenburg	0781 4720
Gift-Notruf	0761 19240
Telefonseelsorge	0800 1110222 (Kostenfrei)
Strom- und Wasserversorgung	2621
Störungsdienst Haslach, Bollenbach, Schnellingen (Stadtwerke Haslach)	
Stromversorgung-Störungsdienst-	078212800
Fischerbach, Hofstetten, Mühlbach, Steinach (E-Werk Mittelbaden)	
Wasserversorgung -Störungsdienst-	siehe Gemeinde- Fischerbach, Hofstetten, Mühlbach,verwaltungen
SteinachTel. 3848, Mobil: 01757211505
Gasversorgung	badenova Störungsdienst08002767767



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE U. APOTHEKEN

NOTRUFNUMMERN (Notfallpraxis Offenburg)

Mo., Di., Do: 19–22 Uhr, Fr.: 16–22 Uhr, Sa., So. und gesetzl. Feiertage: 8–22 Uhr - unter der Rufnummer 116 117

Ärztlicher und kinderärztlicher Notdienst sowie Augenarzt

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemeinärzte) Tel. 116 117

Zahnärztliche Notrufnummer: 0761 120 120 00

Tierärztlicher Notdienst: zu erfragen beim Haustierarzt

Apotheken-Notdienst

Notdienst-Wechsel jeweils morgens um 08.30 Uhr.

Samstag, 29.11.2025: Stadt-Apotheke Gengenbach

Hauptstr. 21, 77723 Gengenbach, Tel.: 07803 - 33 09

Sonntag, 30.11.2025: Bären-Apotheke Biberach

Mitteldorfstr. 8, 77781 Biberach/ Baden, Tel.: 07835 - 81 58

Montag, 01.12.2025: Kinzigtal-Apotheke Haslach

Lindenstr. 5, 77716 Haslach im Kinzigtal, Tel.: 07832 - 34 29

Dienstag, 02.12.2025: Kloster-Apotheke Haslach

Klosterstr. 2, 77716 Haslach im Kinzigtal, Tel.: 07832 - 88 89

Mittwoch, 03.12.2025: Apotheke Steinach

Hauptstr. 29, 77790 Steinach, Tel.: 07832 - 9 18 40

Donnerstag, 04.12.2025: Stadt-Apotheke Zell

Nordracher Str. 2, 77736 Zell am Harmersbach, Tel.: 07835 - 50 07

Freitag, 05.12.2025: Stadt-Apotheke Lahr

Schwarzwaldr. 28, 77933 Lahr/Schwarzwaldr., Tel.: 07821 - 98 34 07

Samstag, 06.12.2025: Zeder Apotheke Hausach

Eisenbahnstr. 68, 77756 Hausach, Tel.: 07831 - 2 71

Sonntag, 07.12.2025: Stadt-Apotheke Hornberg

Wederstr. 8, 78132 Hornberg, Tel.: 07833 - 77 77

Haslach

Stadtverwaltung Haslach, Tel. 706-0

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarungen	
Internet: http://www.haslach.de	Zentrale e-mail: stadt@haslach.de

Polizeirevier Haslach

Schwarzwaldr.16

Tel. 975920	Rund um die Uhr persönlich und
Fax 9759229	telefonisch erreichbar.

Postagentur Haslach

Montag - Freitag	9.30 – 13.30 Uhr
Im Spießbäcker 15-17	14.30 – 17.30 Uhr
Samstag	9.00 – 13.00 Uhr

TÜV Haslach, Eichenbachstr. 2, Tel. 979340

Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr
	12.30 - 16.00 Uhr

Fischerbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 38	Montag bis Donnerstag
Tel. 91900	14.00 - 18.00 Uhr
Fax 919020	Freitag
	8.00 - 13.00 Uhr

Termine gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail: gemeinde@fischerbach.de · Internet: <http://www.fischerbach.de>

Freiwillige Feuerwehr, Kdt. Markus Schwarze, Mobil: 0151 25388038

Wasserversorgung-Störungsdienst, Bauhof, Mobil: 0175 4075299

Forstrevierleiter Frank Werstein, Tel. 07832-969280, Fax: 07832-977618,

Mobil: 0162 2535770, E-Mail: Frank.Werstein@ortenaukreis.de

Hofstetten

Gemeinde Hofstetten

Hauptstr. 5	Montag-Donnerstag
Tel. 07832 91290	Dienstag und Donnerstag
Fax 07832 91290	Freitag

Internet: <http://www.Hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Mühlbach

Gemeindeverwaltung

Hauptstr. 24	Montag-Freitag
Tel. 07832 91180	Dienstag
Fax 07832 91180	Donnerstag
	14.00 - 18.00 Uhr

Termine außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Vereinbarung gerne möglich.

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Steinach

Gemeindeverwaltung

Kirchstraße 4	Montag - Donnerstag
Tel. 07832 91980	Dienstag
Fax 07832 91980	Donnerstag
	14.00 - 16.00 Uhr

Freitag

8.30 - 12.00 Uhr

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Ortsvorsteher Xaver Rockenstein, Tel. 0151/70884874 oder 07832/4648

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Forstrevierleiterin Rebecca Belle, Mobiltelefon: 0162-2535730

Postagentur

Hauptstraße 17

Tel. 2535

Mo: 09.00 – 12.30 Uhr

Di: 09.00 – 12.30 Uhr, Mi: 09.00 – 12.30 Uhr

Do: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr

Fr: 09.00 – 12.30 Uhr, Sa: 09.00 – 12.00 Uhr

Internet: <http://www.stadt-haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Internet: <http://www.steinach.de> · E-Mail: info@steinach.de

Internet: <http://www.fischerbach.de> · E-Mail: gemeinde@fischerbach.de

Internet: <http://www.haslach.de> · E-Mail: post@haslach.de

Internet: <http://www.hochrhein.de> · E-Mail: post@hochrhein.de

Internet: <http://www.hofstetten.com> · E-Mail: gemeinde@hofstetten.com

Internet: <http://www.muehlenbach.de> · E-Mail: gemeinde@muehlenbach.de

Haslach im Kinzigtal



Stadtteilnachrichten aus Haslach im Kinzigtal. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Armin Hansmann
Herausgeber: Stadtverwaltung Haslach · Telefon 07832 706-174 · Telefax 07832 706-178 · stadtnachrichten@haslach.de · www.haslach.de



Mitgliederausstellung Kunstverein Mittleres Kinzigtal

An der juriierten Ausstellung nehmen 17 Künstler teil, die auch Mitglieder im Kunstverein sind.

Vernissage: Freitag den 28.11. um 19 Uhr im Alten Kapuzinerkloster/Haslach.

Ausstellung: Samstag, 29.11. und Sonntag, 30.11.
Öffnungszeiten: jeweils von 10-17 Uhr

Weitere Infos unter der Rubrik "Kultur im Städtle..." und unter www.kunstverein-kinzigtal.de

Haslach liest im Advent

30.11. bis 23.12.2025

Ein literarisch-musikalischer
Adventskalender

Vorgelesen wird
jeweils um 18.00 Uhr
in der Stadtbücherei
Haslach

Weitere Informationen unter
der Rubrik "Stadtbücherei"



Stadtnachrichten

amtlich und aktuell

Auf einen Kaffee mit Bürgermeister Armin Hansmann

Am 29. November findet der beliebte Haslacher Weihnachtsmarkt zugunsten sozialer Einrichtungen statt.

Nutzen Sie Ihre Chance, kommen Sie bei einem Kaffee der Kaffeedose mit dem Bürgermeister ins Gespräch und genießen Sie nebenher die weihnachtliche Stimmung des Weihnachtsmarktes!

Samstag, 29. November ab 14.00 Uhr bei der Kaffeedose der Lebenshilfe Kinzig- und Elztal e.V.



Weihnachtsbäume für Haslach – Dank an die großzügigen Spenderinnen und Spender

Die festliche Adventszeit in Haslach beginnt auch in diesem Jahr mit einer besonderen Tradition: Die großen öffentlichen Weihnachtsbäume, die Plätze und Wege der Stadt in warmem Lichterglanz erstrahlen lassen, stammen allesamt aus Spenden von Bürgerinnen und Bürgern aus der Region.

Revierleiter Frank Werstein hat sich auch diesmal wieder darum bemüht, passende Baumspenden zu organisieren – mit großem Erfolg. Gleich drei prächtige Tannen haben Annemarie und Frank Hellmich von AC Ditter gestiftet. Ihre Bäume schmücken nun den Goldenen Winkel, den Fürstenberger Hof sowie den Rohrbrunnenkranz, für den sie zu-

sätzlich das Reisig spendeten.

Auf dem Klosterplatz sorgt ein Baum von Margot Weißenberger für weihnachtliche Stimmung, während Thomas Weber aus Bollenbach den imposanten Marktplatzbaum gespendet hat. Auch tief im winterlichen Wald, am beliebten Wanderziel „Heiliger Brunnen“, steht ein Spendenbaum, der Besucherinnen und Besucher zum Verweilen einlädt. Der Baum beim ehemaligen Bergamt wurde von Elisabeth Kasper zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus spendete Anton Krämer aus Mühlenbach den Baum für Bollenbach, und ein weiterer großzügiger Spender aus Schnellingen sorgte dafür, dass auch im Ortsteil Schnellingen ein festlich geschmückter Weihnachtsbaum erstrahlt.

Bürgermeister Armin Hansmann zeigt sich erfreut über die große Bereitschaft zur Unterstützung. Die Spenden zeigen eindrucksvoll, wie stark die Bürgerinnen und Bürger Haslachs mit ihrer Stadt verbunden sind. Auch Revierleiter Frank Werstein freut sich über die zahlreichen Spenden und dankt allen Beteiligten herzlich für ihr Engagement. Zugleich hofft er, dass sich auch im kommenden Jahr wieder Spender finden, die Haslach mit einer Baumspende unterstützen möchten.

Mit dem Lichterglanz in der Innenstadt und den festlich geschmückten Ortsteilen wird Haslachs Traditionsbewusstsein wieder lebendig – getragen von den Menschen, die mit ihren Spenden Freude schenken.



Vergabeverfahren zur Veräußerung des letzten Gewerbegrundstücks im gemeinsamen Gewerbegebiet Haslach/Steinach

In der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2025 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gemeinsames Gewerbegebiet Haslach/Steinach (Weherdamm und Strickerfeld)“ beschlossen, das letzte freie Gewerbegrundstück im gemeinsamen Gewerbegebiet im Rahmen eines Vergabeverfahrens erneut zu vermarkten. Am 02.07.2025 wurden die hierfür erforderlichen Vergabekriterien beschlossen. Zuletzt wurden mit öffentlichem Beschluss vom 29.10.2025 die Vergabeunterlagen gebilligt, der Verkaufspreis festgelegt und das Vergabeverfahren eingeleitet.

Gegenstand der Vergabe ist das letzte Gewerbegrundstück im gemeinsamen Gewerbegebiet Haslach/Steinach, bestehend aus den Grundstücken Flst. Nr. 2876 und 2877 (Gemarkung Steinach), die als Einheit vergeben werden, mit einer Gesamtfläche von 5.397 m². Der Verkaufspreis wurde auf 75,00 €/m² (erschlossen) festgelegt.



Lageplan Gegenstand der Vergabe - Flst. Nr. 2876 und 2877 (Gemarkung Steinach)

Als Vergabekriterien wurden mit entsprechender Gewichtung festgelegt:

- | | |
|---------------------------|------|
| ▪ Regionalität | 25 % |
| ▪ Gewerbesteuer | 25 % |
| ▪ Arbeitsplätze | 25 % |
| ▪ Wertschöpfung/Synergien | 10 % |
| ▪ Ausbildungsplätze | 5 % |
| ▪ Zukunftsfähigkeit | 5 % |
| ▪ Nachhaltigkeit & Bau | 5 % |

Beginn der Bewerbungsfrist ist am Montag, den 01. Dezember 2025. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des Freitags, den 27. Februar 2026.

Die Bewerbungen sind schriftlich mit Hilfe eines vorgegebenen Fragebogens (Bewerbungsformular) samt erforderlicher Datenschutzerklärung an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu richten.

Das Bewerbungsformular sowie weitere Informationen und Details zum Vergabeverfahren, dem Gegenstand der Vergabe und den Vergabekriterien sind den Vergabeunterlagen „Informationsmappe und Bewerbungsformular“ zu entnehmen.

Sie werden auf den Homepages der Stadt Haslach (<https://www.haslach.de>) und der Gemeinde Steinach (<https://www.steinach.de>) zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen die Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Herr Maik Schwendemann (Tel.: 07832 706-136, E-Mail: maik.schwendemann@haslach.de), gerne zur Verfügung.

gez. Armin Hansmann
Verbandsvorsitzender

Nikolausfreude am Samstag, den 06. Dezember auf dem Marktplatz

Am Samstag, den 06. Dezember ist es soweit: der Nikolaus kommt auf den Marktplatz mit großem Gefolge! Während zu Beginn ab ca. 17.30 Uhr die Stadtkapelle zur Eröffnung adventlich-weihnachtliche Weisen spielt, bereiten sich die Kindergartenkinder und Erstklässler auf ihren anschließenden Auftritt vor, mit dem sie gegen 18.00 Uhr zusammen mit Bürgermeister Armin Hansmann die Nikolausgruppe begrüßen wollen; denn Biggeresel, Knecht Ruprecht, Pelzmärtel und Engel begleiten den heiligen Bischof Nikolaus auf seinem Besuch am Marktplatz.

Der heilige Bischof hat nach seinem Besuch der Kinder und Erwachsenen, die herzlich auf den Marktplatz eingeladen sind, an diesem Tag schon viele Familienbesuche gemacht. Doch bevor er sich weiter auf den Weg macht spricht er zu den Kindern und Erwachsenen am Marktplatz und hat für die Kinder eine kleine Überraschung bereit. Zum Abschluss dieses vorweihnachtlichen Ereignisses für alle Menschen, die sich an diesem Tag auf dem Marktplatz vor der großen Krippe treffen, wird die Stadtkapelle mit ihren Weisen nochmals die Herzen erfreuen.



Mit Sicherheit im Netz – Selbstbewusst digital unterwegs

Das Internet und moderne Smartphones bieten viele Vorteile – doch gerade ältere Menschen geraten zunehmend ins Visier von Betrügern. Ob falsche Gewinnspiele, gefälschte E-Mails von Paketdiensten, unseriöse Apps oder Anrufe angeblicher Bankmitarbeiter: Die Methoden der Kriminellen werden immer ausgefeilter. Viele dieser Angriffe zielen darauf ab, persönliche Daten zu stehlen, Passwörter auszuspähen oder teure Abofallen auszulösen.

In dieser Veranstaltung erhalten Seniorinnen und Senioren einen leicht verständlichen Überblick über die wichtigsten Gefahren im digitalen Alltag. Der Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragte Hans Peter Heizmann zeigt typische Betrugsmaschen, erklärt, woran man Phishing erkennt, wie man gefälschte Webseiten entlarvt und welche Apps man besser meidet. Zusätzlich gibt er praktische Tipps für sichere Passwörter, den richtigen Umgang mit Nachrichten und Anrufen sowie einfache Schutzmaßnahmen für Smartphone und Internet.

Ziel der Veranstaltung ist es, Sicherheit im Umgang mit digitalen Medien zu vermitteln – ohne Angst, sondern mit verständlichen Beispielen, klaren Regeln und alltagstauglichen Lösungen.

Mittwoch, 10. Dezember um 18.00 Uhr
Refektorium im Alten Kapuzinerkloster
Eintritt frei

Wochenmarkt fällt am 29.11.2025 aus!!

Wir möchten darauf hinweisen, dass der Wochenmarkt wegen des traditionellen Weihnachtsmarktes **am Samstag, den 29.11.2025 ausfällt.**

Stadtverwaltung Haslach
Bürgeramt

Abfallkalender

Am **05./06. Dezember 2025** werden die Abfallkalender 2026 für Haslach, Bollenbach und Schnellingen, durch das Jugendrotkreuz Haslach verteilt.

Die Kalender liegen wie gewohnt in DIN A3 Format (gefaltet auf DIN A4) vor. Sie enthalten sämtliche Abfuhrtermine für graue und grüne Tonne, gelber Sack, Sperrmüll. Die Rückseite der Kalender enthält außerdem wertvolle Informationen zur Entsorgung von Abfällen im Ortenaukreis.

Bei Bedarf können ab dem **08.12.2025** auf dem Rathaus - Infotheke - noch weitere Exemplare abgeholt werden.

Stadtverwaltung Haslach

Verunreinigungen durch Hunde

Aus aktuellem Anlass wird auf § 14 der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Haslach im Kinzigtal hingewiesen.

Nach dieser Verordnung hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft **nicht auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen** oder in fremden Vorgärten verrichtet.

Dies gilt auch für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hält die Stadt kostenlos Abfallbeutel bereit, die unter anderem auch bei der Stadtverwaltung - Bürgeramt - Am Marktplatz 1, erhältlich sind oder über die aufgestellten Dog-Stationen gezogen werden können.

Aus gegebenem Anlass wird hierbei auch insbesondere auf die Manfred-Hildenbrand-Str., auf den Waldseeweg und am Waldsee hingewiesen.

Weiter möchten wir noch auf den § 13 dieser Polizeiverordnung hinweisen, wonach auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Bereich der bebauten Ortsteile Hunde an der Leine zu führen sind. In Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, Hunde frei laufen zu lassen oder auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen.

Wer sich nicht an diese Verordnung hält, handelt ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Stadtverwaltung Haslach
Bürgeramt

Abfallkalender 2026 jetzt online verfügbar – Verteilung läuft bis Jahresende

Die Verteilung der Abfallkalender für das Jahr 2026 hat begonnen und wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein. Der Kalender des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis bietet alle relevanten Informationen

zu den Abfuhrterminen, den mobilen Schadstoffsammlungen sowie nützliche Hinweise zu den Services der Abfallwirtschaft, wie etwa den Deponien und Wertstoffhöfen.

Ab sofort sind die Abfallkalender auch online unter www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de sowie in der AbfallApp Ortenaukreis abrufbar. Besonders praktisch: Mit der AbfallApp können Nutzer individuell ihre Abfuhrtermine einstellen und sich an diese erinnern lassen.

Änderungen bei der Entsorgung von Altpapier und Grünen Tonnen

In den vergangenen Jahren gab es einen spürbaren Rückgang beim Altpapieraufkommen, was zu einer Anpassung des Leerungsrhythmus führt: Ab 2026 wird die Grüne Tonne nun alle vier Wochen statt wie bisher alle drei Wochen geleert. Zudem können sich durch eine optimierte Tourenplanung auch die Abfuhrtag verschlieben. So kann es sein, dass der gewohnte Abfuhrtag künftig auf einen anderen Wochentag fällt. Die im Abfallkalender angegebenen Termine bleiben jedoch verbindlich.

Verteilung und Kontakt

Die Abfallkalender werden über die lokalen Mitteilungsblätter sowie durch Verlage, Vereine und andere Institutionen verteilt. Sollte bis Ende des Jahres kein Abfallkalender zugestellt worden sein, können Bürgerinnen und Bürger die digitalen Angebote nutzen oder sich direkt



STADT HASLACH

Die Stadt Haslach vermietet im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus

zum 01.02.2026 eine 2-Zimmerwohnung im Gebäude „Im Spießacker 10/10a“ in Haslach (neben Shell-Tankstelle)

- Im 2. Obergeschoss / Wohnfläche ca. 57 m²
- für 2 Personen geeignet
- mit offener Wohnküche, Schlafräum, Bad/WC, Kellerabteil, separater Wasch- und Trockenraum, kein Balkon
- Stellplatz möglich
- Baujahr 2019
- Wärmepumpe Luft/Wasser mit Gasspitzenlastkessel

Voraussetzung für eine Anmietung ist der Besitz eines Wohnberechtigungsscheins, zu beantragen beim Rathaus (Bürgeramt) Ihres Wohnortes.

Interessenten melden sich bitte bis spätestens 12.12.2025 bei der Stadtverwaltung Haslach, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach. Auskünfte erhalten Sie gerne von Frau Wiech unter Tel.:07832/706-138 oder per Mail: wiech@haslach.de

an ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung wenden. „Wer bis zum 31. Dezember 2025 keinen Abfallkalender erhalten hat, kann sich die Informationen bequem online holen oder sich an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung wenden“, so Melanie Dieterle, Abfallberaterin beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung erhalten Interessierte unter der Telefonnummer 0781 805 9600 oder per E-Mail an abfallberatung@ortenaukreis.de.

Abwassersatzung

Stadt Haslach im Kinzigtal
Ortenaukreis

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 18. November 2025 folgende

ABWASSERSATZUNG

beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Haslach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen
 1. zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 2. zur dezentralen Abwasserbeseitigung.Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch eine besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.
- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG), Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 KAG), sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenstationen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal, sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituations (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosselleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung ei-

- ner baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unabdinglich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden kön-

nen. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefethaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wassermulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaurer Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115–2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen;

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit

der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. GRUNDSTÜCKANSCHLÜSSE, GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Än-

derung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch die Abwasserbeiträge (§ 33) abgegolten.

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss. Werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten,

zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzugeben.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
 - die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.
- Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschläßen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1: 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
 - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der

Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

▪ Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällerverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalhöhennull); der Schnitt ist bis zum Straßenkanal darzustellen; die Rückstauebene ist anzugeben;

▪ im Falle einer beabsichtigten Versickerung von auf Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen anfallendem Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zusätzlich folgende Planungsunterlagen: ein Erläuterungsbericht, ein Übersichtsplan, eine Bemessung der Versickerungsanlage nach dem DWA-DVWK-Arbeitsblatt A 138, Ermittlungen der Wassermenge (unter Angabe des Bemessungsregens, der Flächengrößen, der Art der Flächenbefestigung), ein Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Entwässerung einschließlich der Versickerungsanlagen sowie eine Detailzeichnung der Versickerungsanlage.

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

- (1) Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.
- (2) Die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrs-

flächen und die Einleitung von Niederschlagswasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die ausschließlich der Beseitigung von Schmutzwasser dienen, sind nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, im Einzelfall oder für bestimmte Baugebiete Ausnahmen hinsichtlich der Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Verkehrsflächen zuzulassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Kostenersatz

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann zusammen mit dem Grundstücksanschluss einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen. Er muss bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte (Prüfschacht), Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen auch nach der Inbetriebnahme stets zugänglich sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn Abscheider nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung oder Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen,

Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauoberfläche) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21

Abnahme und Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt Haslach darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat vor der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vor der Verfüllung der Rohrgräben zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Bauherrn die Abnahme der Stadt durch eine Bescheinigung des Bauleiters oder des ausführenden Unternehmers ersetzt werden, mit der die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Genehmigung (Entwässerungsgenehmigung oder Baugenehmigung) sowie die Dichtheit der Grundleitungen bestätigt wird. Die Bescheinigung ist der Stadt vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Abnahme nach Satz 1 und die Bescheinigung nach Satz 3 befreien den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder -Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt oder ihrem Beauftragten auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. ABWASSERBEITRAG

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bau-land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die

Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27). Das Ergebnis wird jeweils auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe

maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- | |
|--|
| 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und |
| 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. |

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Trauhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- | |
|--|
| 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und |
| 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. |

- Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Trauhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Trauhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Abwasserbeiträge erhoben,
1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 26 bis 31 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 25 Abs. 1 führt;
 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

3. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag beträgt je m² Nutzungsfläche (§ 25 Abs. 1) € 7,20.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung;
 3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 2, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 5;
 5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 6;
 6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7;

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld

mit dem tatsächlichen Anschluss an die Teileinrichtung, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld). Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. ABWASSERGEBÜHREN

§ 37 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 39

Gebührenschuldner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- und Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages und für die Zählergebühr sowie Niederschlagswassergebühr mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 können neben dem Gebührenschuldner nach Abs. 1 auf Antrag auch die aufgrund eines Miet- oder Pachtverhältnisses oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten im Verhältnis ihres Anteils an den Bemessungsgrundlagen nach §§ 40 und 41 sein. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld für die Abwassergebühren nach § 37 ruht als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht und im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 40 Schmutzwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 1 und bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die der Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung dienen, keinen entsprechenden Antrag stellt oder der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.
- (4) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 2, die ausschließlich der Brauchwasserversorgung dienen, und bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 keinen entsprechenden Antrag stellt oder

der Zwischenzähler nicht oder offenbar nicht richtig anzeigt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 44 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassermenge abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Gebührenschuldners von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt. Sie stehen im Eigentum der Stadt werden von ihr abgelesen. Die §§ 18 Abs. 2 und 3, 19 und 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
 2. je Viecheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen. Bei zeitanteiliger polizeilicher Meldung reduziert sich diese Mindestmenge entsprechend. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen. Soweit eine Ablesung der Messeinrichtungen durch die Stadt erfolgt, gilt dies als Antrag auf Absetzung nicht eingeleiteter Schmutzwassermen- gen.

§ 41

Versiegelte Grundstücksfläche

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m^2) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
- a) vollständige versiegelte Flächen: Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserdurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 - b) stark versiegelte Flächen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserdurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7
 - c) wenig versiegelte Flächen: Bodenflächen mit Porenplaster („Sickersteine, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Splitfugenplaster sowie Gründächer Faktor 0,4.

Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c),

welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Grad der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosselleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von $1 m^3$ je angefangene $50 m^2$ angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von $2 m^3$ aufweisen.
- (4) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Regenwassernutzung ausschließlich zur Gartenbewässerung werden die Flächen um $8 m^2$ je m^3 Fassungsvolumen reduziert;
- b) bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um $15 m^2$ je m^3 Fassungsvolumen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von $2 m^3$ aufweisen.

- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzugeben. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Stadt zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Die Stadt gibt die Rückgabefristen

für das Erklärungsformular im Einzelfall vor. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus der Mitteilung im Erklärungsformular die angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche ermittelt.

- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Stadt unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monats zu berücksichtigen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m^3 Schmutzwasser
1,64€
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m^2 der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche
0,46 €

§ 42a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird gestaffelt nach Zählergrößen erhoben und beträgt bei Zwischenzählern mit einer Nenngröße von:
- | | | |
|--|----------------------------------|--------------------------------|
| Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q ₃) | Nenndurchfluss (Q _n) | Zählergrundgebühr in € / Monat |
| 4 | 2,5 | € 0,85 |
| 10 | 6 | € 1,10 |
| 16 | 10 | € 1,55 |
| 4 zur Fernauslesung | 2,5 | € 3,20 |

- (2) Ist ein Zwischenzähler während des Veranlagungszeitraums nur zeitweilig eingebaut, erfolgt die Veranlagung der Zählergebühr nur anteilig nach der entsprechenden Anzahl der Monate. Dabei wird der Monat, an dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung,

entsteht die Gebührenschuld in den Fällen des § 38 Abs. 1 für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages bzw. Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages bzw. Monats; für den neuen Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigten mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der Kalendermonate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des nächsten in Satz 2 genannten Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Elftel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder

Vorauszahlung auf die Zählergebühr ein Elftel der Gebührenschuld für ein Kalenderjahr (§ 42a Abs. 1) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Elftel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zu den in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

VI. ANZEIGEPLICHT, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 2 ist der Stadt binnen eines Monats eine Änderung des Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses

anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist der bisherige und der neue Mieter, Pächter oder sonst zur Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen Berechtigte.

(3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:

- a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(4) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

(5) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

(6) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss recht-

zeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 41 Abs. 6 und 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung durch die Stadt oder deren Beauftragten.

(10) Wird die rechtzeitige Anzeigeschuldhafte versäumt, so haftet im Falle der Absätze 1 und 2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenerstattung. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhafte verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;

2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile davon vor der Vorlage der erforderlichen Bescheinigungen oder vor Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 8 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach

dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 16. November 2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Haslach im Kinzigtal, den 18. November 2025



Armin Hansmann
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Wasserversorgungssatzung

Stadt Haslach im Kinzigtal
Ortenaukreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke

mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 18. November 2025 folgende

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG

beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Benutzungzwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengenauung keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterbrechung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind, 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Ge-

walt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingericthet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der -Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer

darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSchlÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEIN- RICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der

Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Die Freilegung muss stets möglich sein. Sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren,

vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaiigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt – ist der Anschlussnehmer

- verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messseinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (1a) Die Stadt ist berechtigt, einen vorhandenen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe der elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
- Zählernummer,
 - Aktueller Zählerstand,
 - Verbrauchssummen für Tage, Wochen,

- Monate und Jahre,
- Durchflusswerte,
- Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte,
- Betriebs- und Ausfallzeiten,
- Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der städtischen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den in Satz 4 und 5 genannten Zwecken genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem elektronischen Funkwasserzähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 36 Monaten zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Dem Einbau und Betrieb eines elektronischen Funkwasserzählers kann der Anschlussnehmer schriftlich widersprechen.

- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringuersort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbritung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Nachprüfung der Messeinrichtung aus Abs. 1 kann (aus prüfungs-technischen Gründen) nur verlangt werden, solange diese noch in die Hausinstallation eingebunden ist, längstens bis zum Tag des Ausbaus.
- (3) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen mit Ausnahme der elektronischen Funkwasserzähler nach § 21 Abs. 1a werden vom Beauftragten der Stadt abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Abweichend von Abs. 1 sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung durch die Stadt vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden. Die Stadt kann auch vorsehen, dass der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden kann.
- (3) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder der Anschlussnehmer der Stadt den Zählerstand nicht innerhalb einer von dieser gesetzten Frist mitteilt, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der

letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatzz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bau-land sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27

Beitragsschuldner, öffentliche Last

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnung- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. auf dem Wohnung- oder Teileigentum.

§ 28

Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungs faktor (§ 30). Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begren-

- zung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsfächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoss-

zahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- | |
|--|
| 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und |
| 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. |

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl ge-

run det, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht. Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nr. 2 zuzuordnen.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
- | |
|--|
| 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), dörfliche Wohngebiete (MDW), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und |
| 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete. |

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit sich nach In-Kraft-Treten dieser Satzung die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks erhöht, wenn und soweit dies nach den §§ 30 bis 34 zu einer höheren Nutzungsfläche im Sinne des § 28 führt;
 2. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 3. soweit Grundstücke unter Einziehung von Teilflächen, für die eine

- Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 4,90 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
 2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
 3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
 4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3;
 5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neu gebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 4;
 6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 5.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können,

jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner, öffentliche Last

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Anschlussnehmer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergemeinschaft Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld für die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 ruhen

als öffentliche Last im Falle des Absatz 1 Satz 1 auf dem Grundstück, dem Erbbaurecht oder dem Wohnungs- oder Teileigentum (§ 2 Abs. 1) sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q_3)
Nenndurchfluss (Q_n) Zählergrundgebühr in € / Monat

	netto	brutto inkl.	7 % Umsatzsteuer
4	2,5	€ 3,90	€ 4,1730
10	6	€ 8,50	€ 9,0950
16	10	€ 13,30	€ 14,2310
4 zur Ferauslesung	2,5	€ 6,20	€ 6,6340
NW 50 zur Ø 50 mm	€ 31,10	€ 33,2770	
Ferauslesung			
NW 80 Verbundzähler	2,5	€ 60,40	€ 64,6280

Die Grundgebühr für Standrohrzählern beträgt für das Ausleihen € 130,00 (netto) bzw. 139,1000 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer). Zudem wird eine abweichend von Abs. 2 nach Tagen berechnete Gebühr von € 1,50 / Tag (netto) bzw. 1,6050 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) erhoben.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat berechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet und beträgt pro Kubikmeter € 2,47 (netto) bzw. 2,6429 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter € 2,47 (netto) bzw. 2,6429 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Erfolgt unterjährig eine Zwischenablesung, entsteht die

Gebührenschuld für die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung mit Ablauf des Ablesetages, für die nachfolgende Nutzung mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendertages, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Grundgebühren nach § 42 und die Verbrauchsgebühren nach § 43 Abs. 1 zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der Kalendermonate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum Beginn des nächsten in Satz 2 genannten Kalendermonats.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Elftel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres sowie die Grundgebühr für einen Monat zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 42 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zu den in § 47 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

V. ANZEIGEPLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzugeben:
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist.
- (4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn das Grundstück unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet wird.
- (5) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und

§ 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

- (6) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 30,00.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhafte verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zu widerlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 16. November 2005 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Haslach im Kinzigtal, den 18. November 2025


Armin Hansmann
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Kleineinleiterabgabesatzung

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleiterabgabesatzung - KIES)

Aufgrund von § 118 Abs. 2 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Haslach am 18. November 2025 folgende

KLEINEINLEITERABGABESATZUNG
beschlossen:

§ 1 Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlenden Abgabe, einschließlich des hierfür entstehenden Verwaltungsaufwands, eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 118 Abs. 1 WG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 3 Nummer 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabeschuld wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Grundstückseigentümer ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstücks-eigentümers Abgabeschuldner. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Einwohner/Jahr 38 Euro.

§ 7 Abgabefreiung

Grundstücke, die ihr gesamtes Schmutzwasser über eine Kleinkläranlage, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind von der Abgabe befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kleineinleiterabgabesatzung vom 8. November 1994 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Haslach im Kinzigtal, den 18. November 2025



Armin Hansmann
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.



FUND SACHEN

Beim Fundbüro der Stadt Haslach im Kinzigtal wurden folgende Fundsachen abgegeben:

- Einkaufskorb (seit längerem Metzgerei Lang)
- 2 Fahrradschlüssel (Innerer Graben)
- 1 In-Ear-Kopfhörer (Bollenbacher Str.)

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.haslach.de / Rathaus & Service / Bürgerservice / Fundbüro

oder wenden Sie sich bitte an:
Christina Joos, Tel.-Nr. 07832 706-0
Mail: joos@haslach.de



ABFALL- BESEITIGUNG

Bei Fragen zur Abfallwirtschaft wenden Sie sich bitte an:

LRA Ortenaukreis / Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
abfallwirtschaft@ortenaukreis.de
www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Abfallberatung: 0781/805-9600
Gebühren und Behälter: 0781/805-6000

Behälterbestellungen oder -änderungen können nur vom Grundstückseigentümer bzw. Verwalter vorgenommen werden.

Hierzu wird die Kundennummer und das Leistungskonto benötigt.

Bei der Stadtverwaltung Haslach betreut Sie:

Herr Gülnan Celtik, Stadtbauamt
Tel.: 07832/706-137,
Mail: celtik@haslach.de

Leerung der Mülltonnen:

Graue Tonne:

den 08.12. in Bollenbach
den 10.12. in Haslach & Schnellingen

Grüne Tonne:

den 10.12. in Schnellingen
den 11.12. in Haslach & Bollenbach

Gelbe Säcke:

den 01.12. in Bollenbach & Schnellingen
den 03.12. in Haslach

Nächste Altpapiersammlung (FFW):

den 14.03.
in Haslach, Bollenbach & Schnellingen

30.11 bis 05.12



Sonntag
30.11.25

Armin Hansmann - Bürgermeister

„Pippi plündert den Weihnachtsbaum“ von Astrid Lindgren

Montag,
01.12.25

Michael Schmider - Stadtkapelle Haslach

„Der kleine Siebenschläfer. Ein Licherwald voller Weihnachtsgeschichten“ (Auszug) von Sabine Bohlmann

Dienstag,
02.12.25

Alisa Brohammer

„Dr. Brumm feiert Weihnachten“

Mittwoch,
03.12.25

Gilia Skop

„Melwins Stern“ von Nathan Zimelman

Donnerstag,
04.12.25

Elisabeth Oberfell - Mesnerin Haslach

„Barbara“ von Reinhard Abeln

Freitag,
05.12.25

Alois Krafczyk

Der Nikolaus erzählt.

Keine Lesung am 6. Dezember



Vorgelesen wird jeweils
um 18.00 Uhr in der
Stadtbücherei Haslach

Nächster Warentauschtag:
den 14.03. von 13.00 - 16.00 Uhr
Standort: Markthalle Haslach

Abholung von Grünabfällen:
Es findet keine Sammlung in 2025 statt.

Batteriebehälter:
Rückgabe im Handel oder bei Problem-
stoffsammlung
oder bei der Deponie Vulkan

Korktonne:
Klosterparkplatz (hinter Glascontainer)

Deponie Vulkan (Tel.: 07832/96886):
Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr &
13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
sowie Sa. 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr



Öffnungszeiten

Dienstag	14.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.30 - 19.00 Uhr
Freitag	14.30 - 18.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr
Telefon	07832/9182-0
E-Mail	buecherei@haslach.de

Wichtiger Hinweis

Während der Veranstaltungsreihe "Haslach liest im Advent" schließt die Stadtbücherei donnerstags bereits um 18.00 Uhr. Vielen Dank für Ihr Verständnis!



**Haslach BiG -
Bibliothek der
Generationen**

Öffnungszeiten

Montag	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 13.30 Uhr
Mittwoch	09.00 - 13.30 Uhr
Donnerstag	09.00 - 13.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Telefon:	07832/96093-92

Schwerpunkt Bildung

Die Bibliothek der Generationen ist eine Zweigstelle der Stadtbücherei, die - passend zur Lage im Bildungszentrum - ihren Schwerpunkt im Bereich der Sach- und Fachmedien hat. Zudem gibt es einen großen Bestand an Kinder- und Jugendliteratur. Der Leseausweis ist in beiden Bibliotheken gültig und kann in beiden beantragt werden.

Die Ausleihe ist in der Bibliothek der Generationen - auch für Erwachsene - kostenlos!



**BiG –
Erwachsenenbildung**

TANZGENUSS

Ein Angebot für Frauen.
Tanzen belebt, stärkt, inspiriert, reinigt, berührt und bewegt.
Zu Beginn bewegen wir uns mit sanften Impulsen hinein ins freie Tanzen.
Getanzt werden kann barfuß, in Socken, oder mit weichen Tanzschuhen und bequemer Kleidung.
Ich lade Dich herzlich ein und freue mich auf Dich.

Termin: Dienstag, 09.12.25
Beginn: 19.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr
Ausgleich: 15,00 €
Anmeldung erwünscht:
07832/9 77 82 55

Ort:
BiG - In der Bibliothek der Generationen Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum Gebäude C
Richard-Wagner-Straße 10, 77716 Haslach

Leitung:
Beate Klein
Impulse für Lebensfreude
77716 Haslach i. K.

Klangmeditation mit der Bass- und der Körpertambura

Die beiden Saiteninstrumente erzeugen, aufgrund der unterschiedlichen Korpusgrößen und Saitenlängen, tieferen und etwas lichteren Klänge.
Während des Spiels entsteht ein wohltuender Klangraum. Dieser Klangraum und die entstehenden Obertöne können es Dir ermöglichen, zur Ruhe zu kommen, Dich zu erden, Dein Immunsystem zu stärken, belastende und wiederkehrende Gedanken loszulassen.

Die Klangmeditation ist sowohl im Sitzen wie im Liegen möglich.

Freitag: 12. Dezember 2025
Beginn: 19.00 Uhr
Ausgleich 17,00 €
Anmeldung und Information:
07832 - 9778255

Leitung:
Beate Klein
Impulse für Lebensfreude
77716 Haslach

Dorothea Hagner
Klang- und Schwingungstherapeutin
77716 Haslach
01573 - 7366437

Ort:
BiG - In der Bibliothek der Generationen Heinrich-Hansjakob-Bildungszentrum Gebäude C
Richard-Wagner-Str.10
77716 Haslach

Von Herzen heißen wir Dich willkommen zu diesem besonderen Klangerlebnis.



**KOMMUNALE
JUGEND- UND
SOZIALARBEIT**

Jugendarbeit

Öffnungszeiten Offene Jugendarbeit Haslach

Montag bis Donnerstag von 13.00 bis 19.00 Uhr
Freitag von 13.00 bis 20.45 Uhr

Aktuelles zu unseren aktuellen Wochenplänen und wöchentlich wechselnden Angeboten findet ihr unter Instagram @offene_jugendarbeit_haslach.

Euer Team der Offenen Jugendarbeit Haslach

Schulsozialarbeit

Beratung für Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte

Grundschule
Frau Ehret
07832 9754 169
ehret@haslach.de

Sekundarstufe
Frau Lahn (Montag- und Donnerstag)
07832 9754 110
lahn@haslach.de

WhatsApp für Schülerinnen und Schüler
0157 35333115

INTEGRATIONSARBEIT

Die Integrationsbeauftragte ist die zentrale Anlaufstelle jeglicher Integrationsbemühungen in Haslach.
Kontakt: Integrationsbeauftragte, Elena Husch, husch@haslach.de 0151 50664785 oder 07832 5215
Aktuelle Infos findet Sie auch auf Instagram @integrationsarbeit_haslach



Lernen Sie bei Kaffee und Kuchen neue Leute und Kulturen kennen.

am Montag, 01.12.2025
um 16 Uhr
im Cäntashaus

sozialarbeiterin Haslach Elena Husch | Integrationsbeauftragte



AUS DEN KINDERGÄRTEN

Wir für Haslachs Kinder e.V.



MUSIKSCHULE HASLACH

„Haslach liest im Advent“



Auch bei der 10. Auflage von „Haslach liest im Advent“ ist die Musikschule mit dabei! Alle Lesungen werden von unseren Schülerinnen und Schülern musikalisch umrahmt und setzen das I-Tüpfelchen auf die vorgelesenen Winter-, Advents- und Weihnachtsgeschichten. Lassen Sie sich überraschen!

Die Lesungen in der Stadtbücherei finden vom 30.11.-23.12. (außer 6.12.) täglich um 18 Uhr statt. Die gelesenen Geschichten sind meist geeignet für Kinder ab 4-5 Jahren, eine Übersicht mit genauen Infos gibt es auf einem Flyer, auf der Webseite der Bücherei, in OT und Bürgerblatt unter „Stadtbücherei“.

Wir freuen uns auf viele Zuhörer!



vhs Volkshochschule Ortenau

Außenstelle Haslach
Herr Werner Müller
Im Alten Kapuzienerkloster
Klosterstraße 1, 77716 Haslach
Telefon: 07832 706-174
Telefax: 07832 706-178
Frau Miriam Mayer
0171 8916673
E-Mail: haslach@vhs-ortenau.de
Internet: www.vhs-ortenau.de

vhs Haslach - Jetzt anmelden!

Seit dem 1. August 2025 ist das neue Herbst-/Winterprogramm 2025/2026 der vhs Ortenau auf unserer Website www.vhs-ortenau.de verfügbar. Stöbern Sie in unserem vielfältigen Angebot, entdecken Sie Kurse und melden Sie sich direkt an – online, telefonisch oder persönlich in unseren Geschäftsstellen. Die gedruckten Programmhefte liegen in allen VHS-Geschäftsstellen und den bekannten Auslagestellen für Sie bereit.

[Übersicht über das Kursangebot in Haslach](#)



Yoga für Kinder von 4 bis 7 Jahren 3.01171 HS

5 Nachmittage, 09.01.2026 - 06.02.2026, Freitag, wöchentlich, 15:00 - 15:45 Uhr, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Unterrichtsraum, 1. OG, Manuela Rizner-Kühnel, 32,00 €.

Yoga für Kinder von 8 bis 12 Jahren 3.01172 HS

5 Nachmittage, 09.01.2026 - 06.02.2026, Freitag, wöchentlich, 16:00 - 16:45 Uhr, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Unterrichtsraum, 1. OG, Manuela Rizner-Kühnel, 32,00 €.

LaViDa - Latin Vital Dance 3.02423 HS

8 Abende, 13.01.2026 - 10.03.2026, Dienstag, 20:15 - 21:15 Uhr, Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8, 77716 Haslach, Bürgersaal, 3. Stock, Petra Fritsch, 51,00 €.

LaViDa - Latin Vital Dance 3.02425 HS

8 Abende, 14.01.2026 - 11.03.2026, Mittwoch, 20:00 - 21:00 Uhr, Gemeindehalle, Hauptstraße 42, 77796 Mühlenbach, Gymnastikraum, Petra Fritsch, 51,00 €.



Vortrag "Mit Fabian und Sebastian fängt der Winter erst an - Volksbräuche zu Sebastian im deutschsprachigen Raum" 1.0109 HS - ACHTUNG: Geänderter Beginn!

Vortrag in Zusammenarbeit mit dem Historischen Verein Haslach

1 Abend, 19.01.2026, Montag, 19:00 Uhr (geänderte Uhrzeit!), Altes Kapuzinerkloster, Klosterstraße 1, 77716 Haslach, Refektorium, EG, Alois Krafczyk, 8,00 €

Vortrag "Wie kann Gesundheit unterstützt werden? Natürliche Prävention für mehr Vitalität im Alltag"

Vortrag 3.0309 HS

1 Abend, 22.01.2026, Donnerstag, 19:00 - 21:00 Uhr, Altes Kapuzinerkloster, Klosterstraße 1, 77716 Haslach, Refektorium, EG, Eva Krimmel, Elke Maier, gebührenfrei.

Fastnachtsschminkkurs für Eltern mit Kindern ab 4 Jahren 2.0006 HS

1 Tag, 31.01.2026, Samstag, 10:00 - 12:15 Uhr, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Heike Wilczek, 26,00 € inkl. 5,00 € für Material.

Prüfungsvorbereitung Kommunikationsprüfung Englisch für Realschüler:innen (Ferienkurs) 6.0701 HS

1 Tag, 20.02.2026, Freitag, 09:00 - 12:15 Uhr, 15 Min. Pause, Ehemalige Neuapostolische Kirche, Königsbergerstraße 3, 77716 Haslach, Unterrichtsraum, 1. OG, Angelika Spitzmüller, 24,00 € inkl. 5,00 € für Kopien.

Nachstehend eine Übersicht über die weiteren Veranstaltungen in Haslach:

13.01.26 Latin Vital Dance 3.02421 HS - AUSGEBUCHT!

14.01.26 Lu Jong 3.01199 HS Z2 - ZU-SATZVERANSTALTUNG

15.01.26 Qigong 3.01188 HS - AUSGEBUCHT!

15.01.26 Qigong 3.01189 HS - AUSGEBUCHT!

15.01.26 Qigong 3.01191 HS - AUSGEBUCHT!



KULTUR

... im Städtle
... im Tal
... im Ländle

Mitgliederausstellung Kunstverein Mittleres Kinzigtal

Wir laden sie zur vierten Ausstellung im Kunstjahr 2025 ein.



17 Künstler zeigen ihre Arbeiten

Vernissage: Freitag den 28.11.25 um 19 Uhr im Alten Kapuzinerkloster/ Haslach.

Ausstellung: Samstag bis Sonntag den 30.11.2025

Öffnungszeiten: jeweils von 10-17 Uhr

INFO: www.kunstverein-kinzigtal.de

An der jurierten Ausstellung nehmen diesmal 17 Künstler teil, die auch Mitglieder im Kunstverein sind.

Sie erwartet eine breite Palette von Farben, Motiven, Maltechniken Kompositionen und Seherlebnisse.

Die Künstler sind an der Vernissage anwesend.

Die ausgestellten Exponate können sie auch käuflich erwerben
Vielleicht ein passendes Weihnachtsgeschenk?

Die Ausstellung ist öffentlich und der Eintritt ist frei

Teilnehmende Künstler

Beate Axmann - Karin Hirschele - Prof.Dr. Heinz Kneile - Gabriele Lauther - Peter Link - Roland Mauch - Uwe Merz - Bernhard Mussler-Erván Phumpiú - Doris Rabung - Albert Reichenbach - Roland Schäfer - Sigrid Schäfer - Manfred Schlindwein - Susanne Schnurr - Gabriele Schuller - Günther Sommer

Wir freuen uns auf ihren Besuch und wünschen ihnen bereits jetzt frohe Festtage und einen guten Start ins neue Jahr.

Lesung & After Work mit Glühwein & Raclette

Mit oder ohne Zwirn, was für den Gaumen und für's Hirn!

Buchbesprechung von Martin Schwandemann, Büchertisch von Schwarzwäldmädel, Spezialitäten von SimSnack und dem CiderTruck von SchwarzwäldCider.

SimSnack Haslach

Donnerstag, 11. Dezember 2025
After Work: 17-20 Uhr
Lesung: 18-19 Uhr
Eintritt frei

Yukon im Winter – „You must be Germans“

Eine Winterreise mit Motorrad im Westen Kanadas durch den Yukon hoch in den arktischen Zirkel nach Tuktoyaktuk, dem Ende der Eisstraße.

Nach 3 Wochen und ca. 4 000 km auf den Eisstraßen im Westen Kanadas, standen Martin und Alex an dem berühmten Schild in Tuktoyaktuk, drei Jahre zuvor war der Dempster Highway in den Nord Territorien noch gesperrt, so dass sie in Dawson City wieder den Rückweg antreten mussten – 1 000 km vor ihrem eigentlichen Ziel.

Nach Fahrttagen bis zu -38 Grad, angefrorenen Fingerspitzen, zwei platten Reifen, Elch und Büffelsichtungen, Eisstraßen, Blizzardwarnungen, Straßensperrungen, standen Alex und Martin am 09. Februar 2025 vor dem berühmten Schild am arktischen Meer in Tuktoyaktuk.

Über all die Begebenheiten, die Begegnungen unterwegs mit den Einheimischen, warum der Dempster Highway immer wieder gesperrt wird und die beiden 8 Tage warten mussten um weiter zu kommen, wie ihnen immer wieder geholfen wird und die Erfahrungen bei bis zu -40 Grad im Zelt übernachten (auf was man darauf achten sollte), erzählt Martin Brucker in seiner Multivision Präsentation im KinoCenter Haslach am, Mittwoch den 05. November um 19.30 Uhr

Mittwoch den 26. November um 19.30 Uhr

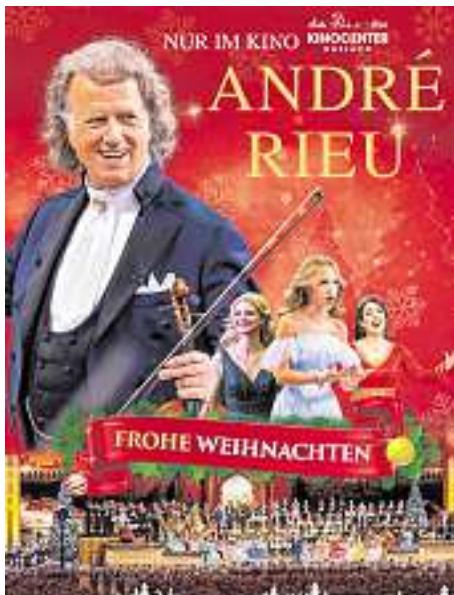
Nach 6 Wochen und ca. 8 000 km auf den Eisstraßen Kanadas waren sie wieder zurück in Calgary.

André Rieu Weihnachtskonzert 2025: Frohe Weihnachten

Das KinoCenter Rio-Scala in Haslach zeigt am **Sonntag, 7.12.25 um 17:00 Uhr** "André Rieu Weihnachtskonzert 2025: Frohe Weihnachten".

Inhalt: In dieser Weihnachtszeit beginnt die Magie auf der großen Leinwand. Erleben Sie André Rieu bei seinem Weihnachtskonzert 2025 – „Frohe Weihnachten“ – mit fröhlichen Weihnachtsliedern, wunderschönen Walzern und vielen Überraschungen – das ultimative Weihnachtskinoerlebnis! Mit seinem fantastischen Johann Strauss Orchester und besonderen Gästen wie der sensationellen Emma Kok und über 400 Blechbläsern, die den majestatischen Klang von Weihnachten zum Leben erwecken, wird Andrés Konzert voller Wärme, Lachen und Weihnachtsstimmung sein. Weihnachten ist Andrés Lieblingszeit im Jahr – und er kann es kaum erwarten, mit Ihnen dieses spektakuläre Konzert zu erleben, das nur in den Kinos zu sehen sein wird!

Tickets unter www.kinohaslach.de oder an der Abendkasse.



7. Dezember um 17:00 Uhr
www.kinohaslach.de

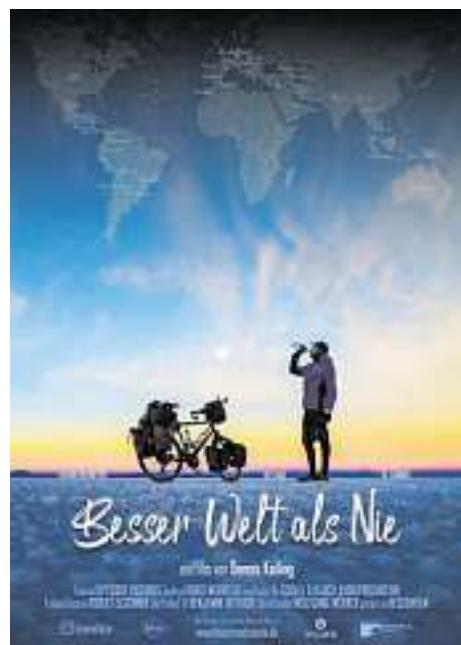
Der besondere Film: "Besser Welt als nie"

Das KinoCenter Rio-Scala in Haslach zeigt am **Montag, 01.12. und Mittwoch, 03.12. jeweils um 19:30 Uhr** den Film: "Besser Welt als nie"

Inhalt: Dennis Kailing kommt aus Gelnhausen bei Hessen und machte sich 2015

mit 24 Jahren nur mit seinem Fahrrad auf in die große weite Welt. Völlig ohne Vorerfahrung mit langen Radtouren war er daraufhin zwei Jahre lang unterwegs und legte dabei 43.600 Kilometer zurück, bereiste sechs Kontinente und 41 Länder. Doch wird alles gut gehen? – Daran verschwendet Dennis keinen einzigen Gedanken. Bunt, wie die Welt nun einmal ist, begegnen ihm auf seiner Reise die unterschiedlichsten Menschen und er lernt die vielfältigsten Kulturen und Länder kennen. Das Gefühl der unbändigen Freiheit ist dabei sein steter Begleiter. Egal, ob er in der Frauenzelle einer mexikanischen Polizeistation übernachtete, auf einer Hanfplantage arbeitete, die Grenze nach Guatemala illegal übertrat oder ein Zweirad-Rennen mit einem Drogenkartell machte – all das hielt der Hesse sowohl schriftlich als auch filmisch und fotografisch fest. Herausgekommen ist sein eigener Dokumentarfilm, mit dem er seine Geschichte und die unglaubliche Reise teilt.

Tickets unter www.kinohaslach.de oder an der Abendkasse.



AUS DEM ARCHIV

Winterzeit - Zeit des Hausschlachtens

Das Stadtarchiv Haslach sammelt historische Fotos und andere Zeitzeugnisse der Stadtgeschichte – gerne auch Aufnahmen von Privatpersonen. Regelmäßig werden einzelne dieser Objekte und Geschichten der Öffentlichkeit präsentiert.

Diese Woche:



Dazu gehört auch die Tradition des Säcklestreckens, ein Heischebrauch, bei dem ein leeres Säckchen an die Fenster der Schlachtenden an einer Bohnenstange gelehnt wurde, in der Hoffnung, dass es mit Köstlichkeiten aus der Schlachtung gefüllt werde. Heimlich versuchten die „Säcklestrecker“ Stecken und Säckle wieder abzuholen. Wurde sie dabei allerdings erwischt, mussten sie im Haus eine kleine Schlachtplatte essen, ohne dabei die Hände zu benutzen.

Haben Sie selbst auch noch Bilder, Ver einsunterlagen oder persönliche Dokumente, die Sie dem Stadtarchiv über lassen möchten? Gerne können Sie sich hierfür an den Archivar wenden, er ist zu erreichen über die Telefonnummer (07832)918219 oder pfaff@haslach.de.



GESCHICHTE UND BRAUCHTUM

Am Dienstag (02.12.) wird der traditionelle Xaveritag gefeiert

Mit einer Eucharistiefeier in der Mühlkapelle zusammen mit Pfarrer Michael Lienhard wird am kommenden Dienstag um 19.00 Uhr der traditionelle Xaveritag eingeläutet und dabei in besonderer Weise dem „Apostel Indiens und Japans“, dem Heiligen Franz Xaver, gedacht. Der Gottesdienst wird musikalisch durch Walter Bührer und Paul Xaver Krämer umrahmt, wozu die Bevölkerung herzlichst eingeladen ist. Anschließend startet im Gasthof „Ochsen“ der weltliche Teil der seit 142 Jahren bestehenden Xaveri- Namenstagsgesellschaft, zu welcher alle Namensträger mit Anhang, sowie alle Freunde der Xaveritags gesellschaft eingeladen sind.

Der traditionelle Xaveritag geht zurück auf den Kanonenwirt Xaver Thoma, welcher 1883 seine Haslacher Namensträger am Vorabend des Namenstages zu sich in die „Kanone“ eingeladen hatte, um in geselliger Runde den gemeinsamen Namenstag zu feiern. Dazu gehörte das für diese Zeit des Advent fastens übliche

Fischessen, welches durch Thoma zu einem außergewöhnlichen Zeremoniell geworden war; Salzheringe, serviert auf Pergamentpapier und verspeist ohne Messer und Gabel, eine Sitte, die noch heute Bestandteil des Xaveritages ist. Eine weitere Besonderheit kam im Jahre 1898 hinzu, das Xaveritagslied, dessen

Text von Franz Xaver Laible stammte und als dessen Komponisten Sohn Eduard Laible sich ausgewiesen hatte. Und natürlich wird dieses Lied an diesem Abend stets mit Inbrunst gesungen. In die Fußstapfen eines Xaver Thoma folgten im Laufe der Zeit zahlreiche Haslacher, welche als Xaveritagspräsident der Feier vorgestanden hatten. Und seit nunmehr über 25 Jahren steht schon wieder Franz Xaver Giesler als Präsident dem traditionellen Xaveritag vor, hatte damals das Amt von Xaver Uhl übernommen.

Ein Xaveritag gestaltet sich stets recht abwechslungsreich, noch bevor das Signal zum Heringessen gegeben wird, (wer Fisch verschmäht, kann auch eine andere Speise wählen) hält der Xaveritagspräsident seine obligatorische Ansprache und im weiteren Verlauf wird nicht nur der Bericht des Chronisten erwartet, gleichzeitig verspricht ein kleiner Vortrag mit Lichtbildern auch diesmal wieder unterhaltsame Abwechslung. Um Mitternacht dann geht es mit den besten Wünschen hinein in den eigentlichen Namenstag. Herzliche Einladung zum Mitfeiern!



Heiliger Franz Xaver, Altarbild in der Mühlkapelle



AUS ARBEIT UND WIRTSCHAFT

Weihnachtsaktionen des Handels- und Gewerbevereins Haslach

Die Weihnachtsmärkte-Aktion 2025 in Haslach ist am vergangenen Samstag gestartet und läuft bis zum 24. Dezember. In dieser festlichen Zeit haben alle

Einwohner und Besucher die Möglichkeit, sich an einer der beliebtesten Traditionen der Stadt zu beteiligen. Pro zehn Euro Einkaufswert erhalten die Teilnehmer ein „Märkle“. Wer fleißig sammelt, kann mit zehn Märkle ein Gewinnlos ausfüllen und sich auf attraktive Preise freuen.

Ab dem 2. Dezember beginnt die erste wöchentliche Verlosung, bei der jede Woche bis Weihnachten 250 Euro in Form von Haslacher Geschenkgutscheinen verlost werden. Dies macht das frühe Sammeln der Märkle besonders lohnenswert. Nach Weihnachten findet die große Hauptverlosung statt, bei der zahlreiche Gewinne winken, darunter ein Hauptpreis von bis zu 1.000 Euro.

Die ausgefüllten Weihnachtslose können ganz einfach bei der Sparkasse, der Volksbank oder im Rathaus von Haslach in die extra dafür bereitgestellten Briefkästen eingeworfen werden. Im Foyer des Rathauses steht zudem eine große gläserne Losbox als Schaubox, die das Sammeln und die Vorfreude auf die Verlosungen zusätzlich steigert.

Eine weitere festliche Attraktion ist die Krippenaktion des Vereins, die ab dem 30. November startet. In ausgewählten Schaufenstern im Stadtgebiet können Besucher die Namen der Krippen auf einem Sammelzettel notieren. Diese Aktion lädt zu einem winterlichen Spaziergang durch Haslach ein und schafft eine besinnliche Vorweihnachtsstimmung. Auch hier gibt es ein Gewinnspiel, dessen Teilnahmebogen auf der Rückseite zu finden ist.

Die Weihnachtsaktion 2025 in Haslach verspricht somit nicht nur tolle Gewinne, sondern auch eine wunderbare Gelegenheit, die festliche Atmosphäre der Stadt zu genießen und gemeinsam auf Weihnachten hizuarbeiten. Alle sind herzlich eingeladen, dabei zu sein und sich von der Vorfreude anstecken zu lassen.





Schulkameraden Jahrgang 1948/49

Wir treffen uns am Montag, 1. Dezember ab 9.00 Uhr zum gemeinsamen Frühstück im Bistro.



Akkordeon-Orchester Haslach e.V.

EINLADUNG

Wollt Ihr wissen, wie ein Akkordeon klingt? Interessiert es Euch, ein kleines Jugend-Akkordeon-Keyboardorchester zu hören?

Können auch Schüler und Erwachsene zusammen, mit dem Akkordeon musizieren?

Wenn Euch das interessiert, dann bringt Eure Freunde/Eltern/Großeltern mit und kommt vorbei beim Schülervorspiel des Akkordeon-Orchesters Haslach e.V., im „Dach der Vereine“ in Fischerbach am Samstag, 29.11. um 18 Uhr.

Dort zeigen die Schüler, was sie gelernt haben. Und nach dem Vorspiel gibt es die Gelegenheit, sich bei Getränken und Fingerfood im Foyer auszutauschen.

Wir freuen uns auf Euch,
Akkordeon-Orchester Haslach e.V.



Probe unseres Mitmachorchesters für das Schülervorspiel



Chorgemeinschaft Haslach e.V. Frohsinn Harmonie

Chorgemeinschaft Haslach e.V.
Die Sängerinnen u. Sänger der Chorgemeinschaft treffen sich am kommenden **Montag, 1. Dez.** um **19.30 Uhr** im Proberaum zur nächsten Singstunde.



Freiwillige Feuerwehr HASLACH

Altersabteilung

Der nächste Stammtisch der Altersabteilung ist am Mittwoch, den 3. Dezember 2026. Zum Jahresabschluß 2025 sind wir von den Feuerwehrkameraden aus Haslach eingeladen. Wir treffen uns um 19 Uhr im Gerätehaus Haslach. Hierzu sind alle Alterskameraden recht herzlich eingeladen.

Initiative Eine Welt e.V.

Verschenken Sie den echten Nikolaus! Fair Trade und bio im Weltladen

Als Fachgeschäft des fairen Handels bieten wir die Alternative zum kommerziellen Weihnachtsmann an: den fairen Schokobischof mit Mitra und Bischofsstab. Der Heilige Nikolaus hat Werte wie Gerechtigkeit und Solidarität mit den Armen und Benachteiligten gelebt – und er würde sich sicher auch heute dafür einsetzen – in Süd und Nord. Diese Werte sind auch für den Fairen Handel zentral. Der Bio-Kakao für die Schoko-Nikoläuse des Fairen Handels stammt von Kleinbauern aus Sao Tomé, aus Bolivien und der Dominikanischen Republik, der Bio-Rohrzucker aus Paraguay. Und auch fair gehandelte Biomilch aus dem Berchtesgadener Land ist verarbeitet.



Jugendrotkreuz Haslach

Hallo liebe JRK-ler,
unsere nächste Gruppenstunde findet wie folgt statt:

Erste-Hilfe-Helden:

Montag, den 01.12.2025 von 17.00 - 18.30 Uhr

Thema: Plätzchen backen

Wir freuen uns schon auf euer Kommen!
Euer JRK-Team



Kastenkeller Haslach

Aufgepasst Quizfreunde!

Das nächste Pub Quiz im Kastenkeller findet am 06.12.25 statt. Einlass ist wie immer um 19 Uhr, Beginn um 20 Uhr. Trommelt also euer Team zusammen und freut euch auf einen spannenden Quizabend mit Fragen aus den unterschiedlichsten Bereichen.

Das Kastenkeller- und KjG Team



SPECIAL-PUB-QUIZ

30.12.2025, 20 Uhr im Pfarrheim Haslach

Nach dem großen Erfolg der letzten Special Pub Quizzes mit jeweils mehr als 250 Besucher*innen, freuen wir uns darauf auch in diesem Jahr mit vielen kniffligen Fragen daran anzuknüpfen. Wie bereits in den vergangenen Jahren wird es wieder eine Tombola geben, deren Erlös für einen guten Zweck gespendet wird.

Aufgrund des großen Andrangs der letzten Jahre bieten wir wie letztes Mal auch in diesem Jahr die Möglichkeit, Tische vorab gegen eine Spende in Höhe von 10€ zu reservieren. Dieses Geld wird ebenfalls in voller Höhe der Gesamtspende aus den Tombola Erlösen zugerechnet.

Die Größe der Teams wird auch in diesem Jahr auf 8 Teilnehmende begrenzt. Falls ihr mehr seid, meldet euch in 2 Teams an.

Sollte es aus verschiedenen Gründen zu einer Änderung der Anzahl der Teammitglieder kommen, dann bitten wir euch uns das mitzuteilen. Die Plätze im Saal sind begrenzt.

Die Tischreservierung ist bis zum 27.12.2025 per Kontoüberweisung möglich:

Kontoinhaber: KjG Haslach
IBAN: DE45 6645 1548 0000 6096 04
Verwendungszweck: Nachname, Vorname, Anzahl Mitspielende, E-Mail
Oder per PayPal an schriftfuehrer@kjh-haslach.de
Betreff: Nachname, Vorname, Anzahl Mitspielende, Email/Telefonnummer

Bitte unbedingt die E-Mail angeben, da ihr bei der erfolgreichen Tischreservierung eine Bestätigungs-Mail von uns erhalten. Falls beim Online-Banking kein @ eingetragen werden kann, einfach "at" stattdessen schreiben, wir wissen dann, was gemeint ist.

Wir freuen uns auf einen schönen Abend mit Euch!

Special Pub Quiz
Große Tombola
Erlös für soziales Projekt

presented by 

 Tierschutzzverein Kinzigtal e.V.

Einlass 18:30 Uhr Beginn 20 Uhr

30.12.2025
Pfarrheim Haslach

 **Katholische Frauengemeinschaft HASLACH**

Kuchenspende für den Weihnachtsmarkt am 29. November

Kuchenannahme ist am Freitagabend von 18-19 Uhr im Rathaus (Trauzimmer) oder am Samstag ab 8 Uhr, ebenfalls im Trauzimmer. Kuchen am Samstag bitte bis spätestens 12 Uhr abgeben - Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Stricken und Häkeln am Dienstag, 2. Dezember

Am Dienstag, 2. Dezember stricken bzw. häkeln wir wieder. Ob Könner oder Anfänger - wir freuen uns auf Abende in gemütlicher Runde! Die Strickabende finden 14-tägig dienstags von 19.30 bis 21.30 Uhr im kath. Gemeindehaus in der

Goethestraße statt (Raum 1 im OG). Bitte benutzen Sie die erste Tür auf der Hofseite. Weitere Infos bei Bärbel Gutmann (Tel. 4142)

Mittwochstreffen mit Frau Weber am 3. Dezember

Frau Weber lädt wieder alle Frauen zu einem gemütlichen Treffen ein. Treffpunkt ist um 18.00 Uhr auf dem Kirchplatz. Zusammen geht's dann in eine Haslacher Gaststätte, um bei Getränken und Essen gemeinsame Zeit zu verbringen. Es wird nicht gewandert und nicht mit dem Fahrrad gefahren.

Einladung zur Adventsfeier am Mittwoch, 10. Dezember um 19.00 Uhr im kath. Gemeindehaus St. Sebastian

Am Mittwoch, 10. Dezember laden wir Sie ganz herzlich zu unserer diesjährigen Adventsfeier ins kath. Gemeindehaus ein. Beginn ist um 19.00 Uhr mit einem adventlich gestalteten Gottesdienst. Anschließend laden wir Sie zum gemütlichen Beisammensein bei Kuchen und Wein ein.

Zu allen unseren Veranstaltungen sind auch Nichtmitglieder herzlichst eingeladen!

KFD - Team

 **KLJB Bollenbach-Schnellingen**

Einladung zum **Adventskaffee** für alle **Schnellinger** und **Bollenbacher Senioren**

Wir freuen uns sehr, Sie dieses Jahr endlich wieder zu unserem traditionellen Adventskaffee einladen zu können.



Deshalb laden wir hiermit alle Schnellinger und Bollenbacher Senioren ein mit uns den Advent zu feiern. Unser Adventskaffee findet wie immer am 1. Adventssonntag den **30.11.2025 ab 14.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Bollenbach statt.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen, gemütlichen Sonntagnachmittag mit Kaffee, Kuchen und Weihnachtsliedern. Wir haben für Sie einen **Fahrdienst** organisiert. Wenn Sie abgeholt oder nach Hause gebracht werden möchten, melden Sie sich bitte bei **Jakob Schmieder** unter der Telefonnummer **+49 1515 4965500**

Auf Ihr Kommen freut sich die **Katholische Landjugendbewegung**

Eltern-Kind Gruppe ab 1 Jahr

Gemeinsam spielen, entdecken und wachsen!

Unsere liebevoll gestaltete Eltern-Kind Gruppe bietet Kindern ab 1 Jahr und Ihren Eltern die Möglichkeit, gemeinsam Zeit zu verbringen, Kontakte zu knüpfen und spielerisch die Welt zu entdecken.

Was euch erwartet:

- vielfältiges Spielmaterial zum Erkunden und Ausprobieren
- Abwechslungsreiche Angebote zur Förderung von Kreativität und Bewegung
- Spannende Ausflüge und gemeinsame Erlebnisse in der Natur und Umgebung
- Austausch und Gemeinschaft für Eltern

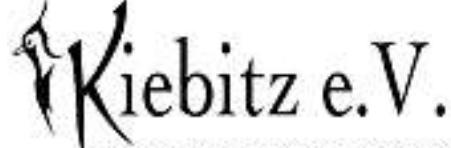
Ort: Schulhaus Schnellingen

Zeit: Dienstag 9-11 Uhr

Bei Interesse meldet euch bei **Teresa Krämer (0160/97998393)** und erlebt eine fröhliche Zeit mit Spiel, Spaß und neuen Freundschaften!

Ein Angebot des "Förderverein der KLJB Schnellingen-Bollenbach e.V."




Kiebitz e.V.
Naturkost & mehr in Haslach im Kinzigtal

Neu: Lieferservice ab 1. Dezember

Ab Dezember bieten wir einen Lieferservice für unsere Kunden an! Ausgeliefert werden nicht nur Biogemüse, sondern das gesamte Biosortiment. Lediglich Tiefgefrorenes kann nicht ausgefahre

werden; dafür Gekühltes wie Molkereiprodukte beispielsweise. Menschen, denen es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, direkt im Laden einzukaufen, können nun von Montag bis Freitag telefonisch in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr oder am besten per Mail die Bestellung beim Ladenteam aufgeben, das die Waren zusammenstellt.

Telefon: 07832/4397, E-Mail: info@kiebitz-haslach.de

Immer freitags wird dann ausgeliefert. Die Kosten für die Anlieferung orientieren sich am Kilometerumkreis und beginnen bei 4,00 Euro, ab einem Warenwert von 20,00 Euro. Nähere Informationen können der Homepage des Vereines entnommen (www.kiebitz-haslach.de) oder telefonisch erteilt werden.

Kunden des Kiebitz sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins. Eine zweimonatige kostenlose Probemitgliedschaft, um das Warensortiment kennenzulernen, Bestellungen aufzugeben oder den Lieferservice kennenzulernen, ist jederzeit möglich.

Annette Baumann, 2. Vorsitzende

KOLPING Kolpingfamilie Haslach

Kleiderkarussell

Wir sind jetzt in der Mühlenstraße 23 und haben Freitag 28.11., Montag 01.12. und Montag 08.12. für Sie geöffnet. Bitte beachten Sie, dass die **Annahme Ihrer Spende (immer nur montags) und die Ausgabe/“Verkauf“ von Spenden zeitlich getrennt stattfinden.**

Unser letzter Öffnungstag vor Weihnachten ist Freitag, 12. Dezember.

Annahme Ihrer Spenden:

- Unsere Annahmezeiten sind **MON-TAGS** für gut erhaltene Kleidung, Spielsachen und Haushaltswäsche **von 15:00 bis 15:30 Uhr**.
- Bitte bringen Sie nicht mehr als zwei mittlere Kleiderkörbe oder Säcke mit.
- Falls Sie unseren Geschenktisch in der Kirche unterstützen wollen, dürfen Sie Spielsachen gerne ins Kleiderkarussell bringen.
- Noch eine Bitte: bringen Sie uns nur die Kleidung, die Sie auch mit nach Hause nehmen würden. Sie sollte tragbar, der Jahreszeit angemessen, frisch gewaschen und unbeschädigt sein.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass keine Sachspenden vor der Tür des Kleiderkarussells abgestellt werden dürfen.

Abgestellte Ihre Spenden werden entsorgt. Ihr Spenden sind wertvoll. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Großzügigkeit!

Ausgabezeiten für „Einkäufe“:

- Die Ausgabe von gut erhaltener Kleidung, Spielsachen, Haushaltswäsche sowie Kinderwagen und Kinderbetten findet montags von 16:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 15:30 bis 17:30 Uhr statt.
- Eine Terminabsprache ist derzeit nicht erforderlich, und wir haben Spielsachen, der Jahreszeit entsprechende Kleidung und vieles mehr... Schauen Sie einfach vorbei.

Wenn Sie mehr Informationen benötigen, zögern Sie nicht, uns unter der Telefonnummer 07832/9789712 zu kontaktieren.

Wir laden Sie herzlich ein, unser Projekt Kleiderkarussell weiter bekannt zu machen! Ermutigen Sie Freunde und Bekannte, ebenfalls etwas abzugeben, zu holen oder bei uns mitzuhelpen. Jede kleine Hilfe zählt, um ein Stück Hoffnung zu schenken und unsere Welt zu schützen.

Ein herzliches Dankeschön für Ihre Spenden!

Geschenketisch für Weihnachten in der katholischen Kirche

Ab Montag, den **17. November bis zum 19. Dezember**, wird gegenüber dem Schriftenstand der katholischen Kirche ein Geschenketisch für Weihnachten aufgebaut. Auf diesem können Besucher Geschenke für Kinder und Erwachsene finden, darunter Spielsachen, Bücher, CDs, DVDs, Tisch- und Brettspiele sowie viele andere schöne Dinge.

Zusätzlich gibt es auch Geschenke wie Puppenwagen, Spielbahnen, Wolle und Bastelmaterial im Kleiderkarussell, die ebenfalls für kleine Beträge zur Verfügung stehen.

Die Spenden, die für den Geschenketisch gemacht werden, geben Sie bitte im Kleiderkarussell ab. Wir bestücken damit den Geschenketisch in der Katholischen Kirche. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich für die bevorstehenden Feiertage einzudecken und gleichzeitig etwas Gutes zu tun!



Liebe Spielefreundinnen und Spielefreunde,

wir möchten euch ganz herzlich zu unserem gemütlichen, geselligen und lu-

stigen Spieleabend einladen. Wir treffen uns im neuen Kleiderkarussell, Mühlenstraße 23, zu einem unterhaltsamen und kurzweiligen Abend. Einige Spiele haben wir vor Ort, aber ihr dürft auch gerne eure Lieblingsspiele mitbringen.

Ihr könnt gerne Freunde miteinladen oder beim Spielen neue Leute kennenlernen.

Wir treffen uns am Mittwoch, 03. Dezember 2025 um 19 Uhr im neuen Kleiderkarussell, Mühlenstraße 23, in Haslach.

Es macht immer wieder Spaß, und wir freuen uns, wenn ihr mit dabei seid.

Biblische Geschichten mit allen Sinnen erleben!

Ein ökumenisches Angebot der Kolpingsfamilie Haslach für Kinder. Alle Kinder zwischen 3 und 9 Jahren sind herzlich eingeladen zu einem spannenden und kurzweiligen Nachmittag! Wir hören Geschichten aus der Bibel – kindgerecht erzählt, zum Mitmachen, Fühlen, Basteln und Staunen.

Termine: Samstag 06.12.2025

Uhrzeit: 15:00 bis 17:00 Uhr

Ort: Caritashaus, Sandhaasstr. 4 in Haslach

Thema: Nikolaus, Retter in der Not.

Kommt vorbei, bringt Freundinnen und Freunde mit – wir freuen uns auf euch!

Einladung zum Adventlichen Singen mit Salve Ecclesia

Wann: Samstag, 06. Dezember 2025 ab 17:00 Uhr

Wo: Caritashaus, Sandhassstraße, Haslach

Verbringen Sie mit uns einen besinnlichen Adventsabend und genießen Sie die festliche Stimmung beim **Adventlichen Singen** mit dem Chor **Salve Ecclesia**. Lassen Sie sich von modernen Advent- und Weihnachtsliedern, komponiert von Kurt Mikula, verzaubern.

Programm:

- Adventliche Musik mit **Salve Ecclesia**
- Besinnliche Lieder und weihnachtliche Klänge
- Kinderpunsch, Glühwein und Weihnachtsgebäck zur gemütlichen Einstimmung

Kommen Sie vorbei und genießen Sie mit uns eine unvergessliche Adventsstimmung!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Hinweis:

Auf unserer Homepage www.Kolping-Haslach.de finden Sie immer die aktuellen Termine sowie Informationen zu den Gruppen und Veranstaltungen.

Zur Teilnahme ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.



Narrenverein Bollenbach e.V. Ruhmattenschimmel

Leihhäsrückgabe, Tausch und Rückgabe Kindergrößen, 13.12.2025

Am Samstag den 13.12.2025 findet zwischen 10.00 und 12.00Uhr die jährliche Leihhäsrückgabe und Tauschtag statt. An diesem Tag ist Nick Heizmann euer Ansprechpartner vor Ort, wenn es um Häs, Häszubehör, T-Shirts oder Kindersachen geht.

Bei Fragen oder Terminüberschneidungen wendet euch bitte direkt An Nick Heizmann (Tel: 0151 40780581). Wir freuen uns auf euch.



Narrenzunft Haslach i. K. e. V.

Christmas-Party im Zunfthaus

Wir feiern am **Samstag, 29.11.2025** wieder mit euch unsere Christmas-Party und freuen uns über euren Besuch! Wir öffnen bereits um **16 Uhr**. Ihr könnt direkt nach dem Haslacher Weihnachtsmarkt bei uns weiterfeiern.

Der Eintritt ist frei.



Schachclub Haslach

Hallo liebe Schachfreunde,

unser Spielabend im Dorfgemeinschaftshaus in Bollenbach findet wie folgt statt: Jugendschach: Mittwochs ab 18 Uhr offener Spielabend: Mittwochs ab 19 Uhr

Viele Grüße
Euer Vorstand

SCHWARZWALDVEREIN Ortsgruppe Haslach gegr. 1886

Nächster Wander-Stammtisch

Zum Wander-Stammtisch lädt der Schwarzwaldverein Ortsgruppe Haslach am Donnerstag, den 11. Dezember 2025 ab 19:00 Uhr ins Gasthaus Hellas (Storchen) in Haslach ein. Die Vorstandsschaft erhofft sich daraus, Informationen und Anregungen über zukünftige Wanderungen und Unternehmungen zu erhalten. Alle Vereinsmitglieder aber auch interessierte Gäste sind recht herzlich eingeladen.

Seniorenwerk Haslach e.V.

Montag, den 01. Dezember 2025

14.00 Uhr **Kartennachmittag**
14.00 bis 15.00 Uhr **Seniorensport**
mit Alfred Zehnle in der Jahnturnhalle

Dienstag, den 02. Dezember 2025

anstelle Donnerstag

14.45 Uhr Tanzen im Sitzen

Mittwoch, den 03. Dezember 2025

10.00 Uhr bis 11.30 Uhr **Englisch-Kurs**
mit Fr. Klauß

Donnerstag, den 04. Dezember 2025

14.30 Uhr **Nikolausfeier**
Wir freuen uns, dass in diesem Jahr der Nikolaus mit seinem Gefolge wieder höchstpersönlich beim Seniorenwerk erscheinen wird. Bei Musik und Gesang wollen wir zusammen mit Ihnen einen stimmungsvollen, vorweihnachtlichen Nachmittag erleben.
Hierzu laden wir Sie recht herzlich ein. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Freitag, den 05. Dezember 2025

14.30 Uhr bis 16.30 Uhr **Computertreff**
Unter fachlicher Anleitung erhalten Sie Rat und praktische Hilfe, die Sie gleich am eigenen Notebook, Handy oder E-Book-Reader ausprobieren können.

Montag, den 08. Dezember 2025

14.00 Uhr **Kartennachmittag**
14.00 bis 15.00 Uhr **Seniorensport**

Dienstag, den 09. Dezember 2025

14.30 Uhr **Singen** mit musikalischer Begleitung durch Walter Bührer

Mittwoch, den 10. Dezember 2025

10.00 Uhr bis 11.30 Uhr **Englisch-Kurs**
mit Fr. Klauß

Freitag, den 12. Dezember 2025

14.30 Uhr bis 16.30 Uhr **Computertreff**



Sportverein Haslach

Termine der Aktiven Mannschaften

Samstag, 29.11.
13.00 Uhr
FV Rammersweier 2 - SV Haslach 2
15.00 Uhr
FV Rammersweier - SV Haslach

Sonntag, 30.11.
12.30 Uhr
VfR Hornberg 2 - SV Haslach 3

Termine der Junioren Mannschaften

C-Junioren

Samstag, 29.11.
13.00 Uhr
SG Fischerbach/Haslach - SG Bergaupten
(Spielort: Sportplatz Haslach)

B-Junioren

Samstag, 29.11.
13.00 Uhr
SG Urloffen - SG Haslach/Fischerbach
(Spielort: Sportplatz Urloffen)

A-Junioren

Freitag, 28.11.
19.00 Uhr
SG Mühlenbach - SG Haslach/Fischerbach
(Spielort: Sportplatz Hofstetten)

Freitag, 05.12.

19.00 Uhr
SG Haslach/Fischerbach - SG Rammersweier
(Spielort: Sportplatz Haslach)



Silvester-Cup 2026

Der Jahreswechsel steht vor der Tür und damit auch eines der Highlights im Haslacher Hallenfußballkalender, der 29. Silvestercup. Geplant ist das Turnier für den **2. und 3. Januar 2026** in der Eichenbachsporthalle Haslach.

Der Silvestercup steht wie immer für Fairplay, Teamgeist und beste Stimmung. Zwei Tage voller mitreißender Spiele, Jubel, Musik und gute Bewirtung sind garantiert.

Am bewährten Konzept hat sich nichts geändert. Beim Hallenfußballturnier dürfen pro Spiel drei Aktive eingesetzt werden, maximal zwei gleichzeitig auf dem Feld. Die Auswärtigenregel und die Al-

tersbegrenzung bleiben unverändert. Auch beim 9 Meter Schießen bleibt alles beim Alten. Es treten jeweils fünf Schützinnen oder Schützen gegeneinander an, zunächst in einer Gruppenphase, anschließend im KO-System. Es gibt keine Aktivenbeschränkung und keine Auswärtigenregel, das Mindestalter ist Jahrgang 2009. Die **Anmeldung** ist ab sofort möglich und **läuft bis zum 15. Dezember 2025**. Interessierte Teams können sich über den QR Code oder direkt online unter www.svhaslach.de anmelden. Dort findet man auch alle Unterlagen wie Anmeldeformular, Turnierbestimmungen und Regelwerk. Wer Lust auf Hallenfußball mit Leidenschaft, spannende Spiele, gute Musik und beste Stimmung hat, sollte sich den Silvestercup nicht entgehen lassen. Der SV Haslach freut sich auf zahlreiche Teams, volle Ränge und einen sportlich gelungenen Start ins neue Jahr 2026.



Walking Football beim SVH

Habt ihr Lust, mal wieder die Fußballschuhe zu schnüren und gegen den Ball zu treten? Wir sind überzeugt, dass Fußball auch im Gehen Spaß macht und fit hält und ja, dass Walking Football tatsächlich Fußball ist. Die wichtigsten drei Regeln bei uns auf dem Platz lauten: Es wird nicht gerannt, der Spaß an der Bewegung im Team stehen im Vordergrund und die dritte Halbzeit muss sein.

Komm am besten direkt beim Training vorbei und probiere es aus, jeden Mittwoch um 19.30 Uhr. Wir freuen uns auf jede/jeden neue/n Mitspieler/in.

Lauftreff SVH

Die Laufgruppe des SV Haslach trifft sich regelmäßig mittwochs um 18.30 Uhr am Clubhaus zu gemeinsamen Joggen. Für ca. 45 bis 60 Minuten geht es dann in individuell gewählten Geschwindigkeiten und Strecken zwischen 6 und 11 Kilometern ins Haslacher Umland. Weitere Informationen erhalten die potentiellen Teilnehmer bei Jürgen Burger, Telefon 4660 oder unter juergen.burger61@t-online.de.

Öffnungszeiten Clubhaus

Unter Regie des SV Haslach. Mittwoch, ab 18.00 Uhr geöffnet. Auf einen Besuch freut sich das Clubhausteam. **Vorschau:** Ab dem 07.12. geht das Clubhausteam in die Winterpause.



Stadtkapelle Haslach

Sie sind Teil der Haslacher Weihnachtszeit – vertraut, traditionell und kaum irgendwo sonst zu hören. In dieser Reihe stellen wir die neun Haslacher Weihnachtslieder vor, die nun im Rahmen des Haslacher Weihnachtssoratoriums neu aufgenommen wurden.

Folge 6 – „Stille rings“

Kaum ein anderes Lied fängt die Haslacher Weihnachtsstimmung so gut ein. „Stille rings, da hallen Glocken“ ist das Sinnbild für jene Momente, in denen die Stadt ruhiger wird, die Gassen leuchten und Glocken durch die Nacht klingen. Es ist ein Lied über Frieden – nicht nur den himmlischen, sondern auch den, den wir selbst gestalten können.

Die Aufnahme der Stadtkapelle klingt warm und getragen, fast so, als läge Schnee über der Stadt.

Unsere CD ist in Haslach erhältlich bei Studio K, Schuh Flaig, Küchenstudio Kinzigtal sowie Tourist Information im Kloster.

Am Samstag, 20. Dezember, findet um 18 Uhr bei der Bühne des Wintermarktes das traditionelle Haslacher Adventsliedersingen statt – mit vielen dieser Lieder zum Mitsingen.



Über den QR-Code gelangen Sie zu einer Hörprobe!

Tisch-Tennis-Club 1963 Haslach e.V.

Die Trainingszeiten sind wie folgt kompakt zusammengefasst:

In der Stadthalle (bis voraussichtlich Ende Dezember 2025):
Schüler und Jugendliche mit Trainer Thomas Hommel:
Dienstag, 18:00 Uhr – 20:00 Uhr

Erwachsene: Dienstag, 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

Im Dorfgemeinschaftshaus Bollenbach nur nach Absprache mit dem Trainer:

Schüler und Jugendliche mit Trainer Thomas Hommel:
Freitag, 19:00 – 22:00 Uhr

Gerne können Sie jederzeit zum Probetraining kommen!

Weitere Infos finden Sie auf www.ttc-haslach.de

Wir freuen uns auf euch!

Die nächsten Rundenspiele sind wie folgt zusammengefasst:

02.12.2025, 20:00 Uhr
SG Renchtal IV – Herren I
04.12.2025, 20:00 Uhr
TTSF Hohberg VI – Herren II
05.12.2025, 18:00 Uhr
SV Bad Peterstal – Jugend U13
18:30 Uhr
TTV Schmieheim II – Jugend U 11



Turnverein 1864 Haslach

Afterwork-Biker

Während der Wintersaison werden wieder die geführten Nordic-Walking-Touren und das Hallentraining angeboten.

Treffpunkt für Nordic-Walking: Donnerstags, 18.30 Uhr, Parkplatz Fürstenberger Hof

Es gibt nach Bedarf zwei Gruppen in unterschiedlichen Leistungsstufen, Neuansteiger sind herzlich willkommen.
Bitte Stirnlampe mitbringen.

Hallentraining: Montags, 20.00 Uhr in der Jahnsporthalle, Dauer ca. 90 min.

Ziel des Trainings: Rumpfkraftigung, Koordination und Beweglichkeit in Form eines Zirkeltrainings.

Bitte Handtuch und 1 Euro (f. Trainer) mitbringen.

Euer AWB-Orga-Team



Adventsstammtisch

Liebe Mitglieder,
wir laden euch herzlich zu unserem Adventsstammtisch am

**Mittwoch, den 03. Dezember 2025,
um 14.30 Uhr,
ins "Bistro" in Haslach ein.**

Bei Kaffee und Kuchen und netten Gesprächen möchten wir das Jahr gemütlich ausklingen lassen.

Wir freuen uns auf euer Kommen!
Der Vorstand



**Verschönerungsverein
Bollenbach e.V.**

Wochentagstreff der Mittwochswanderer

Am **03. Dezember 2025** findet der nächste Treff der Mittwochswanderer des Verschönerungsvereins Bollenbach statt.

Unsere Dezemberwanderung, rund um das Bermersbachtal, wird von Ulrike Strübel geführt. Zur Abfahrt nach Bermersbach treffen wir uns am DGH um **14:00 Uhr**. Wir starten am Parkplatz am Haus des Gastes am Ortseingang von Bermersbach. Wie üblich ist eine Schlusseinkehr eingeplant. Gäste sind wie immer herzlich willkommen.



**Volleyballclub
VC 94 Haslach e.V.**

Pokal - Damen

**Samstag, 29.11.2025 ab 11 Uhr -
Markgrafenhalle Weil am Rhein**

Teilnehmer:

- VSG Mundingen 3
- VfR Merzhausen 3
- TV Kappelrodeck 2
- VC Haslach 2
- SpVgg Markt-Eimeldingen
- VC Weil 3

Wandern für Sternenkinder und die Seele

Wir treffen uns am Samstag, dem 29.11.2025, am reservierten Weihnachtsbaum in der Nähe der Sparkasse in Haslach, um den Sternenkinderbaum mit unseren Sternen zu schmücken. Jeder, der betroffen ist oder war, ist herzlich eingeladen, uns vom Team bei einem Gespräch kennenzulernen. Wir werden auch noch Sterne dabeihaben, um für Spontane gewappnet zu sein. Wir freuen uns auf tolle Gespräche mit euch. Das Team von „Wandern für Sternenkinder und die Seele“

Ende der Mitteilungen aus HASLACH



Erreichen Sie mit Ihren
PROSPEKTBEILAGEN
die Ortenau!

Kontaktieren Sie uns unter:

0781 / 504-1465

anb.anzeigen@reiff.de



Fischerbach



Nachrichten der Gemeinde Fischerbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Schneider
Herausgeber: Gemeinde Fischerbach · Telefon 07832 9190-0 · Telefax 07832 9190-20 · gemeinde@fischerbach.de · www.fischerbach.de



AMTLICHE
BEKANNT-
MACHUNGEN
FISCHERBACH

Adventsfeier für die Fischerbacher Seniorinnen und Senioren

**Am Mittwoch, 03. Dezember 2025
ab 14:00 Uhr im Dach der Vereine**

**Bei Kaffee und Kuchen wird ein unterhaltsames
Programm geboten.**

**Bei Bedarf eines Fahrdienstes, melden Sie sich bitte
vorher bei der Gemeindeverwaltung (Tel. 9190-11).**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

**Ihr
Thomas Schneider
Bürgermeister**

Fischerbacher

Weihnachtsmarkt rund um die Kirche

Freitag, 05.12.2025
ab 16.00 Uhr

mit Kunsthandwerk
und kulinarischen
Angeboten

Programm: *Die Weihnachtsgeschichte
findet in der Kirche statt.*
16.15 Uhr

Die gemeinsame Aufführung
"Die Sterne auf der Suche nach Weihnachten"
der Kinder des Bildungshauses und
der Blockflötenkinder der Musik-
und Trachtenkapelle Fischerbach"

ab ca.17 Uhr
Nikolaus mit seinem Engel



ABFALL- BESEITIGUNG

Montag, 01.12.2025
Grüne Tonne

Abfallkalender 2026

Der **Abfallkalender** des Ortenaukreises mit den Abfuhrterminen für 2026 wird Ihnen in den kommenden Wochen per Post zugestellt. Er beinhaltet die Abholtermine für die Graue und Grüne Tonne, den Gelben Sack, für Sperrmüll und Grünabfälle (Strauch- und Heckenschnitt). Die Rückseite des Kalenders enthält wertvolle Informationen zur Entsorgung von Abfällen im Ortenaukreis.

Bitte aufbewahren und beachten!

Sollte ein Haushalt keinen Abfall-Abfuhrkalender erhalten haben, kann der Kalender auf dem Rathaus/Bürgerbüro abgeholt werden. Ebenso steht der Kalender auf unserer <https://www.fischerbach.de/Rathaus-Service/Ver-und-Entsorgung/Abfall> als Download bereit.



VEREINS- NACHRICHTEN

Einladung Schülervorspiel des Akkordeon-Orchesters Haslach e.V.

Wollt Ihr wissen, wie ein Akkordeon klingt? Interessiert es Euch, ein kleines Jugend-, Akkordeon- und Keyboardor-

chester zu hören? Können auch Schüler und Erwachsene zusammen mit dem Akkordeon musizieren?

Wenn Euch das interessiert, dann bringt Eure Freunde/Eltern/Großeltern mit und kommt vorbei beim **Schülervorspiel des Akkordeon-Orchesters Haslach e.V.**, im „Dach der Vereine“ in Fischerbach am Samstag, 29.11. um 18 Uhr.

Dort zeigen die Schüler, was sie gelernt haben. Und nach dem Vorspiel gibt es die Gelegenheit sich bei Getränken und Fingerfood im Foyer auszutauschen.

Wir freuen uns auf Euch, Akkordeon-Orchester Haslach e.V.

Bürger-
Gemeinschaft
Fischerbach



Herzliche Einladung zu „Aktiv im Alter“

Die Seniorengruppe "Aktiv im Alter" lädt am kommenden **Dienstag, den 02.12.2025 um 14.00 Uhr** zu einem weiteren geselligen Nachmittag für Fischerbacher Senioren ein.

Die Bürgergemeinschaft möchte mit dem Angebot einige Stunden bieten zum reden, sich austauschen, zum spielen oder lachen.

Das Angebot findet im Dach der Vereine statt, ist kostenfrei und dauert 2,5 Stunden. Anmeldungen und Fahrdienste sind unter der Telefonnummer **9740988** möglich.

Auch neue Interessierte sind herzlich willkommen, auch einfach mal reinschnuppern ist möglich.

Ihre Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V.



Zukunftshelden Fischerbach e.V.

Herzliche Einladung zu gemeinsam zur Krippe

Auch dieses Jahr findet wieder, an jedem **Adventssonntag von 17.30 - 17.50 Uhr**, ein gemeinsames Singen und Lesen von Weihnachts- und Wintergeschichten an der Fischerbacher Kirche statt.

Wir freuen uns auf Euch!



Freiwillige Feuerwehr Fischerbach

Weihnachtsfeier

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet nächste Woche am **Samstag, den 06.12.2025, ab 18 Uhr** im Feuerwehrhaus statt.

Eingeladen sind alle Kameraden und Kameradinnen mit Anhang und natürlich unsere Alterswehr mit Frauen.

Wir freuen uns über eine rege Beteiligung.



Radsportverein Fischerbach

Liebe RSV-Kids,
der RSV fährt am **Samstag, den 13. Dezember 2025** zum Schlittschuhlaufen nach Offenburg.

Start ist um **13.30 Uhr** am Rathaus Fischerbach.

Um 17.00 Uhr sind wir etwa wieder zurück.

Den Eintritt in die Eishalle zahlt der Verein.

Die Leihgebühr für Schlittschuhe in Höhe von 5,00 € muss jeder selbst bezahlen. Wenn Schlittschuhe geliehen werden, bitte Schuhgröße bei der Anmeldung angeben.

Wir sind dankbar über freiwillige Fahrer. Anmeldungen bitte bis spätestens Freitag, 05.12. bei Corinna 015123006330

Wir freuen uns über zahlreiche Anmeldungen.
Euer Trainerteam



Fußball-Club Fischerbach

Freitag, 28.11.2025

19.00 Uhr, A-Junioren, in Hofstetten gegen die SG Hofstetten/Mühlenbach/Steinach/Welschensteinach

Samstag, 29.11.2025

13.00 Uhr, C1-Junioren, in Haslach, gegen die SG Bergaupten

13.00 Uhr, B1-Junioren, in Urloffen

18.00 Uhr, Frauen 1, in Zell, gegen den Hegauer FV

Sonntag, 30.11.2025

12.30 Uhr, Herren 2, gegen die SG Gengenbach/Reichenbach 2

14.30 Uhr, Herren 1, gegen die SG Gengenbach/Reichenbach

Samstag, 05.12.2025

19.00 Uhr, A-Junioren, in Haslach, gegen die SG Rammersweier



Katholische Frauengemeinschaft Fischerbach

Adventsfeier am 01.12.2025

Am **Montag, 01.12.2025** findet unsere Adventsfeier im Dach der Vereine statt. Wir beginnen um **18.00 Uhr**.

Mit besinnlichen Texten, Glühwein, Tee und leckeren Brotaufstrichen wollen wir gemeinsam einen gemütlichen Abend verbringen.

Zu allen unseren Aktionen sind auch Nichtmitglieder herzlich eingeladen.

kfd Team

Ende der Mitteilungen aus FISCHERBACH



Lesespaß für die ganze Familie



Mühlenbach



Nachrichten der Gemeinde Mühlenbach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Helga Wössner
Herausgeber: Gemeinde Mühlenbach · Telefon 07832 9118-0 · Telefax 07832 9118-20 · gemeinde@muehlenbach.de · www.muehlenbach.de

Mühlenbacher Winterzauber

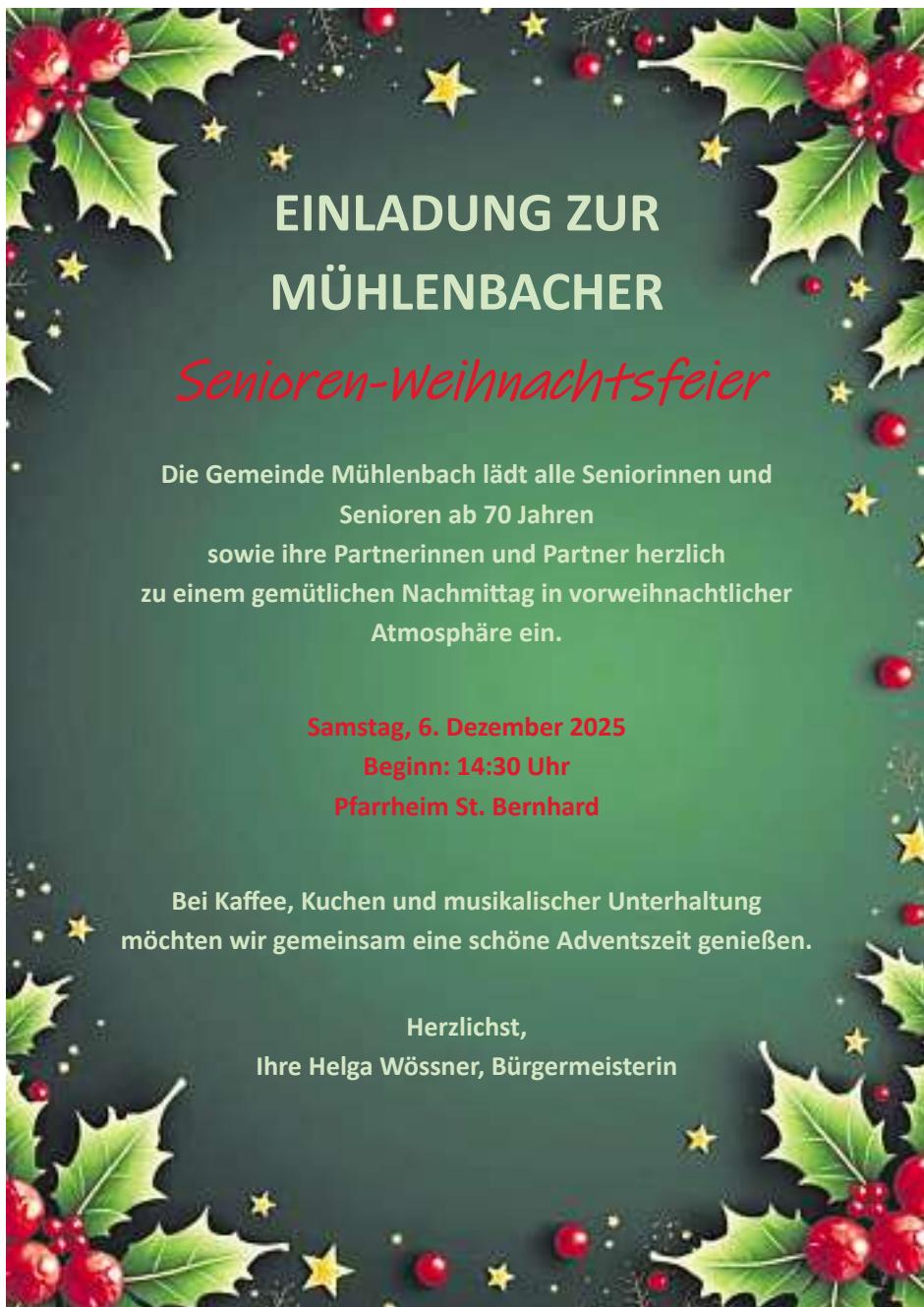
zwischen Narrenkeller und Gemeindehalle

Am Freitag 28. November 2025
von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr

GEMÜTLICHES BEISAMMENSEIN
WEIHNACHTLICHE LECKEREIEN
MUSIKALISCHE UNTERHALTUNG
22:00 UHR AFTER CHRISTMAS PARTY

Motto: Malt oder bastelt, was ihr euch vom Christkind wünscht.





AMTLICHE
BEKANNT-
MACHUNGEN
MÜHLENBACH

Ablesung der Wasserzähler

Wir möchten die Hauseigentümer daran erinnern, die Zählerstände bis zum **31.12.2025** an die Gemeinde zu melden. Den Zählerstand können Sie auch telefonisch oder per Mail mitteilen.

Telefon: 9118-19

E-Mail: sandra.becherer@muehlenbach.de
Erforderliche Angaben: Straße, Zählernummer, Zählerstand, Ablesedatum.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Ihre Gemeindeverwaltung



**ABFALL-
BESEITIGUNG**

Montag, 01.12.2025

Grüne Tonne

Dienstag, 02.12.2025

Graue Tonne

Mittwoch, 03.12.2025

Gelber Sack

Donnerstag, 04.12.2025

Außenbereich - sämtliche Säcke -



**VEREINS-
NACHRICHTEN**

Familiengottesdienst

Wir laden herzlich ein zum **Familiengottesdienst** am 1. Advent, Samstag, 29.11.2025 um 19 h in die St. Afra Kirche in Mühlenbach. Dieser besondere Gottesdienst wird von unseren **neuen Kommunionkindern** mitgestaltet.

Gemeinsam wollen wir feiern, beten und uns auf die kommende Adventszeit einstimmen.

Der Gottesdienst richtet sich an alle Generationen – Großeltern, Eltern, Kinder und Freunde sind herzlich willkommen!

Familiengottesdienstkreis Mühlenbach

Einladung zum Alpenländisches Adventskonzert in Mühlenbach

Am Sonntag den 07. Dez. 2025 um 17:00 Uhr veranstalten die „Alphornfreunde Mittlerer Schwarzwald“ in der Kirche St. Afra in Mühlenbach ein Alpenländisches Adventskonzert.

Advent heißt nicht nur Erwartung, sondern auch Besinnung, Ausrufen, Verschnaufen, genau das kann man abseits der turbulenten Vorweihnachtszeit. Besuchen Sie uns, gönnen Sie sich eine ruhige und entspannende Zeit zu den Klängen von Alphorn- Panflöte- Steirisches Harmonika, oder eine besonders stimmungsvollen Weisen Bläsergruppe.

In diesem Konzert haben Besonderheiten ihren Platz, so eröffnet eine Bläsergruppe zusammen mit der Alphornformation das Konzert mit dem Titel Trumpet Voluntary, ebenso das Zusammenspiel von Panflöte und Alphorn. Jede Gruppe hat ihren besonderen und eigenen Klang. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Der Eintritt ist frei.

Eine kleine Spende nehmen wir gerne entgegen, einen Teil spenden wir dem Kindergarten in Mühlenbach.



Gemeinde Mühlenbach Ortenaukreis

Die Gemeinde Mühlenbach sucht ab Januar 2026 eine/n

Mitarbeiter/in in der verlässlichen Grundschule (m/w/d)

Beschäftigungsumfang: 5 Wochenstunden auf Minijobbasis

Die Betreuung findet im Wechsel mit einer weiteren Kollegin während der Schulzeit täglich von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:20 Uhr bis 15:00 Uhr statt.

Wir wünschen uns

- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Belastbarkeit und Flexibilität

Wir bieten

- verantwortungsvolles Arbeiten mit Kindern
- Freiraum für eigene Initiativen
- tarifgerechte Bezahlung nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte senden Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **30. November 2025** an die Gemeinde Mühlenbach, Personalamt, Hauptstr. 24, 77796 Mühlenbach oder per Mail an simone.stoffels@muehlenbach.de.

Für Auskünfte steht Ihnen gerne Frau Simone Stoffels unter Tel. 07832 / 9118-14 zur Verfügung.

Helga Wössner
Bürgermeisterin

Wir freuen uns auf Sie



**Kolpingsfamilie
MÜHLENBACH**

Nikolausdienst

Wie jedes Jahr bietet die Kolpingsfamilie wieder einen Nikolausdienst an. Wer also einen Nikolaus benötigt, kann sich telefonisch bei Simon Neumaier ab 17 Uhr melden (Tel.: 0175 / 54 52 333).

Kolpinggedenktag

Am 7. Dezember findet der Kolpinggedenktag statt. Um 8.30 Uhr feiern wir einen Gottesdienst mitgestaltet von der Kolpingsfamilie. Anschließend findet im Pfarrheim St. Bernhard ein „Adventliches Beisammensein“ statt. Es gibt Kaffee und Kuchen und andere Getränke. Mit diesem Beisammensein soll die Kolpingsgedenkfeier ausklingen. Es ergeht eine herzliche Einladung an **alle** Mitglieder und deren Partner und Ehepartner. Kuchenpenden werden gerne entgegen genommen.



**Kirchenchor
Mühlenbach**

Freitag, 28.11.25:

19:00 Uhr: Probe in St. Bernhard
anschl. Besuch des Mühlenbacher Weihnachtsmarktes

Freitag, 05.12.25:

20:00 Uhr. Probe in St. Bernhard

Kontakt:

kirchenchor-muehlenbach@gmx.de

Ansprechpartner: Armin Huber

www.kirchenchor-muehlenbach.de

Insta: [@kirchenchor-muehlenbach](https://www.instagram.com/kirchenchor_muehlenbach)

Foto: Dominic Hebler



**Katholische
Frauengemeinschaft
MÜHLENBACH**

Adventsfeier 2025

Herzlich laden wir alle zu unserer Adventsfeier am **Mittwoch, 3. 12. 25** ein.
Beginn: 14.30 Uhr in Pfarrheim St. Bernhard

Mutter -Kind -Frühstück

Für alle jungen Frauen, mit und ohne Kinder, bereiten wir am **Dienstag, 2. 12. 25 ab 8.30 Uhr** ein leckeres Frühstück vor. Wie freuen uns, wenn sich viele bis 29.11.25 bei Elfriede Volk Tel.: 4860 anmelden.

kfd Mühlenbach

Heil'ge Nacht, du kehrest wieder.

Weihnachtskonzert 2025

Mit Chor-, Orgel- und Solobeiträgen.

Werke von J. Dantonello, J.S. Bach, G.F. Händel und anderen.

So | 28.12. | 17:30 Uhr

Kirche St. Afra, Mühlenbach

Eintritt frei – Spenden erbeten.



Leitung: Katarzyna Menges

Mühlensacher Adventslesestunden

Im **Narrenkeller** lesen für Sie

Dienstag, 25. November, 18 Uhr

Bürgermeisterin Helga Wössner



Wenn du Sorgen hast, rolle einen Schneeball
Musik: Herr Herbert Keller



Donnerstag, 4. Dezember, 18 Uhr

Caro Wettlin



In der Weihnachtshöhle ist noch Platz
Musik: Anton Moser, Sophia Moser



Montag, 8. Dezember, 18 Uhr

Ulrike Hiller, Damaris Wilhelm

Das große Wunschzettel-Wunder



Montag, 15. Dezember, 18 Uhr

Adrian Heizmann, Vincent Grießbaum,
Jakob Grießbaum

Wie weihnachtet man?

Musik: Tia-Marie Grottendorfer mit
den Flötenkindern



Veranstalter: Gemeindebücherei Mühlbach

Langlaufkurs

Der Skiclub bietet unter der Leitung von Josef Müller und Team wieder einen Langlaufkurs an.

Ob Anfänger oder Fortgeschritten werden sowohl die klassische als auch die Skating Technik angeboten.

Die Kurse würden bei ausreichender Schneelage an folgenden Terminen stattfinden:

6. + 7. + 13. Dezember, je 2h

Kosten: 60€ Nichtmitglieder / 50€ Mitglieder

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung.

Josef Müller --> tel.: 07832/2748

17. Spieltag: Heimspiel gegen den FV Dinglingen

Nach dem Remis in Steinach warten auf unseren SVM noch zwei Heimspiele gegen direkte Konkurrenten im Abstiegskampf, bevor es in die Winterpause geht. Am Wochenende treffen wir auf der Sportanlage am Hagsbach auf den Aufsteiger aus Dinglingen. Die Gäste sind holprig in die Saison gestartet, konnten sich aber steigern und stehen aktuell mit 20 Punkten auf Platz 9. Um nicht ganz hinten reinzurutschen und mit einer guten Ausgangslage in die Winterpause zu gehen, muss in den letzten spielen nochmal gepunktet werden. Auf heimischen Rasen und mit der Unterstützung der Fans wird dies mit Sicherheit auch gelingen.

Die Zweite konnte Ihre Serie nicht weiter ausbauen und musste im Derby eine bittere aber verdiente Niederlage einstecken. Im Heimspiel gegen den FV Dinglingen 2 will man zeigen das dies nur ein Ausrutscher war.

Wir freuen uns auf viele Fans und Zuschauer!

Samstag, 30.11.2025

Kreisliga B6

SV Mühlbach 2 - FV Dinglingen 2

Anstoß: 12:30 Uhr

Spielort Mühlbach

Bezirksliga Offenburg

SV Mühlbach - FV Dinglingen

Anstoß: 14:30 Uhr

Spielort Mühlbach

Jugendspiele

Freitag 28.11.2025

19:00 Uhr - A.Jgd. SG Mühlbach - SG Haslach (*Spielort Hofstetten*)

Samstag 29.11.2025

15:00 Uhr - A.Jgd. SG Bottenau - SG Mühlbach 2 (*Spielort Oberkirch*)

Weihnachtsfeier SVM

Liebe SVM Familie, am 27.12 findet unsere diesjährige Weihnachtsfeier im Clubheim statt.

Es sind selbstverständlich alle Mitglieder, Freunde und Gönner eingeladen.

Anmeldung bitte bis spätestens 19.12 bei Mario Volk unter 01516 2628291.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme.

WEIHNACHTS
FEIER

SAMSTAG, 27. DEZEMBER 2025

18:00 UHR | START IM WINTERDORF
19:00 UHR | TÜRKISCHE KÜCHE
20:00 UHR | „DAS DUELL UM DIE
GESCHENKE“

IHR SEID INKLUSIVE
BEGLEITUNG EINGELADEN!

BRINGT BITTE ALLE EIN KLEINES
GESCHENK (MAX. 10€) MIT!

ANMELDEFRIST BIS 19.12.2025



Trachtenkapelle
„Harmonie“ e.V.
MÜHLENBACH

BRING DEINE BLOCKFLÖTE
MIT UND SPIEL MIT UNS!

Beim Weihnachtsmarkt
am 28.11.

zwischen 19-20 Uhr

Weihnachtszeit ist Musikzeit - Spiel heute mit uns beim Weihnachtsmarkt

Alle Kinder aufgepasst!

Bringt eure Blockflöte mit zum Weihnachtsmarkt und spielt gemeinsam mit der Trachtenkapelle ein Weihnachtslied.

Die Noten für das gemeinsame Lied findet ihr hier abgedruckt.

Kommt vorbei, spielt mit und erlebt, wie schön es klingt, wenn viele Instrumente gemeinsam musizieren!

Die Trachtenkapelle Mühlenbach freut sich auf viele junge Musikerinnen und Musiker, schöne Töne und ganz viel Weihnachtsstimmung.

Schneeflöckchen, Weißröckchen

Haberkern/anonymous

Schne - flöck - chen, Weiß - rück - chen, wann kommst du ge -
schneit? Du wohnst in den Wol - ken, dein Weg ist so weit.

Silvester Buffet im Clubheim

Dieses Jahr bieten unsere Clubheim-Wirte ein reichhaltiges Silvester Buffet an.

Das Buffet beinhaltet:

- Gemischte Salate, Suppe, Fingerfood
- Rinderbraten mit Rosmarinkartoffeln und Spätzle
- Falafel, gefüllte Aubergine und Gemüseauflauf
- sowie ein Dessert

Preis pro Person 35€, Kinder bis 16 Jahre 25€.

Das Buffet wird ab 20 Uhr eröffnet, um frühzeitige Reservierung wird gebeten.



Verein für Kraftsport 1983
Mühlenbach e.V.

VfK Mühlenbach feiert deutlichen 24:12-Heimsieg gegen Lutte Sélestat

Am Samstagabend war Lutte Sélestat in Mühlenbach zu Gast. Der VfK Mühlenbach, als Tabellenzweiter klarer Favorit, wollte vor heimischem Publikum unbedingt zeigen, warum er in dieser Saison so weit oben steht. Am Ende gelang ein beeindruckender 24:12-Erfolg. Damit untermauerte das Team weiter eine saustarke Saison!

Der VfK Mühlenbach ist damit nach wie vor seit dem 6. Kampftag ungeschlagen. Am Wochenende wartet im Spitzenduell auswärts der Tabellenführer, der SV Eschbach auf den VfK.

Im Vorkampf hatte es unsere VfK-Jugend mit dem Spitzeneinreiter der Bezirksjugendliga, der RG Lahr, zu tun. Trotz tollen Kämpfen verlor unsere „next Generation“ mit 13:24 Mannschaftspunkten.

Im ersten Kampf des Tages traten die beiden Mannschaften in der Leistungsklasse an. Auch hier hatte unsere VfK-Jugend das Nachsehen und verlor mit 16:18 Mannschaftspunkten.

Einen ausführlichen Bericht findet ihr auf unserer Facebook-Seite und Homepage!



Sie haben
FRAGEN
zu Ihrem
ABONNEMENT?

Kontaktieren Sie uns unter
0781 / 504-5566

Auswärtskämpfe

29. November 2025

VfK I



20 Uhr

VfK II



18:30 Uhr



**MEIN ERBE IST
EIN TESTAMENT FÜR DIE NATUR**

Helfen Sie dem WWF mit Ihrem Testament, die Naturschätze unserer Erde auch für die kommenden Generationen zu bewahren.

Sie können uns entscheidend dabei unterstützen. Ihre Spende ist steuerbefreit und kommt somit vollständig der Natur zugute.

Jetzt kostenlosen
Ratgeber bestellen!

WWF Deutschland
Gaby Groeneveld
Reinhardtstraße 18 | 10117 Berlin
Telefon: 030 311 777-730
gaby.groeneveld@wwf.de
wwf.de/testamente



Jugend- Weihnachtsfeier



...FÜR UNSERE RINGERJUGEND UND BAMIBINIS

MIT ELTERN UND GESCHWISTER

Sonntag, 14.12.2025

um 11.30 Uhr

Gemeindehalle Mühlenbach

DAMIT WIR EIN ABWECHSLUNGSREICHES BÜFFET ANBIETEN KÖNNEN,
FREUEN WIR UNS ÜBER EURE SALAT-, DESSERT- ODER KUCHENSPENDEN

SICHERHEIT RUND UMS HAUS

– Einbruch-, Brand-, Blitz- und Bautenschutz



Mobil: 0160 93893344
www.forst-schmider.de

FORSTBETRIEB
Schmider

- Baumfällarbeiten/-schneidearbeiten
- Kranfällungen • Kranarbeiten
- Heckenschnitt • Rodungsarbeiten

Anzeigen Privat

Immobilien

3 ZIMMER-WOHNUNG in Hornberg zu vermieten,
ca. 90 m², 2. OG, Terrasse, KM 700 € + 200 € NK
+ 3 MM Kaution. Tel.: 0163 4545858

Rentnerin sucht Job
möglichst sitzende Tätigkeiten z.B. Rezeption oder Telefondienst
Zusendungen unter Chiffre-Nr. 02213 an chiffre@reiff.de oder an
ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg

Offener, Überdachter Abstellplatz für Wohnmobil/Wohnwagen etc. zu vermieten.
Standort/Mietobjekt: **Hauptstr. 3a in 77716 Fischerbach**
Größe Abstellplatz: ca. 9,00 * 3,30 m
Desweiteren wäre ein Werkstattraum ca. 3,80 * 4,40 m zu vermieten.
Zugang über eine Holztreppe mit ca 8 Stufen.
Kontaktadresse: estrich-schmidt@t-online.de
Handy 0171-7746140

**VERKAUFEN SIE
IHRE IMMOBILIE
NICHT UNTER WERT!**

GUTSCHEIN
für eine kostenlose
und marktgerechte
Bewertung Ihrer Immobilie.

Falk & Lehmann
Immobilienvermittlung
Hauptstr. 46, 77716 Haslach i.K.
07832 / 974163 0
www.falk-partner.de

3-Zimmer-Wohnung in Haslach mit Küche und Bad
Schmelze Nr. 28, erstes OG ab sofort zu vermieten.
83 qm, Balkon, Bad mit Dusche und Wanne,
Tiefgarage, Kelleranteil. (keine Einbauküche)
MM € 800,00 + TG 45,00 + NK € 200,00 + Kaution 2 MM
Zusendungen unter Chiffre-Nr. 02212 an chiffre@reiff.de oder an
ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung, Marlener Str. 9, 77656 Offenburg

Ortenberg
Hier macht es Spaß zu wohnen!
EFH in ruhiger Lage, ca. 920 m² Grdst., Bj. 80, ca. 200 m² Wfl.,
Do.-Garage, Balkon, große Terrasse, Gutachten 820 TSE
jetzt nur 739 TSE VHB.
Von privat. Makleranfragen unerwünscht.
Tel. 0781 35844 oder 01590 1750328

**Aus der Heimat
für die Heimat.**



Unternehmer sucht
Wohnung oder **Mehrfamilienhaus**
zur Investition – auch renovierungsbedürftig.
Über TMG Immobilien Offenburg
Tel.: 0176 32583542

Gastronomie



Adventszeit im Munde

Genießt saisonale Köstlichkeiten und ein warmes, gemütliches Ambiente. Unser Adventsbrunch findet an jedem Adventssonntag von 10:30 bis 13:30 Uhr statt.

+49 7832 3098790
info@munde-biereck.de
munde-biereck.de

Jetzt direkt
einen Tisch
reservieren:



Stellenmarkt



Für unser Hotel suchen wir
eine zuverlässige Unterstützung im

HOUSEKEEPING (M/W/D)

Teilzeit – mind. 25h/Woche

+49 7832 3098790
bewerbung@munde-biereck.de
munde-biereck.de

Wir freuen uns
auf deine
Bewerbung:



Stellenmarkt



Pädagogische Fachkräfte

30 % und 100 %

Nähere Informationen und weitere Stellenangebote
finden Sie unter www.vst-lahr.de.

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich gerne
unter 07831 491 an die Leiterin Frau Vogt oder unter
07821 9099 10 an den Geschäftsführer Herrn Moser.
Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.



Die Röm.-Kath. Kirchengemeinde Kinzigtal sucht für das
Pfarrbüro in Haslach

zum 01.01.2026 eine/n

Pfarrsekretärin (m/w/d)

mit einem unbefristeten Beschäftigungsumfang von 60%
(23,7 Wochenstunden)

Nähere Informationen zu der Ausschreibung finden Sie
unter: www.kath-haslach.de



Für unser Event- und Veranstaltungsumfeld suchen
wir eine zuverlässige und freundliche

SERVICEKRAFT (M/W/D)

Teilzeit – mind. 25h/Woche

+49 7832 3098790
bewerbung@munde-biereck.de
munde-biereck.de

Wir freuen uns
auf deine
Bewerbung:



St. Ulrich in Nordrach, ab 01.02.2026

• Leitung Kindertageseinrichtung

80 – 100 % (Leitungsfreistellung 60 %)

St. Barbara in Biberach, ab 01.01.2026

• Ständige stellvertr. Kita-Leitung

80 – 100 %, entsprechende Leitungsfreistellung

Nähere Informationen und weitere Stellenangebote
finden Sie unter www.vst-lahr.de

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich gerne unter
07821 9099-17 an die Geschäftsführerin Frau Schätzle.
Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.



GESCHENK-IDEEN

zum Weihnachtsfest



Foto: shutterstock.de / allstars

**BILD SCHÖN.
KLANG VOLL.**

TECHNIVISTA UHD CL



AG
F

55" oder 65" 4K/UHD-Smart-TV mit brillantem MiniLED-Bild und integrierter Soundleiste

Ihr **TechniSat** Fachhändler berät Sie gerne:



Telekom-Vertriebspartner

Inhaber: Timo Breig
Haslach Hauptstr. 44
Tel. 07832 - 979695

Mit uns liegen Sie genau richtig!



15 %
10 %
5 %
10 %
5 %



GLÜCKSRAD

AKTION

vom 1.12. bis 18.12.2025
Glücksräds drehen
Rabatt* ermitteln!

*Gültig für Bettwaren und Matratzen

Niederschopfheimer Str. 1 | 77948 Friesenheim
Tel.: 07808 89-182 | werksverkauf@badenia-bettcomfort.de

Stellenmarkt

120 m² Lagerfläche Hausach

hochwertig, ebenerdig, beheizt, Toilette, Büro, Parkplätze.
KM 500,- € + MwSt.

Zusendungen unter Chiffre-Nr. 02211 an chiffre@reiff.de oder an
ANB Reiff Verlagsges., Chiffreabteilung, Marleener Str. 9, 77656 Offenburg



bauen + modernisieren

WIR SUCHEN SIE!

Fachkraft (m/w/d) für Lagerlogistik

Filiale Steinach

IHRE BENEFITS

Flexible Arbeitszeiten

Mitarbeiterrabatte

ein fundiertes Prämienprogramm

30 Tage Urlaub

E-Bike Leasing und Hansefit

JETZT BEWERBEN!

karriere.wertheimer-gruppe.com



Stellenmarkt



Unser Familienzentrum sucht
Pädagogische Fachkräfte (m/w/d)
(in Voll- oder Teilzeit, Beginn nach Vereinbarung)

Gemeinde
Oberwolfach

Weitere Informationen unter
www.oberwolfach.de





ENDLICH MÖBEL,
DIE MACHEN,
WAS DU WILLST.



HOLZX
Deine Idee. Deine Möbel.

Ab Dezember
neu in Zell a. H.

Aus einer Idee wird ein
Möbelstück, das sonst
keiner hat. Handgemacht,
durchdacht, hochwertig –
und genau so, wie es zu dir,
deinem Stil und deinem
Alltag passt.

HOLZX GmbH
Am Erlenbach 7 | 77736 Zell a. H.
Telefon: +49 (0)7835 99 89 060
info@holzx.de | www.holzx.de



Stellenmarkt



CARITASVERBAND
Kinzigtal e.V.

Sie suchen einen unbefristeten Arbeitsplatz mit tariflicher Bezahlung?
Wir suchen zum 01.02.2026, in Teilzeit (50%), eine

PFLEGEFACHKRAFT (M/W/D)

für unsere Tagespflege im Bürgerhaus in Haslach. Mehr Infos zu den
Aufgaben und Voraussetzungen gibt es auf unserer Website.

BEWERBUNG AN:

Pflegedienstleitung Bianca Kienzle

Sandhaasstraße 6, 77716 Haslach

☎ 07832 97848-0

✉ Bewerbung.SSTHaslach@caritas-kinzigtal.de

 www.caritas-kinzigtal.de/pflegefachkraft_tph |  

Jetzt
bewerben!





ELFI
Ergotherapie &
Handrehabilitation
Iris Stenzel

Tag der offenen Tür

29.11.2025, 13.30 - 16.00 Uhr
in der Hauptstr. 2 - 4, 77756 Hausach

Programm:

- Vorstellung der Robotik Geräte durch Florian Bremer-Matthaei für den Fachbereich Neurorehabilitation und Orthopädie
- Demonstration und Ausprobieren der Geräte
- Vorstellung der Therapieangebote

Snacks • Getränke • Kinderschminken

Terminanfragen ab sofort über www.ergotherapie-stenzel.de,
per E-Mail an info@ergotherapie-stenzel.de oder
telefonisch unter 0170 4134318

Unser Angebot

**Bestellen Sie rechtzeitig
Ihren Weihnachtsbraten**



- * Schweinefilet im Schinken-Steinpilz Mantel
- * Putenbrustfilet im Brokkoli-Käse Mantel
- * Eingelegter Sauerbraten & Rinderzunge
- * Hähnchenbrustfilet im Rucola Cheddar-Käse Mantel
 - * Kalbsbraten & gefüllte Kalbsbrust
 - * Schweinefilet (auch gefüllt) im Blätterteig
- * Zarter Lammbraten, Lammlachse, Lammgulasch
- * Schinken im Brotteig & Kassler im Blätterteig
- * Zartes Fleisch für Fondue, Raclette oder heißer Stein
- * Filettöpfle in Champignonrahm (backofenfertig)
- ... und viele weitere Schlemmereien finden Sie in
unserem Weihnachtsangebots Flyer !

Weihnachtsgewinnspiel !

Bestellzettel abgeben (bis 16.12.25) und mit etwas Glück können Sie Ihre

gesamte Weihnachtsbestellung gewinnen !

Mehr Infos auf unseren Weihnachtsflyern oder im Internet unter www.metzgerei-rose.de

Frische Wildspezialitäten aus heimischer Jagd

Bestellen Sie rechtzeitig für Ihr Weihnachtsmenü:

Frische Wildbraten und zartes Edelgulasch vom * REH *HIRSCH *WILDSCHWEIN

Reh/Wildschwein: von Micheal Horn aus Oberharmersbach
Hirsch: von Stefan Müller aus Mühlenbach

Bitte bis 16.12.25 vorbestellen !

Frischgeflügel in Spitzenqualität

- * Gänse * Enten * Puten * Hähnchenbrustfilet
- * Gänsebrüstchen * Entenbrustfilet * Entenkeulen
 - * Gänsekeulen * Hähnchen * Pollo Fino
- Bitte bis 16.12.25 vorbestellen !**

Hauptstraße 52 77790 Steinach Tel.: 0 78 32 / 22 29
Kirchgasse 15 77716 Haslach Tel.: 0 78 32 / 23 50

HAUPT- & ABGASUNTERSUCHUNG ZUM GÜNSTIGEN FESTPREIS

HASLACH TÜV SÜD:

Do: 8.00 – 12.00 Uhr & 12.30 – 16 Uhr

WOLFACH GTÜ:

Mo- & Fr-Mittag nur nach Terminvereinbarung!

AUTOHAUS STAIGER
www.autohausstaiger.de

STANDORT HASLACH
Eichenbachstr. 2
Tel. 07832 9147-0

STANDORT WOLFACH
Hausacher Str. 8
Tel. 07834 9179

Weihnachtsbaumverkauf (Nordmanntanne)

ab Hof am Samstag, 06.12.2025 von 10 – 17 Uhr

Suchen Sie in gemütlicher Atmosphäre Ihren Weihnachtsbaum aus. Wie gewohnt bieten wir Ihnen auch eine große Auswahl an prämierten Edelbränden und feinen hausgemachten Likören.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Werner & Sylvia Feger

Bollenbacher Straße 48 · 77716 Haslach · Telefon 33 99





Schmidt
SANITÄR - BLECHWERK

Schloßstraße 26 · 77709 Wolfach

0 78 34 - 86 99 60

METZGEREI **Zur Flasche**

Schwarzwalder Spezialitäten

www.zur-flasche.de · metzgereizurflasche@t-online.de

Unser Angebot

bis 03.12.2025

Kalbsbrust m. Tasche oder gef. nach Hausfr. Art	100 g	1,85 €
Schaschlik fertig gewürzt	100 g	1,49 €
Frische, grobe Bratwürste	100 g	1,29 €
Paprikalyoner Portion oder geschnitten	100 g	1,59 €
Fleischwurst im Naturdarm	100 g	1,39 €
Geflügelsalat mit Curry und Früchten	100 g	1,79 €

**Knochenschinken kg 6,90 €
gültig bis 24.12.2025**

RACLETTE-KÄSE

**AUSWAHL VOM FEINSTEN
„PROBIEREN UND BESTELLEN“**

Freitags durchgehend geöffnet!

Steinach · Hauptstraße 47a
Tel. 0 78 32 / 977 888 · Fax 977 881

Rio · Scala · Hali
27.11. bis 03.12.2025 · www.kinohaslach.de

»**ZOOMANIA 2**«
2D: Fr/Sa/Mi 15:00, So 16:00
3D: Fr/Sa/Mo/Mi 19:15, So 18:30

»**THE RUNNING MAN**« Fr/Sa 19:45

»**GÄNZER HALBER BRUDER**« Fr/Sa 19:30, So 18:30

»**GRAND PRIX OF EUROPE**« Sa 14:00

»**HEIDI - DIE LEGENDE VOM LUCHS**« Sa 14:00

»**DIE SCHULE DER MAGISCHEN TIERE 4**« Sa 15:45

»**PUMUCKL UND DAS GROSSE MISSVERSTÄNDNIS**« Sa/Su 16:15

»**PAW PATROL: RUBBLES WEIHNACHTSWUNSCH**« So 16:00

»**DOWNHILL SKIERS - AINT NO MOUNTAIN STEEP ENOUGH**« So 18:30, Mo 19:45

»**BESSER WELT ALS NIE**« Mo/Mi 19:30

»**JANE AUSTEN UND DAS CHAOS IN MEINEM LEBEN**« Mi 19:45

Salzgrotte Wolfach

ATME DICH FREI!
Jetzt Termin buchen:
Tel: 07834-867050

- Entspannung pur
- Gesundheitsfördernd
- Geschenkgutschein

www.Salzgrotte-wolfach.de

KEVIN
Anette Bonath
RODRIGUES



Neuigkeiten aus dem Städtle,
und diesmal weht ein frischer
Schnitt durch die Straßen.

Annette Bonath ist zurück als
Verstärkung unseres Teams .

Ab Dezember schwingt sie wieder die
Schere bei uns und das garantiert wie
immer mit Charme,
Herz und einer Prise Humor.

Und weil Vorfreude bekanntlich die
schönste Freude ist, gilt: Termine
können ab sofort vereinbart werden!

Also ran ans Telefon, bevor die
begehrten Termine schneller weg
sind als die letzten Lebkuchen im
Supermarkt.

Willkommen zurück Annette - wir
haben dich und deine magischen Hände
vermisst.

Kevin Nature & Style mit Team

Sandhaasstr. 10 · 77716 Haslach
Telefon: 07832/5151
friseur@kevin-rodrigues.de

 **UNIVERSITÄTS
KLINIKUM** FREIBURG
CCCF COMPREHENSIVE CANCER CENTER FREIBURG
www.cccf-tigerherz.de

i reiff anb.
Jede Woche aktuell
Informationen aus
Vereinen, Kirchen,
Handel und Gewerbe.

WINTERHALTER
DIE KÜCHENMETZGEREI

Unsere Wochenangebote!
gültig vom 27.11.-03.12.2025

Hackfleisch gemischt für die schnelle Küche	1,29 €/100g
Breitseite ideal zum Vespern	1,69 €/100g
Bockwurst ideal für Ihren Eintopf	1,29 €/100g
Unsere Weihnachtsküche Festliche Weihnachtsgerichte im Angebot!	
Putenbrust gefüllt mit Maronenfüllung	1,99 €/100g
Gemüsecurry im Beutel fertig gegart, inkl. Soße ca. 600g	6,90 €/Beutel
Spinat-Töpfle ca. 600g für den Backofen	7,90 €/Schale

Elzach | Kirchzarten | Freiburg | Herbolzheim | Haslach i.K. | Staufen



**Am 29.11.25 findet ab 11 Uhr ein
Advents "walk-in" bei Haarstudio Tanja in der
Gartenstraße 15 in Gengenbach statt**

- Neuheiten von ghd, inklusive Fachberatung
- 20% auf ghd-Produkte
- Für den kleinen Hunger und Durst ist gesorgt
- Kleine Ausstellung von MEVI

Wir freuen uns auf euer kommen!



BLACK FRIDAY

10 % 15 % 20 %
GLÜCKSRAD

28.-29.11.2025

BIS ZU*

25%

*ausgenommen reduzierte Ware, Ski-Service und Ski-Verleih

sport
thaler

Das Fachgeschäft in Hausach

Hauptstr. 4 | 77756 Hausach | Tel. 07831 9681984 | www.sport-thaler.de

Kalte Tage im
neuen Wintergarten
genießen!

Jetzt Termin
notieren!



Edelstahlkonstruktionen
Brettschneider GmbH

Info Tage in unserer großen Ausstellung

Für Sie geöffnet jeden Samstag im Zeitraum
18.10. – 06.12.2025 von 11.00 - 15.00 Uhr.

Energiesparen & Zuschüsse beantragen

Sie haben Fragen – wir die Antwort!

www.fensterbau-brettschneider.de • www.brettschneider-edelstahl.de • Tel.: 0 78 22-20 72
Carl-Benz-Straße 38-40 • D-77972 Mahlberg-Orschweier

Für Hobbyheimwerker und Bauherren.

REJSEK
METALLBEARBEITUNG - BLECHNEREI

Wir bieten Blechzuschnitt und
Kantbleche nach Maß an. Blechstärke
von 0,7 mm bis 6 mm.
Aluminium. Stahl. Verz. Stahl. Edelstahl.
Kupfer. Titanzink. Kanten und Zuschnitt
bis 6 m.

Bestellen und Kontakt:
Telefon: 07843 995 12 23
Fax: 07843 849 86 20
Email: mail@rejsek.de
Abholung: Hornisgrindestr. 10,
77871 Renchen. Täglich 7.00 - 16.00 Uhr,
Samstag bis 12.00 Uhr.

Weitere Informationen über uns
www.rejsek.de



Wir bitten um Beachtung

Ab dem **1. Januar 2026** muss der
jährliche Bezugspreis für das Bürgerblatt
in Steinach um **6,- €** erhöht werden.
Das neue Jahresentgelt
beträgt somit **34,- €**.



Gesundheitsakademie Ortenau
Einladung zum Vortrag



Bluthochdruck: Die unterschätzte Erkrankung

Mittwoch, 03.12.2025, 18 Uhr

Blauer Salon im Rathaus, Hauptstraße 41, 77709 Wolfach

„Bluthochdruck ist eine weit verbreitete, aber oft unterschätzte Erkrankung. Viele Betroffene merken lange nichts davon – und doch kann dauerhaft erhöhter Blutdruck schwerwiegende Folgen für Herz, Gefäße und Organe haben. In diesem Vortrag erfahren Sie, wie Bluthochdruck entsteht, wie er erkannt und richtig gemessen wird und welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt.“

Referent: Dr. Dirk Müller

Oberarzt Innere Medizin, Ortenau Klinikum Wolfach

Eintritt frei! Wir freuen uns über Spenden.
Das Spendenprojekt Ihres Herzens finden
Sie hier: ortenau-klinikum-spenden.de

IHRE
SPENDE
HILFT

Wohlige Wärme

für Ihr Zuhause

Ihr Qualitätslieferant aus der Ortenau

- ▶ Pellets-Drive In
- ▶ Pellets Lose-Ware/
Sackware (15 kg)
frei Haus

GÜNTHER

ENERGIE UND SERVICE

Günther Energie + Service GmbH

Einsteinallee 2 | 77933 Lahr

Tel. 07821/ 9 06 89-0

▶ www.guenther-lahr.de

Schnäppchentage

Alle Winterschuhe

Damen & Herren & Kinder
Kindersport Textil

20%
reduziert!



hinter Edeka

ENGEL & VÖLKERS



Ist jetzt der richtige Zeitpunkt?

Mit uns lautet die Antwort ja.

GUTSCHEIN

für eine kostenfreie und unverbindliche
Wertermittlung Ihrer Immobilie

KINZIGTAL

Am Marktplatz 8, 77716 Haslach i.K. Immobilienmakler
Telefon+49 (0)7 832-977 94 90, engelvoelkers.com/ortenau



Weihnachtskrippen-Gewinnspiel

30. NOVEMBER – 06. JANUAR

In zahlreichen Schaufenstern in Haslach finden Sie in der Zeit vom 30. November bis zum 06. Januar 2026 schöne Weihnachtskrippen.

Bummeln Sie durch Haslachs Geschäftsstraßen und genießen Sie zur Weihnachtszeit den Anblick dieser liebevoll aufgebauten Krippen.

Tragen Sie die Namen der Krippen in dieses Blatt ein und wenn Sie alle entdeckt haben, werfen Sie den ausgefüllten Bogen in den Haslacher Rathausbriefkasten.

Aus allen vollständig richtigen Bögen werden wir nach Weihnachten die Gewinner von drei Haslacher Geschenkgutscheinen im Wert von jeweils 50 Euro ziehen.

Stadthotel	Der Buchladen	Giesler Damen	Daniel Gesunde Schuhe
Schreinerei Raible	Bäckerei Jetter	City Friseur Landeck	Flechtmann
Studio K (Krippe 1)	Studio K (Krippe 2)	Metzgerei Rose	Fernseh Breig
Rathaus (Krippe 1)	Rathaus (Krippe 2)	Schuh Flraig	Absatz
Saresa	Naturheilpraxis Kordula Kaiser	CB Optik	Frisör Keller

Name:

Alter:

Ort:

Tel.Nr.:



Eine Initiative des Handels- und Gewerbevereins Haslach e.V.

Hofstetten



Nachrichten der Gemeinde Hofstetten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Martin Aßmuth

Herausgeber: Gemeinde Hofstetten · Telefon 07832 9129-0 · Telefax 07832 9129-20 · gemeinde@hofstetten.com · www.hofstetten.com



Straßensanierung im Bereich Salmensbach

Die Gemeindeverwaltung informiert, daß Straßensanierungsarbeiten im Bereich Salmensbach anstehen. Zur Durchführung der Arbeiten ist im Bereich von der Paulimühle / Reifen Schmieder (Salmensbach 9) bis Abzweig Lachen gesperrt. Die Arbeiten beginnen am Mo. 24.11.2025 und dauert bis einschließlich Mo. 01.12.2025. Die Durchfahrt wird ab Di. 02.12.2025 wieder möglich sein. Die Baustelle ist auch für Fußgänger und Fahrradfahrer gesperrt. Die Umleitung erfolgt über die Breitebene bzw. den Weißen Brunnen.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis

Gemeinderatssitzung Hofstetten (Voranzeige)

Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass die nächste öffentliche **Gemeinderatssitzung am Dienstag, den 09.12.2025 im Bürgersaal des Rathauses** stattfindet. Die Tagesordnung wird im nächsten Bürgerblatt bekannt gegeben. Die gesamte Bevölkerung ist zu dieser Sitzung recht herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Aßmuth
Bürgermeister

Besamungszuschuß der Gemeinde Hofstetten

Die Gemeinde Hofstetten gewährt für die Haltung und Zucht von raufutterfressenden Großvieheinheiten eine jährliche Besamungszulage.

Für die Antragstellung ist die Tierhaltung nachzuweisen.

Wir bitten deshalb darum den entsprechenden Bescheid (FAKT Bescheid 2024) oder einen Bestandsregisterauszug aus HI-Tier (Herkunfts- und Informationssystem Tier) mitzubringen.

Außerdem benötigen wir den Steillagenbescheid 2025 und Nachweise über die sonstigen erhaltenen Demnimis Zahlungen der Jahre 2023, 2024 und soweit vorhanden 2025.

Wir bitten die Antragsteller um eine kurze Terminabsprache zur Abgabe des Antrags bis zum **19.12.2025** im Rathaus (Hr. Lauble) Tel. 07832 912 913.

Um dringende Beachtung der Frist wird gebeten.

Bürgermeisteramt Hofstetten



FUND SACHEN

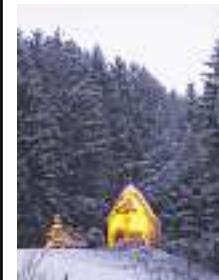
- Schlüsselbund mit u.a. Autoschlüssel (Waldsee)



ABFALL-BESEITIGUNG

Graue Tonne/Restmüllsäcke: Dienstag, 02.12.2025

Adventsfeier für unsere Seniorinnen und Senioren



Die Gemeindeverwaltung lädt auch in diesem Jahr wieder alle Einwohner*innen von Hofstetten über 65 Jahre (einschließlich) deren

Ehepartner*innen) am **Sonntag, den 07. Dezember 2025 (2. Advent)** um **14:30 Uhr** zu einem gemütlichen Nachmittag mit vorweihnachtlicher Stimmung recht herzlich in die Gemeindehalle ein.

Die Jugendkapelle „Klangfänger“ aus Haslach, unter der Leitung von Johannes Becherer, wird diese Feier mit einem abwechslungsreichen Programm gestalten.

Bedanken möchten wir uns bei der Kolpingsfamilie, die wieder die Bewirtung übernimmt sowie bei den zahlreichen Kuchenspender*innen.

Martin Aßmuth
Bürgermeister



VEREINS-NACHRICHTEN



Förderverein Sterntaler HOFSTETTEN

Adventsmarkt des Fördervereins Sterntaler
WIR SAGEN DANKE!
Ein herzliches Dankeschön an alle, die durch ihre Unterstützung und gespendete

te Zeit zum Gelingen unseres Adventsmarktes beigetragen haben! Wir haben uns gefreut, dass auch in diesem Jahr viele Besucherinnen und Besucher mit uns auf dem Henry-Heller-Platz in vorweihnachtlicher Atmosphäre eine schöne Zeit verbracht haben.

Sterntaler Grüße
Vorstandschaft Förderverein Sterntaler



Katholische Frauengemeinschaft HOFSTETTEN

Einladung zum Adventsgottesdienst!
Liebe KFD Mitglieder und Nichtmitglieder,
wir laden Euch ganz herzlich in die St. Erhard Kirche zu einem Adventsgottesdienst mit
Musikalischer Begleitung ein.
Freitag, den 12.12.2025 um 19:00 Uhr
Wir freuen uns auf Euer Kommen.
Euer KFD Team



1. Advent – Das erste Licht

Ein kleines Lichtlein brennt so sacht,
es hat den langen Weg gemacht.
Es flüstert leis' in dunkler Nacht:
„Ich habe Hoffnung mitgebracht.“
Die Welt wirkt still, der Atem ruht,
ein neuer Anfang tut so gut.
Und in der Kälte, sanft und sacht,
wird Wärme in dir neu entfacht.



Kolping

Kolpingsfamilie Hofstetten



Hofstetten 18.11.2025

EINLADUNG

zum
Adventsausflug

der
Kolpingsfamilie Hofstetten

An alle Mitglieder und Freunde der Kolpingsfamilie Hofstetten!

Zum Jahresabschluss 2025 lädt Dich die Kolpingsfamilie herzlich zu einer Weinbergs-Fackel-Tour ein.

Diese wird am Freitag, dem 05.12.2025 stattfinden. Abfahrt mit dem Bus ist um 16.45 Uhr an der Bushaltestelle im Dorf. Wir fahren nach Endingen. Dort gibt es während einer Fackelwanderung vier Weine, einen Glühwein sowie Fingerfood zur Verköstigung. Alternativ werden Traubensaft und alkoholfreie Produkte des Weinguts L. Bastian ausgeschenkt.

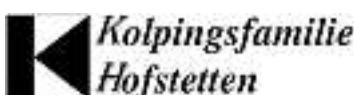
Die Wanderung inkl. Weinverköstigung dauern ca. 3 Stunden. Rückkehr mit dem Bus in Hofstetten ist 23.00 Uhr geplant. Danach besteht noch die Möglichkeit einen „Absacker“ in der Kolpingbar im Pfarrhaus zu sich zu nehmen.

Für Busfahrt, Wanderung sowie Weinverköstigung entsteht ein Selbstkostenanteil von 25 €. Bringt diesen Betrag bitte in den Bus mit. Die übrigen Kosten übernimmt unsere Kolpingkasse.

Meldet Euch bitte telefonisch bis spätestens 28.11.2025 bei Mickenautsch 8747 oder 01713531299 (auch WhatsApp möglich) an. Wir freuen uns auf viele Anmeldungen!

Für die Kolpingsfamilie Hofstetten

Meinrad Mickenautsch



Adventskranzbinden

Am **Freitag, den 28. November 2025** werden wir um **19.00 Uhr** bei Jakob Krämer den Adventskranz für die Kirche binden.

Es wäre schön wenn viele mithelfen. Bitte bringt eine Reisig-Schere mit.

Die Kolpingsfamilie

Adventsausflug

Die Kolpingsfamilie lädt **am Freitag, den 05. Dezember 2025** zu einem Adventsausflug ein.

Alle weiteren Informationen zu dem Ausflug gibt es in der Einladung.

Wir freuen uns auf einen schönen Abend und einen gemütlichen Abschluss des Jahres!

Die Kolpingsfamilie



KSV HOFSTETTEN RINGEN

Heimderby gegen den RSV Schuttertal

Der 18:13 Auswärtssieg im Verfolgerduell beim KSV Musberg, war am vergangenen Wochenende Balsam für die Seele. Durch diesen Erfolg wurde das angekratzte Selbstvertrauen für den Saisonendspurt gestärkt und auch tabellarisch überholten wir die Gastgeber und liegen nun auf dem 3. Tabellenplatz.

An diesem Wochenende treffen wir zuhause im Ortenau-Derby auf den RSV Schuttertal. Nach einer erfolgreichen Premierensaison 2024, hängen die Gäste in diesem Jahr seit Saisonbeginn im Tabellenkeller fest. Nun ist es aber nicht so, dass die Gäste Woche für Woche eine dicke Packung kassieren. In den verlorenen Begegnungen hing es meist an einem einzelnen Kampf, der den Ausschlag für die Niederlage gab. Insgesamt drei Mal verlor man gar den Mannschaftskampf aufgrund eines einzelnen Punktes. Dennoch, wollen die Schuttertäler im Abstiegskampf nochmal ein Lebenszeichen senden, müssen sie bei uns alles in die Waagschale werfen und beginnen zu punkten. Bei noch vier verbleibenden Saisonkämpfen geht es für unsere Mannschaft darum den zurück gewonnenen Platz in den TOP 3 bis zum Ende zu verteidigen. Ein tabellarisch gesehener „Pflichtsieg“ zuhause gegen den RSV Schuttertal, wäre ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels. Da der letzte Heimsieg am 11.10.2025 war, ist es auch einfach wieder an der Zeit die Punkte bei einem Heimkampf in Hofstetten zu behalten.

Standesgemäß mit 9:19 verlor Team II beim Tabellenzweiten ASV Altenheim. Die Luft im Abstiegskampf wird langsam dünner, weshalb in den verbleibenden vier Kämpfen alles versucht werden muss, um zu Punkten. An diesem Wochenende geht es gegen den RSV Schuttertal II. Team III empfängt ebenfalls zum Auftakt des Kampfnachmittags den RSV Schuttertal III.

Die Kämpfe am Wochenende im Überblick:

Samstag, 29.11.2025

20:00 Uhr

KSV Hofstetten - RSV Schuttertal

18:30 Uhr

KSV Hofstetten II - RSV Schuttertal II

17:00 Uhr

KSV Hofstetten III - RSV Schuttertal III



Narrenzunft HOFSTETTEN e.V.

Kinderhäsausgabe, Abholung Kindermasken & Häszubehör-Verkauf

Nicht mehr lange, und die Fasnet kann beginnen! Damit unsere Kinder bestens ausgestattet sind, findet wieder unsere jährliche Kinderhäsausgabe statt. Zudem könnt ihr an diesem Termin auch Häszubehörteile und Kleidung aus dem Altbestand kaufen.

**Samstag, 29.11.2025
von 10-13 Uhr im Narrenkeller**

Außerdem sind unsere **Kindermasken** fertig und werden **ebenfalls am 29.11.2025 ausgegeben!**

Bitte denkt daran, dass wir das Geld wieder direkt einsammeln. Hier eine kleine Übersicht der Kosten:

- Bestellte Maske: 80 € + Kopfteil Fell: 20 €
- Leihgebühr Kinder-Häs: 10€

WICHTIG:

Dieser Termin ist Pflicht für alle Familien, die Kinderhäa benötigen. Wenn ihr nicht kommt, können wir nicht garantieren, dass dann noch welche verfügbar sind bzw. etwas genäht werden kann.

Kinderhäsrückgabe:

Zusätzlich gibt es einen **Rückgabetermin am 26.11.2025 von 17-18 Uhr**.

Bringt bitte alles vorbei, was nicht mehr passt oder benötigt wird.

Falls ihr Hästeile behalten möchtet, weil sie noch passen, oder an den Terminen verhindert seid, meldet euch bitte bei:

Dorothee Griesser, kinder@nz-hofstetten.de



**Schachclub
Freibauer
Hofstetten**

Schach für alle - von jung bis alt, vom Anfänger bis zum erfahrenen Spieler

Der Schachclub Freibauer Hofstetten lädt alle Schachinteressierten herzlich zu seinem wöchentlichen Trainingsabend ein.

Ob bereits Erfahrung vorhanden ist oder gerade erst die Faszination des Schachspiels entdeckt wurde - bei uns sind alle genau richtig!

Immer freitags im Eugen-Klausner Vereinsheim:

Jugendschach: 17:30 - 18:30 Uhr
Für Kinder und Jugendliche ab ca. 6 Jahren. Spielerisch lernen wir das Schachspiel von Grund auf.

Offener Spielesabend für Erwachsene: ab 18:30 Uhr
Ein Angebot für alle - vom neugierigen Anfänger bis zum erfahrenen Vereinsspieler. Einfach vorbeikommen, mitspielen, dazulernen!

Kommt vorbei - wir freuen uns auf neue Gesichter!

Spieldaarungen - 3. Spieltag

Bereichsliga

Sonntag, 30. November 2025, 10:00 Uhr

SV St. Georgen-Schonach - SC Freibauer Hofstetten

Kreisklasse A

Samstag, 29. November 2025, 18:30 Uhr

SC SW Zell 2 - SC Freibauer Hofstetten 2



**Sport-Club
HOFSTETTEN**

Nur noch wenige SC-Teams im Einsatz

Am kommenden Wochenende sind nur noch wenige SC-Teams im Einsatz. Neben den beiden A-Junioren-Teams sind noch die beiden Herren Teams im Einsatz. In der A-Junioren Bezirksliga kommt es dabei zum Spitzenspiel mit dem Nachbarn, der SG Haslach. Spielbeginn ist am Freitagabend um 19.00 Uhr. Am Samstagmittag ist die Landesliga-Elf zum ersten Rückrunden-Spiel zu Gast beim SV Stadelhofen, Spielbeginn ist um 14:30 Uhr. Am Sonntag gastiert das Kreisliga-Team beim VfR Hornberg. Spielbeginn ist auch hier um 14:30 Uhr

Die SC Spiele am Wochenende im Überblick.

Freitag, 28. November 2025

19:00 Uhr A1-Junioren Bezirksliga: SG Mühlenbach - SG Haslach, Spielort Hofstetten

Samstag, 29. November 2025

14:30 Uhr Herren Landesliga: SV Stadelhofen - SC Hofstetten

15:00 Uhr A2-Junioren Kreisliga: SG Böttenau - SG Mühlenbach

Sonntag, 30. November 2025

14:30 Uhr Herren Kreisliga: VfR Hornberg - SC Hofstetten

Steinach



Nachrichten der Gemeinde Steinach. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Nicolai Bischler

Herausgeber: Gemeinde Steinach · Telefon 07832 9198-0 · Telefax 07832 9198-20 · info@steinach.de · www.steinach.de



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am Montag, 01.12.2025, findet um 19:00 Uhr in der Turn- und Festhalle in Steinach eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der die Bevölkerung freundlichst eingeladen ist.

Tagesordnung

1. Vereidigung und Verpflichtung des neu gewählten Bürgermeisters Benedikt Eisele
2. Ansprache des neuen Bürgermeisters
3. Grußworte

Mit freundlichen Grüßen

gez. Carina Klemm
Erste Bürgermeisterstellvertreterin

Vergabeverfahren zur Veräußerung des letzten Gewerbegrundstücks im gemeinsamen Gewerbegebiet Haslach/Steinach

In der öffentlichen Sitzung vom 02.04.2025 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Gemeinsames Gewerbegebiet Haslach/Steinach (Weiherdamm und Strickerfeld)“ beschlossen, das letzte freie Gewerbegrundstück im gemeinsamen Gewerbegebiet im Rahmen eines Vergabeverfahrens erneut zu vermarkten. Am 02.07.2025 wurden die hierfür erforderlichen Vergabekriterien beschlossen. Zuletzt wurden mit

öffentlichem Beschluss vom 29.10.2025 die Vergabeunterlagen gebilligt, der Verkaufspreis festgelegt und das Vergabeverfahren eingeleitet.

Gegenstand der Vergabe ist das letzte Gewerbegrundstück im gemeinsamen Gewerbegebiet Haslach/Steinach, bestehend aus den Grundstücken Flst. Nr. 2876 und 2877 (Gemarkung Steinach), die als Einheit vergeben werden, mit einer Gesamtfläche von 5.397 m². Der Verkaufspreis wurde auf 75,00 €/m² (erschlossen) festgelegt.



Bildunterschrift: Lageplan Gegenstand der Vergabe - Flst. Nr. 2876 und 2877 (Gemarkung Steinach)

Als Vergabekriterien wurden mit entsprechender Gewichtung festgelegt:

- | | |
|-----------------|------|
| • Regionalität | 25 % |
| • Gewerbesteuer | 25 % |
| • Arbeitsplätze | 25 % |

- | | |
|----------------------------|------|
| • Wertschöpfung/ Synergien | 10 % |
| • Ausbildungsplätze | 5 % |
| • Zukunftsfähigkeit | 5 % |
| • Nachhaltigkeit & Bau | 5 % |

Beginn der Bewerbungsfrist ist am Montag, den 01. Dezember 2025. Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des Freitags, den 27. Februar 2026.

Die Bewerbungen sind schriftlich mit Hilfe eines vorgegebenen Fragebogens (Bewerbungsformular) samt erforderlicher Datenschutzerklärung an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu richten.

Das Bewerbungsformular sowie weitere Informationen und Details zum Vergabeverfahren, dem Gegenstand der Vergabe und den Vergabekriterien sind den Vergabeunterlagen „Informationsmappe und Bewerbungsformular“ zu entnehmen. Sie werden auf den Homepages der Stadt Haslach (<https://www.haslach.de>) und der Gemeinde Steinach (<https://www.steinach.de>) zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Bei Fragen und Unklarheiten steht Ihnen die Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Herr Maik Schwendemann (Tel.: 07832 706-136, E-Mail: maik.schwendemann@haslach.de), gerne zur Verfügung.

gez. Armin Hansmann
Verbandsvorsitzender

Sachbeschädigung auf dem Kreuzbühl

Vorletztes Wochenende (vermutlich am 14.11.2025) wurde im Pavillon auf dem Kreuzbühl der Tisch stark beschädigt, es wurde ein Loch in die Tischplatte gebrannt. Ebenso wurde der Müll einfach

HERZLICHE EINLADUNG

zur Einweihungsfeier

Altes Pfarrhaus & Pfarrgarten Steinach



Sonntag, 30. November 2025

10:00-13:00 **Pfarrgarten Steinach**

Programm:

- **Musik: Musikverein Harmonie Steinach**
- **Segnung (Pfarrer Lienhard)**
- **Führungen**

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt:



Narrenzunft Steinach



Kaffeedose Lebenshilfe



Kirchenchor Steinach

**Wir freuen uns
auf Ihr Kommen!**

liegen gelassen und nicht über die bereit stehenden Mülltonnen entsorgt. Wir bitten eventuelle Zeugen dieser Sachbeschädigung um Meldung an die Gemeinde Steinach, Frau Imhof (Telefon 07832 91 98-12).

Die Gemeindeverwaltung

Einladung zum Begegnungscafé mit Weihnachtsbäckerei

Der Arbeitskreis Integration Steinach lädt herzlich zum Begegnungscafé ein. Der nächste Termin ist am **Dienstag, 02.12.2025 von 16.00 - 18.00 Uhr** wie gewohnt in den Räumlichkeiten des Jugendtreffs und der Schulküche, unten im Haus der Vereine in Steinach.

Alle sind herzlich willkommen - geflüchtete Personen, ehrenamtlich Engagierte sowie interessierte Steinacher Bürgerinnen und Bürger. Dieser Nachmittag steht unter dem Motto "Weihnachtsbäckerei" - für Kaffee und weihnachtliches Gebäck ist gesorgt.

Der Arbeitskreis Integration Steinach freut sich auf ein gemütliche Beisammensein, einen offenen Austausch und spannende Begegnungen.

Es grüßt Sie das Team des Arbeitskreises Integration Steinach



UNSER Welschensteinach Dorfladen e.V.

Dorfmarkt DORF MARKT WELSCHEN STEINACH

Weihnachtsmarkt

Welschensteinach



Wann: 09.12.2025; 17-21 Uhr

Wo: Auf dem Lindenplatz

10 Stände

... und ab 18:00 Uhr kommt der **NIKOLAUS**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und ein geselliges Miteinander



ABFALL- BESEITIGUNG

Graue Tonne (2-wöchig)

Welschensteinach: Freitag, 12.12.2025
Steinach: Dienstag, 09.12.2025

Grüne Tonne (3-wöchig)

Welschensteinach: Donnerstag, 04.12.2025
Steinach: Freitag, 19.12.2025

Gelbe Säcke (2-wöchig)

Steinach und Welschensteinach:
Donnerstag, 04.12.2025

Sammelplatz für Grünabfälle,

Steinach, am Sportplatz, Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
Samstag, 9.00 - 13.00 Uhr

Anlieferung von Rasenschnitt

Steinach, Runzengraben 42
täglich, außer sonn- und feiertags, 10.00 - 20.00 Uhr

Tierkörperbeseitigungsanstalt

Protec - Orsingen, Tel. 07774/93390,
Fax. 07774/9339-33

Verteilung der gelben Säcke und Abfallkalender 2026

Am **Samstag, 29. November 2025** verteilt die Musikkapelle Welschensteinach die gelben Säcke und Abfallkalender 2026 in **Welschensteinach**. Am **Samstag, 06. Dezember 2025** werden die gelben Säcke und Abfallkalender 2026 durch die SVS Jugendabteilung in **Steinach** verteilt.

Die Kalender liegen wie gewohnt in DIN A3 Format (gefaltet auf DIN A4) vor. Sie enthalten sämtliche Abfuhrtermine für graue und grüne Tonne, gelber Sack sowie Sperrmüll. Die Rückseite der Kalender enthält außerdem wertvolle Informationen zur Entsorgung von Abfällen im Ortenaukreis.

Bei Bedarf können beim **Bürgerbüro** weitere Exemplare abgeholt werden. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, die Abfallabfuhrkalender unter "www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de" oder www.steinach.de herunterzuladen.

Ganz bequem geht es mit der **AbfallApp !!!** Diese finden Sie auf der Startseite der Abfallwirtschaft www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de. Laden Sie die kostenlose App herunter, wählen Sie Ihre persönlichen Einstellungen und lassen Sie sich automatisch an Ihre Behälterabfuhr erinnern !

Gemeindeverwaltung Steinach



FUNDSACHEN

- Mountainbike, silber mit roter Schrift



Tourist-Infostelle informiert

Neuerscheinung "Vom Zinn zum Senf"

Vom Steinacher Günter Fischer ist nach langer Recherche ein neues Buch mit dem Titel "Vom Zinn zum Senf" erschienen.

Es handelt vom damals größten Arbeitgeber in Steinach, der Firma Tonoli. Die Tonoli-Saga, eine badische Erfolgsgeschichte, ist zum Preis von 10,-- € in der Tourist-Info in Steinach erhältlich.



VEREINS-NACHRICHTEN

Hallenschließung der Turn- und Festhalle Steinach

Am **Montag, 01. Dezember 2025** ist die Turnhalle ab 15.30 Uhr für den Trainingsbetrieb geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung



DJK Welschensteinach

Kreisliga A:

Trotz vieler verletzter Spieler hat sich die DJK Welschensteinach in den vergangenen Spielen gut geschlagen und immerhin dreimal nicht verloren, bei einem Remis und zwei Siegen. Diese kleine Serie will man nun im Derby beim SV Hausach ausbauen und dort endlich einmal punkten, nachdem der Gastgeber zuletzt immer siegreich blieb. Zumindest ein Punktgewinn wird angestrebt und dann geht es in die wohlverdiente Winterpause.

Samstag, 29.11.2025:

13:30 Uhr SV Hausach 2 - DJK Welschensteinach 2

15:30 Uhr SV Hausach - DJK Welschensteinach

Jugendfußball:

Freitag, 28.11.2025:

18:00 Uhr SG Steinach C-Jgd. - SG Wolfach C-Jgd.

19:00 Uhr SG Mühlenbach A-Jgd. - SG Haslach A-Jgd.

Samstag, 29.11.2025:

15:00 Uhr SG Bottenaubach A-Jgd. - SG Mühlenbach A3-Jgd.

Förderverein Schule Steinach

Vorankündigung Mitgliederversammlung

EINLADUNG und Voranzeige

Der Förderverein der Georg-Schöner-Schule lädt alle Mitglieder und interessierte

BürgerInnen zur **Mitgliederversammlung am Montag, 08.12.2025 um 19.00 Uhr** in die

Aula der Georg-Schöner-Schule ein. Neben den Tätigkeitsberichten der Vorsitzenden und der Kassiererin, stehen Neuwahlen auf der Tagesordnung.

Wir würden uns über die Teilnahme vieler Mitglieder freuen.

Die Vorstandschaft



Freiwillige Feuerwehr WELSCHENSTEINACH

Adventskaffee

Um uns gemeinsam auf die besinnliche Weihnachtszeit einzustimmen, möchten wir alle Feuerwehr Angehörigen der Abt. Welschensteinach zu unserem kameradschaftlichen Adventskaffee am Sonntag, den 30.11.2025 einladen. Die Feier beginnt um 14.00 Uhr, im Feuerwehrhaus Welschensteinach.

Wir freuen uns auf einen gemütlichen Nachmittag.

*Ihre Freiwillige Feuerwehr
Abt. Welschensteinach*



Chor Welschensteinach

Einladung zu Kambacher-Hütte-Treff

am Sonntag, 07. Dez. 2025, ab 11.00 Uhr bewirtet der Chor wieder bei der Kambacher Hütte.

Es gibt wieder Glühwein, Punsch, Bier und Antialkoholisches, sowie Grillwurst im Weck und deftigem Kidneybohnen-topf.

Auch eine Auswahl an Kuchen bieten wir wieder an.

auf Ihren Besuch freut sich der Chor Welschensteinach



Allen die unseren Theaterabend und die Generalprobe besucht haben Danken wir sehr herzlich. Besonderen Dank an alle welche uns in unterschiedlichster Form unterstützt haben. Gemischter Chor - Liederkranz Welschensteinach 1897 e.V.



Historischer Verein
Steinach

Weihnachts-Sonderausstellung im Heimat- und Kleinbrennermuseum Am **1. Adventssonntag, 30.11.2025, von 13.30 bis 17.00 Uhr**, wird die bei den Besuchern gern gesehene Sonderausstellung

Weihnachtskrippen

im weihnachtlich erstrahlenden Heimat- und Kleinbrennermuseum gezeigt. Auch in diesem Jahr werden wieder viele sehenswerte und beeindruckende Weihnachtskrippen die Aufmerksamkeit der Besucher auf sich ziehen. Darunter **orientalische Weihnachtskrippen**, eine interessante Wurzelkrippe mit "Egli"-Figuren, Schwarzwaldkrippen, alpenländische Krippen, verschiedene durch Kinderhand angefertigte Krippen, eine Naturkrippe und einige Miniaturkrippen verschiedener Herkunft und Stilrichtungen sowie traditionelle Volkskunst aus dem Erzgebirge.



Außerdem werden Adventskalender aus früheren Zeiten präsentiert und geben dem Ausstellungsraum eine festliche und nostalgische Note.

Die Exponate wurden uns freundlicherweise von Sandra Rombach-Buchholz, Veronika Rost, Alexandra Stöhr, Klaus Volk, Bernd Obert, Harald Krämer (Fischerbach) sowie den Familien Dominik Rudolph und Hannes Becker zur Verfügung gestellt.

Lassen Sie sich bei Kaffee, Linzer Torte oder Christstollen und Glühwein in vorweihnachtlichem Ambiente in der Kaffeestube des Museums inspirieren, vielleicht selbst eine Weihnachtskrippe in Anlehnung an die gezeigten Ausstellungsstücke bei Ihnen zu Hause aufzubauen. Diese Ausstellung wird auch am **2., 3. und 4. Adventssonntag** in **stimmungsvoller Atmosphäre geöffnet sein**.

Verbinden Sie einen Spaziergang durchs Dorf mit einem Besuch im Heimat- und Kleinbrennermuseum. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Historischer Verein Steinach
Die "Klausenbigger" ziehen wieder durchs nächtliche Steinach*

Ab Mittwochabend, 03. Dezember 2025, ist es wieder soweit, dass in den Steinacher Straßen das Kettengeklirre und

UNSER CHOR Gesangverein Steinach e.V.

....am Sonntag ists soweit....
Unser Chor Steinach lädt herzlich ein zum Jahreskonzert 2025. Auch der Schulchor der Grundschule Steinach ist wieder mit dabei. **Freuen Sie sich auf einen abwechslungsreichen Abend in der Turnhalle Steinach, am 30. November um 17 Uhr. Für Speis und Trank ist gesorgt.**



Sonntag 30.November 2025

17:00 Uhr

Turn- und Festhalle Steinach

Eintritt frei, dafür ein Spendenkässli



-gerassel, das "Quiek" und "Brr" der bekannten Steinacher Nikolausgestalten zu hören sein wird.

Vom 03. bis einschließlich 05. Dezember gehen wie gewohnt zwei Gruppen im Ort umher, um Familien mit Kindern einen Besuch abzustatten und je nachdem ermahrende Worte an die Kinder zu richten, aber natürlich auch um Lob und Geschenke zu verteilen.

Da dieser urige Brauch schon sicherlich Jahrhunderte alt ist und in unserem Raum in dieser Zusammensetzung einmalig, sollten wir ihn auch wie bisher unterstützen und weiter fördern. Daher ergeht die freundliche Bitte, den Nikolausgestalten nach Einbruch der Dunkelheit Einlass zu gewähren und auf die Rufe des Rubelz oder Biggers zu achten, damit man ein Zeichen zum Hausbesuch geben kann, nur so hat dieser Brauch auch in Zukunft Bestand.

Die Bevölkerung, besonders auch die Neubürger unserer Gemeinde sind herzlich eingeladen, den "Klausenbigger"-Besuch zu erleben. Die ganze Vorbereitung dieses urwüchsigen winterlichen Brauches verlangt zudem den ehrenamtlich Mitwirkenden sehr viel Zeit und Mühe ab.

Die beiden "Klausenbigger"-Gruppen würden sich deshalb über Ihr Entgegenkommen besonders freuen und hoffen, mit ihrem Erscheinen den Kindern und auch den Eltern Freude mit diesem alten Brauch bereiten zu können. Am Schluss des Besuches wird den Kindern das traditionelle Päckchen mit Süßigkeiten und den Eltern symbolisch eine Rute aus Birkenreisig - als mahnender Fingerzeig zum "Artigsein" der Kinder über das ganze Jahr hinweg - überreicht.

Die beiden "Klausenbigger"-Gruppen ziehen wie folgt durchs Dorf:

Gruppe I

Mittwoch, 03.12.2025

Georg-Schöner-Straße / Kirchstraße / Kraftzig / Katzenmatt

Donnerstag, 04.12.2025

Kirchgrün / Hauptstraße / Badenerstraße

Freitag, 05.12.2025

Schwenden

Gruppe II

Mittwoch, 03.12.2025

Kolpingstraße / Nikolaus-Schwedenmann-Straße / Blumenstraße / Kapellenäcker / Hauptstraße

Donnerstag, 04.12.2025

Sternenacker / Eisenbahnstraße / Friedhofstraße / Andreas-Fischer-Straße / Schulstraße

Freitag, 05.12.2025

Oberbach / Niederbach



An diesen Abenden sind die "Klausenbigger"-Gruppen immer von 17.30 Uhr bis 21.00 Uhr unterwegs.

Weitere Infos gibt es unter Telefon 0152 53495080 Fabio Halter (Gruppe 1) sowie 0151 40176601 Jonas Halter (Gruppe 2)



Katholische Frauengemeinschaft STEINACH

Einladung zur Adventsfeier am Montag, 01.12.2025

Am Montag, **01.12.2025, um 19.00 Uhr**, laden wir zu unserer Adventsfeier ins Pfarrheim herzlich ein. Wir beginnen mit der Meditation "Wie das Licht in das Land Malon" kam.

Danach werden wir bei Tee und Gebäck einen gemütlichen Abend verbringen. Auch Nichtmitglieder der Frauengemeinschaft sind hierzu eingeladen.

Das Team



Kath. öffentliche Bücherei, Steinach



Es gibt nichts Schöneres als den Geruch von frischen Büchern.

.... und neuen Räumen!

Der Umzug ist geschafft und unsere hellen, neuen Bücherräume warten auf neugierige Leser.

Wir laden alle Interessierten ein, sich im Rahmen der Einweihung des Alten Pfarrhauses

am 30. November 2025 von 10 -13 Uhr

die Bücherräume anzuschauen. An diesem Tag findet keine Ausleihe statt.

Damit starten wir wieder am Montag, 1.12. und sind dann wieder zu den gewohnten **Öffnungszeiten vor Ort:**

Montags von 17.30 bis 19 Uhr und Mittwochs von 9 bis 10 Uhr

Wir freuen uns darauf, viele Bekannte und neue Bücherfreunde zu treffen!

Das Büchereiteam
Sandra Schwörer und Jutta Buchholz



Kath. Kirchenchor Steinach

Freitag, 28.11.2025
19.30 Uhr Probe im Pfarrheim

Sonntag, 30.11.2025 - Eröffnung des sanierten Pfarrhauses & Pfarrgartens
10.00 bis 13.00 Uhr Kuchenverkauf durch den Kirchenchor Steinach



Musikkapelle Welschensteinach

Abwechslungsreiches Programm beim Jahreskonzert 2025

Das Jahreskonzert der Musikkapelle Welschensteinach steht an und wir Musiker*innen freuen uns schon sehr darauf, euch alle am **Samstag, den 06.12.2025 um 20:00 Uhr** in der festlich geschmückten **Allmendhalle** begrüßen zu dürfen.



Unter dem Motto "**Helden, Sagen & Legenden**" hat unser Dirigent Ulf Schuster wieder tolle Stücke, Medleys und Melodien zu einem abwechslungsreichen Programm zusammengestellt, darunter Titel wie „The Mask of Zorro“, „Lawrence

of Arabia" und „The Saint and the City“. Ein toller Konzertabend ist also garantiert und wir freuen uns auf euren zahlreichen Besuch.

Eure Musikkapelle Welschensteinach



Musikverein Harmonie STEINACH e.V.

Jahreskonzert am 20. Dezember

Der Förderverein „Freunde der Steinacher Blasmusik“ lädt am **Samstag, 20. Dezember 2025**, zum **Jahreskonzert des Musikvereins „Harmonie“ Steinach** in die Turn- und Festhalle Steinach ein.



Unter der Leitung von Mathias Gronert erwartet die Zuhörerinnen und Zuhörer ein abwechslungsreiches Programm, das von feierlicher Blasmusik bis zu modernen Filmmelodien reicht. Neben der „Festmusik der Stadt Wien“ von Richard Strauss und Alfred Reeds „Second Suite for Band“ stehen unter anderem Stücke wie „Highlights from The Rock“ von Hans Zimmer und „The Greatest Showman“ auf dem Programm. Auch ruhigere Klänge kommen mit „Misty“ und „The Night before Christmas“ nicht zu kurz.

Das Konzert beginnt um 20 Uhr, Einlass ist ab 19 Uhr. Der Eintritt ist frei, Spenden sind willkommen und kommen der Jugendarbeit des Musikvereins zugute.

Förderverein "Freunde der Steinacher Blasmusik" und der Musikverein "Harmonie" Steinach



Schwarzwaldverein Welschensteinach

Einladung zur Adventswanderung

Lust auf eine gemütliche Wanderung für die ganze Familie? Gemeinsam erkunden wir die Natur, genießen eine herrliche Aussicht und halten unterwegs für einen Getränkestopp.

Wann: 1. Adventssonntag, 30.11.2025

Uhrzeit: Ab 14:00 Uhr

Wo: Platz der Freundschaft

Anmeldung: WhatsApp 0151-73035122

Wir freuen uns auf ein paar schöne gemeinsame Stunden. Alle Mitglieder, die nicht mit uns wandern können, dürfen gerne wie gewohnt ins Gasthaus zum Wilden Mann kommen, wo wir ab 17:00 Uhr beim gemeinsamen Abendessen die Adventszeit feiern!

Herzliche Grüße,

Katrin Maier & Anja Jäkle,

Familiengruppe Schwarzwaldverein Welschensteinach



Sportverein 1947 Steinach e.V.

17. Spieltag Bezirksliga

Letztes Auswärtsspiel im Jahr 2025

Das Spiel gegen Mühlenbach endete 1:1 und hinterließ gemischte Gefühle. Keiner konnte so richtig einschätzen, ob man einen Punkt gewonnen oder zwei verloren hat. Das Perspektivteam zeigte hingegen eine souveräne Leistung und festigte seine Ambitionen.

Nun steht das letzte Spiel einer durchwachsenen Hinrunde an. Das Ziel ist es, die 20-Punkte-Marke zu knacken – damit wäre bereits die Hälfte der Punkte für einen Nichtabstieg gesichert. Gegner ist der SV Diersheim, der aktuell 4 Punkte vor dem SVS liegt. Ein Sieg wäre entscheidend, um in Reichweite zu bleiben. Der SV Diersheim machte zuletzt mit einem Unentschieden gegen den Tabellenführer aus Zell auf sich aufmerksam – eine leichte Aufgabe wird es also keinesfalls.

Das Perspektivteam startet motiviert in das letzte Spiel vor der Winterpause und möchte es natürlich erfolgreich gestalten.

Wir freuen uns, viele Steinacher beim letzten Auswärtsspiel des Jahres 2025 begrüßen zu dürfen!

Kreisliga B Staffel VI

Sonntag, 30.11.2025 - 12:30 Uhr

SV Diersheim 2 - SV Steinach 2

Bezirksliga

Sonntag, 30.11.2025 - 14:30 Uhr

SV Diersheim 1 - SV Steinach 1

TV Tipp

Der SV Steinach wird nach dem Auswärtsspiel in Diersheim mit einer kleinen Delegation ins Fernsehstudio zu Sport im Dritten nach Mainz reisen. Das heißt: Sonntag Abend **21.45 Uhr SWR** einschalten und die Steinacher Löwen suchen.

Jugendabteilung

Freitag, 28.11.2025

18:00 Uhr C-Junioren SG Steinach - SG Wolfach

19:00 Uhr A-Junioren SG Mühlenbach - SG Haslach (in Hofstetten)

Samstag, 29.11.2025

15:00 Uhr A-Junioren SG Bottenau - SG Mühlenbach 2

Vorankündigung

am 06.12.2025 verteilt unsere Jugendabteilung vormittags in Steinach die gelben Säcke und Abfallkalender.



Tischtennisclub Steinach

Diese Woche finden folgende Spiele statt:

Freitag, 28.11.2025

19:00 Uhr

TTC Renchen II - TTC Steinach III

Samstag, 29.11.2025

10:00 Uhr

SG Renchtal - SG Steinach-U'harmersbach (U11)

Fahrer: Sascha Hartmann

Folgende **Trainer/Co-Trainer** sind nächste Woche eingeteilt:

Montag, 01.12.2025

Marco Kinnast und Felix Gühr

Dienstag, 02.12.2025 (Unterharmersbach)

Sebastian Kienzler und Niklas Harter

Freitag, 05.12.2025 (Unterharmersbach)

Sebastian Kienzler und Niklas Harter



Turnverein Steinach 1966 e.V.

Einladung zur Nikolausfeier mit Nikolausmarkt

Liebe TVS-Kinder, liebe Eltern, liebe Interessierte,
am **Samstag, den 29.11.2025 ab 13.30 Uhr** findet die diesjährige Nikolausfeier unter dem Motto **"Gemeinsam auf**

Schatzsuche - Jeder ist wertvoll! statt. Dieses Jahr erwartet euch wieder eine Mischung aus der traditionellen Hallenveranstaltung und dem bereits erprobten Nikolausmarkt. So wird es vor der Turnhalle wieder einen **Secondhand Basar für Turn- und Vereinskleidung** (Ansprechperson: Katja Benz), Mitmachaktionen und **verschiedene Essens- und Getränkestände** geben. In der Halle werden die eingeübten Auftritte in mehreren Blöcken aufgeführt, sodass jedes Kind sein Können präsentieren kann. Zum Ende der Veranstaltung wird natürlich auch St. Nikolaus mit den Klausenbaggern vorbeischauen.

Auf eine stimmungsvolle Nikolausfeier freut sich euer TV 1966 Steinach e.V.

Wirtschaftskreis Steinach

Liebe Bürgerinnen aus Steinach und Welschensteinach, der umliegenden Orte, liebe Gäste,

auch dieses Jahr wird der Wirtschaftskreis Steinach zusammen mit Vereinen und Gruppen im 3. Jahr den Treff an der "Glühweinhütte" anbieten.

Lassen Sie sich mit Glühwein und mehr auf die Weihnachtszeit einstimmen. Es wird jeweils auch etwas zu Essen angeboten.

Wir freuen uns auf viele nette Leute, interessante Gespräche und ein angenehmes Ambiente.



SONSTIGES

Weihnachtssoperette „Das Schwarzwaldmädel“, Schuttertal

In diesem Jahr führen die Laiendarsteller/-innen der Trachtenkapelle Schuttertal die unterhaltsame und sehr bekannte Operette "Das Schwarzwaldmädel" von Leon Jessel auf.

Schon heute dürfen wir Sie zum Besuch einer unserer Vorstellungen am **26., 27. oder 28. Dezember 2025**, jeweils um **20:00 Uhr** in der **Festhalle Schuttertal**, herzlich einladen. Der Kartenvorverkauf findet in der Modoscher Stube im alten Rathaus im Ortsteil Schuttertal an folgenden Terminen statt: 30. November, 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr sowie am 7. und 14. Dezember, jeweils 09:00 - 12:00 Uhr.

Karten können außerdem unter der Tickethotline 0152 2909 5252 jeden Tag von 17 bis 19 Uhr (ab 01.12., außer sonnags) oder online erworben werden.

Ende der Mitteilungen aus STEINACH



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE

Kinderdorfeltern gesucht

Interesse? Sprechen Sie mich an.
Margitta Behnke
Fon +49 30 206491-17,
margitta.behnke@albert-schweitzer.de

www.albert-schweitzer-verband.de



Katholische Seelsorgeeinheit HASLACH

mit den Pfarrgemeinden

Fischerbach, Haslach, Hofstetten, Mühlenbach, Steinach, Welschensteinach

Gottesdienstordnung vom 28.11.2025 – 07.12.2025

Freitag, 28.11. Freitag der 34. Woche im Jahreskreis

19.00 Uhr Haslach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – Seelenamt für Hanni Wisser + Udo Armbruster u. Eltern Emil u. Elisabeth + Fritz Kugus u. verst. Angeh. + für die Verst. der Fam. Chwalba u. Fam. Wieczockowski + in einem bes. Anliegen + Franz u. Maria Machura u. verst. Angeh. + in einem bes. Anliegen + Udelga, Ramolla + Franz Schwendemann + Regina Neumaier mit Eltern u. Georg Neumaier + Josef Maier u. verst. Angeh. + verst. Eltern u. alle verst. Angeh. der Fam. A

Samstag, 29.11. Samstag der 34. Woche im Jahreskreis

16-17 Uhr Haslach

Anbetung, Gespräch, Beichte (Pfr. Lienhard)

19.00 Uhr Hofstetten

Vorabendmesse zum 1. Advent; Segnung der Adventskränze; Eröffnung der Erstkommunion (Pfr. Lienhard) – Georg Neumaier, Lupferhof, u. Schwiegersohn Bernhard + Georg Rißler u. verst. Angeh.

19.00 Uhr Mühlenbach

Vorabendmesse zum 1. Advent; Segnung der Adventskränze, Eröffnung der Erstkommunion – gestaltet vom Familiengottesdienstkreis (Pfr. Klinger) – Rosa u. Karl Volk, Monika Buchholz u. verst. Angeh. + Georg u. Maria Schmid u. verst. Angeh. vom Stollengrund + Christa Klausmann u. verst. Angeh. + alle Verst. vom Prinzbachhof + in einem bes. Anliegen

Sonntag, 30.11. Erster Adventssonntag

8.30 Uhr Steinach

Eucharistiefeier; Segnung der Adventskränze (Pfr. Lienhard)

10.00 Uhr Fischerbach

Kinderkirche im Schwesternhaus

10.15 Uhr Fischerbach

Eucharistiefeier; Segnung der Adventskränze, Eröffnung der Erstkommunion (Pfr. Klinger)

10.15 Uhr Haslach

Eucharistiefeier; Segnung der Adventskränze; Eröffnung der Erstkommunion (Pfr. Lienhard)

11.30 Uhr Fischerbach

Feier der Taufe von Leonie Pauline Wangler und Emma Schultheiß

13.15 Uhr Bollenbach

Rosenkranzgebet für den Frieden

18.00 Uhr Hofstetten

Kirchenkonzert mit Blechissimo

Dienstag, 02.12. Hl. Luzius, Bischof von Chur, Märtyrer

6.45-7.00 Uhr Steinach

Advent to-go (Veronika Rost)

10.30 Uhr Haslach

Schwarzwald-Wohnstift Eucharistiefeier (Pfr. Klinger)

19.00 Uhr Haslach

Mühlenkapelle: Eucharistiefeier, Xaveri-Tag (Pfr. Lienhard) – Werner Daniel u. verst. Angeh. + Paula u. Georg Krafczyk + Edgar Baumann + Frank Daniel u. verst. Angeh.

19.00 Uhr Welschensteinach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – 1. Jahrtag Berta Klausmann + alle Verst. vom Gasthaus „Zum Wilden Mann“

Mittwoch, 03.12. Hl. Franz-Xaver, Ordenspriester, Glaubensbote in Indien und Ostasien

15.00 Uhr Haslach

Rosenkranzgebet

Donnerstag, 04.12. Hl. Barbara, Märtyrin, u. Seliger Adolph Kolping, Priester

19.00 Uhr Mühlenbach

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – Seelenamt für Maria Müller + 1. Jahrtag Luise Streif + 1. Jahrtag Evmarie Buick + Gertrud Hoch u. alle verst. Angeh. der Familien Hoch u. Ketterer, Hermann Hoch Sonnenmatte + für verst. Angehörige

19.00 Uhr Haslach

Eucharistische Anbetung

Freitag, 05.12. Hl. Anno, Bischof von Köln

6.45-7.00 Uhr Steinach

Advent to-go (Veronika Rost)

19.00 Uhr Hofstetten

Eucharistiefeier (Pfr. Klinger) – Vinzenz Ringwald u. verst. Angeh. + Franziska, Albert, Viola u. Martin Obert + Bernhard Krämer u. alle verst. Angeh. vom Rothhof + besonderem Anliegen

Samstag, 06.12. Hl. Nikolaus, Bischof von Myra

16-17 Uhr Haslach

Anbetung, Gespräch, Beichte (Pfr. Lienhard)

19.00 Uhr Haslach

Eucharistiefeier (Pfr. Lienhard) – Seelenamt für Cirillo Negrini + Johannes Axtmann u. verst. Angeh. + Rosa Senger u. verst. Angeh. + Magdalena u. Peter Schönberger

19.00 Uhr Steinach

Eucharistiefeier; Eröffnung der Erstkommunion (Pfr. Klinger)

Sonntag, 07.12. 2. Adventssonntag

8.30 Uhr Mühlenbach

Eucharistiefeier; Kolpinggedenktag; musikalisch gestaltet von MessingLiebe (Pfr. Lienhard)

10.15 Uhr Hofstetten

Eucharistiefeier; Kolpinggedenktag musikalisch gestaltet von MessingLiebe (Pfr. Klinger)

10.15 Uhr Welschensteinach

Eucharistiefeier; Eröffnung der Erstkommunion (Pfr. Lienhard)

13.15 Uhr Bollenbach

Rosenkranzgebet für den Frieden

17.00 Uhr Mühlenbach

Advents Konzert der Alphornbläser

Die Gottesdienstordnung wurde Stand 25.11.2025 erstellt.

INFORMATIONEN AUS DER SEELSORGEINHEIT

Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag	9-12 Uhr und 14-16 Uhr
Dienstag	10-12 Uhr
Mittwoch	9-12 Uhr
Donnerstag	9-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag	9-12 Uhr

Zitat der Woche:

„Das eine ist mir so klar und spürbar wie selten: Die Welt ist Gottes so voll. Aus allen Poren der Dinge quillt er gleichsam uns entgegen. Wir aber sind oft blind. Wir bleiben in den schönen und bösen Stunden hängen und erleben sie nicht durch bis an den Brunnenpunkt, an dem sie aus Gott herausströmen. Das gilt für alles Schöne und auch für das Elend. In allem will Gott Begegnung feiern und fragt und will die anbetende, hingebende Antwort. Die Kunst und der Auftrag ist nur dieser, aus diesen Einsichten und Gnaden dauerndes Bewusstsein und dauernde Haltung zu machen und werden zu lassen. Dann wird das Leben frei in der Freiheit, die wir immer gesucht haben.“

Gottesdienste Januar - Juni 2026

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

(Pater Alfred Delp SJ, 1907-1945; am 17. November 1944 mit gefesselten Händen geschrieben aus seiner Zelle im Gefängnis Berlin-Tegel)

Zum Tag des Ehrenamtes – ein herzliches „Vergelt's Gott“ an Sie!

Zum Tag des Ehrenamts wenden wir uns als neue Kirchengemeinde Kinzigtal direkt an Sie, die sich Tag für Tag mit Herz, Zeit und Kraft in unserer Gemeinschaft einbringen. Wir möchten Ihnen von Herzen danken.

Ihr Engagement – ob sichtbar oder im Stillen, ob regelmäßig oder punktuell,

ob in kurzen Projekten oder langjähriger Arbeit – trägt unsere Gemeinde. Sie besuchen Menschen, musizieren, begleiten Kinder und Jugendliche, gestalten Gottesdienste, sind in der Katechese tätig, übernehmen Verantwortung in Gremien, packen mit an, wo Ihre Hilfe gebraucht wird und schenken anderen Ihre Aufmerksamkeit und Wärme. Ihr Engagement ist ein Ausdruck gelebter Nächstenliebe und trägt unsere Gemeinden Tag für Tag und macht unsere Kirche lebendig.

Wir möchten diesen besonderen Tag nutzen, um Ihnen DANKE zu sagen! Danke für Ihre Zeit, für Ihre Ideen, Ihren guten Willen, Ihre Geduld, Ihr Durchhaltevermögen und Ihre Bereitschaft für andere da zu sein. Sie stiften Gemein-

schaft, Hoffnung, Nähe und Zuversicht.

Wir wünschen Ihnen von Herzen ein gesegnetes Adventswochenende.

Michael Lienhard, Ann-Kathrin Wetzel und Simone Müller, stellvertretend für alle Hauptberuflichen der zukünftigen Kirchengemeinde Kinzigtal



Advent to-go

Erinnern Sie sich? Vergangenes Jahr haben wir etwas Neues begonnen und auch dieses Jahr bieten wir **Advent to-go** wieder an: In der immer hektischer und unruhiger werdenden Adventszeit, in der uns laut und grell Gemütlichkeit und Besinnlichkeit von einem zum nächsten Termin hetzen lassen, wollen wir kurz zur Ruhe kommen und Advent feiern. Letztes Jahr sind viele dieser Einladung gefolgt und wir freuen uns, wenn Du Dich wieder angesprochen fühlst.

Es wird gesungen, es gibt einen Impuls, Stille und ein Gebet: Nicht mehr und nicht weniger! Ist das was für Dich?

Dann sind Sie und seid Ihr **ALLE HERZLICH** eingeladen.

(Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder, Menschen aus unserer Seelsorgeeinheit aber auch darüber hinaus, wer möchte,)



Wo : In Steinach in der Heilig- Kreuz Kirche um den Adventskranz herum

Wann : Dienstag und Freitag, 6.45-7.00 Uhr

Am : 2.12., 5.12., 9.12., 12.12., 16.12., 19.12.

Natürlich kann man an einzelnen Terminen mitmachen

Mitzubringen: eine viertel Stunde Zeit, mehr nicht

Ich freue mich sehr auf Sie und Euch !!

veronika Rost, pastorale Mitarbeiterin der Seelsorgeeinheit Haslach



Mit Gottes Wort durch das Jahr 2026

Mit dem Buchkalender „Das Wort Gottes für jeden Tag 2026“ entdecken Sie den reichen Schatz des Glaubens jeden Tag neu. Neben dem Kalendarium und den Namenstagen finden sich Kernsätze aus den biblischen Lesungstexten, dazu passende spirituelle Gedanken und Gebete. Die Evangelien der Sonn- und Festtage werden von bekannten geistlichen Autoren meditiert. So kann der Buchkalender für Sie oder einen Menschen, dem Sie damit eine kleine Freude machen wollen, ein treuer Begleiter durch das Jahr werden.

Der Kalender wird zum Preis von 5,-- € ab dem 29.11.2025 nach den Gottesdiensten am Samstagabend bzw. am Sonntagmorgen zum Kauf angeboten.

DIE KIRCHENWOCHE IN DEN PFERREIEN

Pfarrei St. Michael, Fischerbach

„Sternstunde“ Weihnachtsaktion für bedürftige Kinder

Das Gemeindeteam Fischerbach führt auch in diesem Jahr wieder die Aktion „Sternstunde“ durch.

Gemeinsam mit dem Caritassozialdienst wurden Wünsche im Wert von 20 Euro

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

von einkommensschwachen Familien gesammelt.
Der Wünschebaum steht ab dem 29. November im IK-Lädele in Fischerbach.

Und so funktioniert das Ganze:

1. Stern mit entsprechendem Geschenkwunsch heraussuchen, der gerne erfüllt werden soll
2. Stern vom Baum abnehmen und mitnehmen
3. Geschenk besorgen
4. Geschenk verpacken und den Stern vom Baum auf dem Geschenk befestigen
5. Geschenk abgeben

Die Geschenke können **bis zum 12. Dezember** auf dem Rathaus in Fischerbach abgegeben werden.
Herzlichen Dank!
Gemeindeteam Fischerbach

Pfarrei St. Arbogast, Haslach



Pfarrei St. Erhard, Hofstetten

Blechissimo lädt zu einem Kirchenkonzert am 30.11.2025 ein

Das Blechbläserquintett Blechissimo lädt am ersten Adventssonntag, 30.11.2025, um 18:00 Uhr zu einem besinnlich-beschwingten Konzert in die Kirche nach Hofstetten ein.

Als Gäste wirken Katarina Menges, die neue Kirchenmusikerin im Kinzigtal (Orgel) und Patricia Winkler (Gesang) mit. Das Programm ist breit gefächert und reicht von Georg Friedrich Händel bis zu „Gabriellas Lied“ aus dem Film „Wie im Himmel“. Neben sakralen und mächtigen Klängen der Blechbläser und der Orgel sind sanfte Balladen und swingende Gospels zu hören.
Der Eintritt ist frei.

Pfarrei St. Afra, Mühlenbach

Einladung zum Alpenländisches Adventskonzert in Mühlenbach

Am Sonntag den 7. Dez. 2025 um 17 Uhr veranstalten die „Alphornfreunde Mittlerer Schwarzwald“ in der Kirche St. Afra in Mühlenbach ein Alpenländisches Adventskonzert.
Advent heißt nicht nur Erwartung, sondern auch Besinnung.

Ausruhen, Verschnaufen – genau das kann man abseits der turbulenten Vorweihnachtszeit.

Besuchen Sie uns, gönnen Sie sich eine ruhige und entspannende Zeit zu den Klängen von Alphorn, einer Weisen Bläsergruppe, der Steirischen Harmonika, oder einer besonders stimmungsvollen Panflöte.

In diesem Konzert haben Besonderheiten ihren Platz, so eröffnet eine Bläsergruppe zusammen mit der Alphornformation das Konzert mit dem Titel Trumpet Voluntary, ebenso das Zusammenspiel von Panflöte und Alphorn.

Jede Gruppe hat ihr besonderer und eigener Klang.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen, der Eintritt ist frei.

Eine Freiwillige Spende nehmen wir gerne entgegen, einen Teil spenden wir dem Kindergarten in Mühlenbach.

Gottesdienst zum Kolpinggedenktag mit der MessingLiebe

Die MessingLiebe ist ein klassisches Bläsersextett, bestehend aus Posaune, Horn, drei Trompeten und Tuba.

Das Repertoire beinhaltet alle Genres von Klassik bis hin zu moderner Pop- und Rockmusik.

Häufigster Auftrittsort war und ist aber die Kirche, wobei neben Begleitungen von Gottesdiensten auch Kirchenkonzerte gespielt werden.

Ursprung der MessingLiebe ist das Hochschulorchester der Hochschule Offenburg.

Pfarrei Hl. Kreuz, Steinach

Liebe Kinder,

am 24. Dezember 2025 findet um 15.00 Uhr wieder eine Kinderkrippenfeier statt. Wer hat Lust bei dieser mitzuwirken?

Wir brauchen Maria, Josef, Engel, Hirten, Wirte....

Zu einer ersten Absprache mit Rollenverteilung treffen wir uns am **Dienstag, 9. Dezember 2025 um 15.30 Uhr** in der Kirche.

Weitere Probetermine sind:

Dienstag: 16. Dezember 2025,

15.30 Uhr

Donnerstag: 18. Dezember 2025,

15.30 Uhr

Dienstag: 23. Dezember 2025,

15.30 Generalprobe

Wer mitmachen möchte, meldet sich bis spätestens Freitag, 5. Dezember bei Claudia Becker (01719142030) oder Anja Mellert (015117685583).

Wir freuen uns auf euch und Grüßen herzlich
euer Vorbereitungsteam

KONTAKTE

Pfarrbüro der Röm. Kath.

Kirchengemeinde Haslach

Goethestraße 6, 77716 Haslach

Tel.: 07832/9135-0

E-Mail: info@kath-haslach.de

Bankverbindung:

Röm.-Kath. Kirchengemeinde Haslach

Sparkasse Kinzigtal

IBAN: DE76 6645 1548 0000 6032 26

SEELSORGETEAM

Michael Lienhard, leitender Pfarrer

Telefon: 0 78 32 / 91 35-0

Klaus Klinger, Kooperator

Telefon: 0 78 32 / 96 94 14

Veronika Rost, Pastorale Mitarbeiterin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-17

Bürozeiten:

Di. 9.00-12.00 Uhr + 15.00-17.00 Uhr

Mira Schwingshandl,

Gemeindereferentin

Telefon: 0 78 32 / 91 35-25

Bürozeiten:

Do. 9.00-12.00 Uhr, Fr. 14.00-16.00

Notfall-Handy Nr.: 0151/50644419

Alle Mitarbeiter sind per Mail
erreichbar unter dem jeweiligen:
Vorname.Nachname@kath-haslach.de

REDAKTIONSSCHLUSS BÜRGERBLATT:

im Regelfall dienstags um 12:00 Uhr

Ev. Kirchengemeinde HASLACH

Vakanzvertretung ab September:
Schuldekan Jan Mathis, Offenburg
(Tel: 0781/932229-23)

Termine:

Sonntag, den 30. November 2025

10.30 Uhr Familiengottesdienst zum 1. Advent mit Pfr. i.R. Hans-Michael Uhl und Thimna Starniske an der Orgel, anschließend öffentliche Wahlversammlung zur Wahl der Kirchenältesten bis 14.30 Uhr.

Dienstag, den 02. Dezember 2025

17.00 Uhr Rheuma Liga im Gemeindesaal
19.30 Uhr Kirchenchorprobe
Mittwoch, den 03. Dezember 2025
15.00 Uhr Konfiunterricht im Gemeindesaal
17.00 Uhr Gottesdienst im Alfred-Behr-Haus mit Präd. Martin Hartmann
20.00 Uhr Hausbibelkreis (Ort auf Anfrage)

Donnerstag, den 04. Dezember 2025

18.15 Uhr Bibelstunde mit Harald Weißer vom Ev. Gemeinschaftsverband im Gemeindehaus

Sonntag, den 07. Dezember 2025

10.10 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent mit Abendmahl mit Prädikant Tobias Schulz und Christiane Bergsträsser an der Orgel

Im Internet finden Sie alle Gottesdienste und Veranstaltungen auf: www.ev-kirche-haslach.de und auf www.fehrenbacherhof.org finden Sie einen Belegungsplan mit freien Zeiten für Buchungen. Bitte prüfen Sie die freien Zeiten im Kalender, bevor Sie Ihre Mailanfrage stellen.

Frau Bohl ist persönlich im Pfarrbüro erreichbar am Montag und Donnerstag von 10-12.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeit sind wir telefonisch erreichbar unter Telefon 07832/979590 (Anrufbeantworter) oder E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de.

Sonstiges

Evangelischer Kirchenchor Haslach freut sich über Projektsänger

Am Heiligabend wird der Evangelische Kirchenchor wieder die Christvesper musikalisch gestalten. Wer Freude am Singen in einer lebendigen Chormitgliedschaft hat, ist herzlich eingeladen mitzumachen. Die Chorproben zur Vorbereitung des Gottesdienstes finden dienstags von 19.30 bis 21.30 Uhr statt. Einfach vorbeikommen oder bei Chorleiterin Christiane Bergsträsser anrufen: 07835 548400.

KONTAKTE

Evangelisches Pfarrbüro,
Mühlenstraße 6, 77716 Haslach,
Tel: 07832/97959-0, Fax: -591,
E-Mail: haslach@kbz.ekiba.de,
www.ev-kirche-haslach.de und
www.fehrenbacherhof.org
Bitte nutzen Sie Anrufbeantworter, Briefkasten oder E-Mail.

BANKVERBINDUNG/SPENDEN

Volksbank Mittlerer Schwarzwald eG,
IBAN: DE85 6649 2700 0088 4285 01

Bekanntmachung zum Wahlvorgang

Liebe Gemeindeglieder,

die Wahl der Kirchenältesten findet in einer öffentlichen Wahlversammlung statt. Wählen kann jedes Gemeindeglied, das am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet hat und im Wahlverzeichnis eingetragen ist.

Hiermit lädt der Ältestenkreis alle in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder zur Wahlversammlung ein.

Die Wahlversammlung findet am 30. November 2025 in der evangelischen Kirche in Haslach statt. Sie beginnt unmittelbar im Anschluss an den Gottesdienst und endet um 14.30 h.

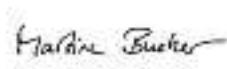
Neben der Wahl in der Gemeindeversammlung gibt es die Möglichkeit, formlos einen Antrag auf Briefwahl zu stellen. Sie erhalten dann vom Pfarramt Briefwahlunterlagen. Der Wahlbrief mit dem ausgefüllten Stimmzettel muss spätestens bis 29. November im Pfarramt eingegangen sein. Die Abgabe des Wahlbriefes ist auch während der Wahlversammlung möglich.

Die Grundordnung und das Leitungs- und Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden können Sie über die Rechtssammlung online (www.kirchenrecht-baden.de) oder beim Pfarramt während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen.

Haslach, den 24.10. 2025



Bernd Rechenbach
Vorsitzender des Ältestenkreises



Martina Bucher
stellvertretende Vorsitzende des Ältestenkreises

**Für das Krippenspiel am 24.12.2025, 14 Uhr,
brauchen wir noch Kinder (3. - 7. Klasse)
Wer möchte mitmachen?**



Termine für die Proben:

Mi, 03.12., 10.12., 17.12., jeweils 14.30 - 16 Uhr

Sa, 13.12., 20.12., jeweils 11 - 13 Uhr

Di, 23.12., 10 - 12 Uhr

Treffpunkt: am Eingang der ev. Kirche

Anmeldung und weitere Informationen unter 015170804632
(Lilia Koppel, gerne per WhatsApp oder telefonisch)



Herzliche Einladung zum Gedenkgottesdienst

für die in der Schwangerschaft oder kurz nach
der Geburt verstorbenen Kinder

in die Kapelle des Ortenau Klinikums
am Ebertplatz 12 in Offenburg

28. November 2025
18.00 Uhr



Ökumenische Seelsorge im Ortenau Klinikum Offenburg



Freikirchliche Pfingstgemeinde Maranata

Program Săptămânal:

Vineri – Rugăciune

19:00 – 21:00

Sămbătă – Orchestră

19:00 – 20:30

Duminică – Slujbă

17:00 – 19:30

Wochenplan

Freitag – Gebet

19:00 – 21:00

Samstag – Orchester

19:00 – 20:30

Sonntag – Gottesdienst

17:00 – 19:30

Mühlenstrasse 6, 77716 Haslach im Kinzigtal

KONTAKT

Freikirche Biserica Pentecostala Maranata Haslach e.V.,
Sitz in der Hauptstraße 39,
77790 Steinach.

1. Vorsitzender: Stefan Popovici
E-Mail: stefymary63@yahoo.it
Telefon: 0173-8256415



**Neuapostolische
Kirche**

Gottesdienste in Wolfach
Kreuzbergstraße 1

Sonntag, den 30. November
(1. Advent)

09.30 Uhr Gottesdienst durch Bischof
Jochen Hübner in Schramberg

Dienstag, den 2. Dezember

20:00 Uhr Gemeinsame Chorprobe mit
Schramberg

Mittwoch, den 3. Dezember

20:00 Uhr Festgottesdienst durch Apo-
stel Martin Schnaufer

Weitere Informationen erhalten Sie im
Internet:

www.nak-wolfach.de

www.nak-dornhan-villingen-schwen-ningen.de

www.nak-sued.de



Jehovas Zeugen
Versammlung Haslach

Samstag, 29. November 2025

18.00 Uhr: Biblischer Vortrag

Thema: „Wo finden wir in schwierigen
Zeiten Hilfe?“

18.40 Uhr: Wachtturm-Bibelstudium

Thema: „Zeige anderen Respekt“ –
Sprüche 22:1 „Geachtet zu sein ist besser
als Silber und Gold“

Mittwoch, 03. Dezember 2025

19.00 Uhr: Unser Leben und Dienst als
Christ

Besprechung biblischer Themen und
fortlaufender Kurs im Vermitteln der bi-
blistischen Botschaft.

20.05 Uhr: Studium des Buches - Aus
der Bibel lernen

Geschichte 40+41 Thema: „David und
Goliath & David und Saul“

Jeder ist herzlich eingeladen unsere
Zusammenkünfte im **Königreichssaal**,
Barbarastraße 22, 77756 Hausach zu
besuchen, und sich gerne mit der Bibel
und die darin enthaltene Botschaft an
alle Menschen, näher vertraut zu ma-
chen. Es besteht auch die Möglichkeit
per Videokonferenz Zoom daran teilzu-
nehmen. Weitere Infos finden Sie hier.

Jehovas Zeugen in Haslach:

Tel. 07832 – 9998995

Mail zj-haslach@gmx.de

Internet www.jw.org

Gemeinsame Bekanntmachungen



Haslach



Fischerbach



Hofstetten



Mühlbach



Steinach



Soziale Dienste

• Jugendamt – Kommunaler Sozialer Dienst Ortenaukreis, Außenstelle Haslach	07832 60298-3120	- Veranstaltungen und Ausflüge - Reisen und Urlaub	9956-28 9956-20
• Telefonseelsorge	0800-1110222	• KAB – Rat und Hilfe	0800-728844533
• Sozialamt der Stadt Haslach, Rathaus	706-140	• ASB Seniorenhaus Kapellenblick, Biberach	07835 5403-0
• Seniorenbüro im Bürgerhaus, Sandhaasstraße 8 Sprechzeiten: Do. von 14.30 – 16.30 Uhr Oder nach Vereinbarung	976978	• DRK Kreisverband Wolfach e.V., Hauptstr. 82c, 77756 Hausach: - Zentrale - DRK Sozialstation (ambulanter Pflegedienst für alle Pflegegrade), hauswirtschaftliche Hilfen, häusliche Betreuung, Hospizdienst, Betreuungsgruppen	07831 9355-0 07831 9355-14
• Kommunale Jugendarbeit/ Allgemeine Jugendberatung	8040	• Fahrtdienst für behinderte Menschen, Schulsanitätsdienst, Erste-Hilfe-Kurse, Gesundheitskurse	07831 9355-12
• Kath. Pfarramt Haslach, Goethestraße 6	9135-0	• Hausnotruf	07831 9355-32
• Ev. Pfarramt Haslach, Mühlenstraße 6	979590	• Migrationsberatung	07831 9355-17
• Bürgergemeinschaft Fischerbach e.V., Hauptstraße 46, Fischerbach. BürgerKontaktBüro: Di. 9 – 11 Uhr, Do. 16 – 18 Uhr		• Sozialberatung, offene Hilfen für behinderte Menschen, Schulbegleitung, Betreutes Wohnen	07831 9355-16
Telefon Mobil	9740988 0157-88444840	• Diakonisches Werk, Hausach Eichenstraße 24, Mo - Fr 9:00 – 12:00 Uhr und nach Vereinbarung - Dienst für Seelische Gesundheit, Sozialberatung, Beratung für Schwangere und junge Familien, Schwangerschafts- konfliktberatung, Jugendmigrationsdienst - Kindertagespflege Kinzigtal	07831 9669-0 07831 9669-12
• Bürgerhilfe Steinach-Welschensteinach Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag	0170/5407629	• Weisser Ring (Gemeinnütziger Verein) Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten	0781 9666733
• Pflegestützpunkt Ortenaukreis Außenstelle Kinzigtal Caritashaus, Sandhaasstr.4	99955-220 / -222	• Frauenhaus Offenburg	0781 34311
• Demenzagentur Kinzigtal Caritashaus, Sandhaasstr.4	99955-220	• Betriebshelferdienst Südbaden, St. Ulrich	07602 910126
• Tagespflege, Bürgerhaus	8079	• Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und Glücksspiel- sucht in der Fachstelle Sucht im Katholischen Pfarrhaus, Klosterstra- ße 21. Sprechstunde ohne Voranmeldung. Donnerstag 16-17 Uhr Kontakt	0781/9193480
• Sozialstation Haslach e.V. Sandhaasstraße 6, (Villa) - Häuslicher Pflegedienst für alte, kranke und Hilfsbedürftige Menschen - Pflegedienstleitung - Essen auf Rädern (Sozialstation)	978-480	• Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.	0761/36122
• Familienpflege/Dorfhilfe, 07832/9741792, 0162/9242354		• Reha Kinzigtal - Ambulant betreutes Wohnen Herrenberg 1, Fischerbach - Berufliche Rehabilitation, Beschäftigung und Zuverdienstmöglichkeiten Hausach und Fischerbach	0781/924571-43
• Caritas, Caritashaus, Sandhaasstraße 4 - Caritas Sozialdienst - Besuchs- und Hospizdienst	99955-200 99955-220	• Herbstzeit - Betreutes Wohnen für alte und pflegebedürftige Menschen in (Gast-)Familien, Prinz-Eugen-Straße 4, Offenburg	0781/127865100
• Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	99955-300	• Beratung für Mobbing am Arbeitsplatz KAB, DGB, Kirchlicher Dienst	0761/29280099
• Betreuungsgruppen Haslach	99955-100	• Integrationsmanagerin Landratsamt Ortenaukreis Kathrin Huber	0152 / 39523154
• Teilhabeberatung Kinzigtal	99955-235	Sprechstunden im Rathaus Haslach: montags von 14-16 Uhr sowie donnerstags von 10 - 12 Uhr Eine vorige Terminvereinbarung wird erwünscht	
• Trauervesper	99955-211	• Tafelladen im Haslacher Bahnhof, donnerstags 12.00-15.00 Uhr • Beratung bei Alkohol-, Medikamentenproblemen und Glücksspiel- sucht in der bwlv Fachstelle, Außenstelle Hausach, im Katholischen Pfarrhaus, Klosterstraße 21. Sprechstunde ohne Voranmeldung im- mer Donnerstag 16:00-17:00 Uhr. Telefon 0781/9193480	
• Kleiderkarussell der Kolpingfamilie, Mühlenstraße 23 Ausgabe/“Einkauf“: montags v. 16-18 Uhr, freitags v. 15.30-17.30 Uhr	9789712		
• Sozialdienst kath. Frauen Offenburg e.V. Caritashaus Sandhaasstraße 4 - Schwangerschaftsberatung	99955-225		
• Pflegeheim: Alfred-Behr-Haus Mühlenbacher Straße 11	99955-400		
• Pflegeheim: Schwarzwaldwohnstift, Ahornstraße 18	975950		
• Mobiler Sozialer Dienst der Arbeiterwohlfahrt, Lindenstraße 3, Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr	4522		
• Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Mühlenbacher Straße 16	797-0		
• Club 82 - Freizeitclub mit behinderten Menschen e.V. - Assistenzdienste, Hilfen für Familien - Inklusion Kita und Schule - Kurse und Sport	9956-0 9956-26 9956-24 9956-21		

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 65,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr
Zustellprobleme: 07 81 / 5 04-55 66, anb.zustellung@reiff.de
Aboservice: 07 81 / 5 04-55 66, anb.leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0781 / 5041462
Telefax: 0781 / 5041469
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kinzig- u. Harmersbachtal (AZV)

Donnerstag, 11.12.2025 - 16.00 Uhr im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstr. 27, 77781 Biberach

TAGESORDNUNG

Öffentlich

1. Begrüßung von Neumitgliedern
2. Neuwahl des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2024
4. Vorläufiger Geschäftsbericht 2025
5. Bekanntgabe Beschlüsse im Umlaufverfahren
6. Beschlussfassung über die Umsetzung einer KI-basierten Fremdwasserlokalisierung
7. Beschlussfassung des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2026
8. Verabschiedungen / Ehrungen
9. Verschiedenes Biberach, den 27.11.2025

Gez. Jonas Breig
Bürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Lehrgang zum Sachkundenachweis Pflanzenschutz 2026

Der Sachkundenachweis Pflanzenschutz ist Teil der guten fachlichen Praxis und Voraussetzung für den Kauf und die Anwendung von Pflanzenschutzmittel im Erwerbsanbau. Falls keine erfolgreiche Ausbildung z.B. im Beruf Landwirt/in, Gärtner/in, Winzer/in, Forstwirt/in vorliegt, kann durch eine erfolgreiche Prüfung nach der Sachkundeverordnung der Nachweis erlangt werden.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft führt im Frühjahr 2026 bei ausreichender Anmeldung einen kostenpflichtigen Lehrgang „Sachkundenachweis Pflanzenschutz im Ackerbau“ durch. Die Kursabende finden am 14., 19., 21., und 26. Januar 2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr statt. Die Prüfung ist für den 2. Februar 2026 von 18:30 Uhr bis 21:30 Uhr geplant. Der Kursabend am 28. Januar 2026 kann nicht stattfinden. Als Ersatztermin wurde der 19. Januar 2026 festgelegt. Anmeldungen hierzu sind noch online bis spätestens 12. Dezember 2025 unter www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de unter dem Punkt „Veranstaltungen“ möglich. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Info-Abend des Landwirtschaftsamts zu Anbau-, Sorten- und Pflanzenschutzempfehlungen

Das Amt für Landwirtschaft des Ortenaukreises lädt zu einem Informationsabend zum Thema „Anbau-, Sorten- und Pflanzenschutzempfehlungen“ ein. Er findet am Mittwoch, 3. Dezember, ab 19 Uhr im Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20 im großen Sitzungssaal statt. In der Veranstaltung werden Hinweise zu Pflanzenschutz-, Sorten- und Düngungsfragen gegeben sowie aktuelle rechtliche Bestimmungen behandelt. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Es werden zwei Stunden als Fortbildungsnachweis zur Sachkunde im Pflanzenschutz anerkannt. Hierzu sollte die Sachkundekarte mitgebracht werden.

NABU offenes Treffen

Guter Vorsatz fürs Neue Jahr: Endlich Naturschützer*in werden!

Auch im Winter haben wir eine Vielzahl an Aktivitäten und Möglichkeiten zum gemeinsamen Naturerlebnis:

- Gehölz- und Heckenschnitt in unseren Biotopen
- Anlage neuer Laichgewässer für Amphibien
- Reinigung von Nistkästen, Fledermaus-Sommerquartieren und unserer legendäre Kontrolle der Wasseramsel-Nisthilfen mit Wasserspaß bei Frost
- Monitoring der Fledermauspopulationen in den Winterquartieren

Zum Kennenlernen und Reinschnuppern kannst Du eines unserer offenen Treffen besuchen oder per E-Mail mit uns in Kontakt treten.

Di, 2.12.2025, 20:00 Uhr
Clubhaus SV Steinach
Kinzigstraße, Steinach

Sterne für Kinder

Das Team des Caritassozialdienstes hat Weihnachtswünsche von Kindern, die in schwierigen Verhältnissen aufwachsen, gesammelt. Im Rathaus in Haslach und im Lädele in Fischerbach werden am kommenden Wochenende Weihnachtsbäume aufgestellt, an denen die Wünsche in anonymisierter Form auf Sternen notiert sind.

Wer den Weihnachtswunsch eines Kindes erfüllen will, kann den entsprechenden Stern nehmen und das Geschenk kaufen. Die Geschenke müssen in Fischerbach im Rathaus und in Has-

lach im Caritashaus oder in der Stadtbücherei jeweils bis 12. Dezember abgeben werden. Die Sterne-Aktion erfolgt in Zusammenarbeit in Haslach mit der Gruppe Schwarzwaldmädel und in Fischerbach mit dem Gemeindeteam.

Steigende Klientenzahlen, geringere finanzielle Mittel

Mit der Sterne-Aktion unterstützen wir Familien in prekären Lebenslagen. Deren Zahl steigt stetig. In der Beratung von Ratsuchenden prüfen wir zunächst, ob es staatliche Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Immer wieder ist es jedoch notwendig, den Menschen in ihren Notlagen finanziell mit kleineren Beträgen aus dem Caritas-Hilfsfonds unter die Arme zu greifen. Zum Beispiel für Zugfahrkarten zu Ärzten, für Medikamentenzuzahlungen oder als Zuschuss zum Kauf von Schwimmbadkarten oder zu Reparatur- oder Mietnebenkosten.

Die Mittel im Caritas-Hilfsfonds schwinden angesichts zunehmender Beratungszahlen bei gleichzeitig rückläufigem Spendenaufkommen. Um weiterhin armen Menschen unbürokratisch finanziell helfen zu können, wenn es notwendig ist, bitten wir um Spenden zugunsten unseres Hilfsfonds.

Spendenkonto: Caritasverband DE70 6645 1548 0000 0335 56 Stichwort „Hilfsfonds“.

Caritassozialdienst, Sandhaasstr. 4, Tel. 07832 999 55 200.



Politik im Blick

Würden Sie gerne mit anderen Menschen über Politik sprechen? Wir freuen uns über neue Mitdiskutierer!

Die Gruppe des Mehrgenerationenhaus des Haslach trifft sich einmal im Monat, um über politische Themen aus dem Alltag zu sprechen. Man muss kein Vorwissen haben! Sie können regelmäßig oder auch nur einmal dazukommen.

Nächstes Treffen: Donnerstag, 04.12.2025, 14.30 -16.00 Uhr

Bei Fragen wenden Sie sich an Sandra Hansen unter der Telefonnummer 07832-999 55 265. Die Treffen finden statt im Erdgeschoss des Caritashaus, Sandhaasstraße 4 in Haslach.

Diakonie Hausach

„Warm & Lecker“

Am **Montag, 01. Dezember** bietet die Beschäftigungsprojekt-Gruppe „**Warm & Lecker**“ eine **frisch zubereitete Mittagsmahlzeit** an. Die Essensausgabe ist von **12.00 bis 13.00 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus Hausach**.

“Club Lichtblick“

Die Gruppe Lichtblick trifft sich am **Dienstag, 02. Dezember** von **9.00 - 11.00 Uhr** zu einem **gemeinsamen Frühstück im Café Angelo** im Evangelischen Gemeindehaus bei der Evangelischen Kirche.

Kleiderkammer Hausach

Die Kleiderkammer Hausach ist mittwochs außerhalb der Schulferien von **16.30 bis 18.00 Uhr** geöffnet. Spenden können in dieser Zeit abgegeben werden. Erhältlich sind Kleidung und Hausrat nach Terminabsprache unter 07831/9669-14. Anschrift: In den Reben 38, 77756 Hausach.

Selbsthilfegruppe „Achterbahn der Gefühle“

Die Selbsthilfegruppe „Achterbahn der Gefühle“ trifft sich am **Mittwoch, 03. Dezember** von **18.00 bis 19.30 Uhr** im Gruppenraum der Diakonie Hausach, Eichenstraße 24. Nähere Informationen dazu gibt es über die Telefonnummer 07831 / 9669-0.

WIR WÜNSCHEN IHNEN EIN

Schönes Wochenende

 reiff anb.



VORSICHT, Igel suchen Unterschlupf

Rücksichtnahme und Unterstützung erforderlich

**Wir schützen die Natur,
mach doch auch mit!**

Weitere Infos und Kontakt:
bund-ortenau@bund.net

Foto: BUND BW, R. Kalb

HIER KÖNNTE
IHRE ANZEIGE STEHEN

 reiff anb.

Anzeigenschluss
nicht verpassen!

Dienstag 16 Uhr

9	8	1	5	4	2	6	7	3
5	6	3	1	7	9	2	8	4
2	4	7	3	8	6	5	1	9
3	1	6	4	2	7	9	5	8
4	5	8	9	3	1	7	6	2
7	2	9	8	6	5	3	4	1
8	3	5	6	9	4	1	2	7
6	7	4	2	1	3	8	9	5
1	9	2	7	5	8	4	3	6

1							4	3	6
	7		2			9			7
		2	9	8		5			1
4	5			9		1		6	2
3				4		7	9	5	
2					8				
						9		8	
9	8	1							3

Die Auflösung zu diesem SUDOKU finden Sie in dieser Ausgabe